Deutsche Staatsgrundgesetze

herausgegeben

pon

Rarl Binding x. Heft Versassüngs-Urkunden

für die

freien und Hansestädte Enbeck, Bremen und Hamburg



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Pentsche Staatsgrundgesetze

in diplomatisch genauem Abdrucke.

Bn amtlichem und zu akademischem Gebrauche.

Herausgegeben

von

Dr. Karl Binding ord. Professor der Rechte zu Leipzig.

Heft X: Lübek, Bremen und Humburg.

Leipzig Verlag von Wilhelm Engelmann 1897.

Verfassungs-Urkunden

für die

freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg.

Mit allen Abänderungen bis zu den Gesetzen von Mitte 1897.

Samt Anlagen.

Leipzig Verlag von Wilhelm Engelmann 1897. I. Abteilung.

Lübecf.

Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen

ist benutt bis 1897 Jo 24, erschienen ben 30. Juni 1897.

Inhalt des X. Heftes, Abteilung I.

	Seite
Borbemerkung	3
Befanntmachung, die Berfaffung ber freien und Sanfestadt Liibed	4
Berfassung der freien und Sanfestadt Lübed	4-34
Anhang I. Geset, die Honorare der Mitglieder des Senates	
betreffend	35
Anhang II. Geset, die Versetzung der Mitglieder des Senates	
in den Ruhestand betreffend	36-37
Anhang III. Geset, das Austreten aus dem Senate be-	
treffend	37 —38
Anhang IV. Verordnung, das Verfahren bei der Wahl der	
Mitglieder der Bürgerschaft betreffend	3842
Anhang V. Bekanntmachung, die zwischen dem Senate und	
der Bürgerschaft in Beziehung auf das Budgetbewilligungs=	
recht geschlossene Vereinbarung betreffend	4344
Anhang VI. Regulativ für das Berfahren in den Geheim-	
commissionen	44—46
Anhang VII. Bekanntmachung, die Ausführung des §. 86	
(jest Art. 74) der revidirten Verfassungs-Urkunde be-	
treffend	46-49

Vorbemerkung.

Die "Verfassung" nun bildet in Jahrgang 1875 die A2 16, S. 105—146, der Jahrgang 1875 aber den zweiundvierzigsten Band der Sammlung. Jene datirt vom 7. April 1875.

II. Inkrafttreten der Gesetze. Da eine gesetzliche Bestimmung darüber sehlt, ist anzunehmen, daß die Gesetze, sosern sie nicht selbst Abweichendes bestimmen, mit dem Tage ihrer Bersöffentlichung in den Anzeigen in Kraft treten.

III. Die einzige wirkliche **Verfassungsänderung** seit 1875 ist enthalten in der Bekanntmachung, die Abänderung des Artikel 74. der Verfassung vom 7. April 1875 betreffend. Gegeben am 21. Juli 1879. (Publizirt am 24. Juli 1879.) Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen. Sechsundvierzigster Band. 1879. No 43. S. 160. Sie wurde veranlaßt durch das Verschwinden des OUG. Lübeck. Den Text derselben s. unten S. 30. 31.

Sammlung.

ber

Lübecischen

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Zweiundvierzigfter Band.

z. 105. | 1875, April 7.

J 16.

Befanntmachung,

die Berfassung der freien und Hausestadt Lübed betreffend.

(Bublicirt am 12. April 1875.)

Nachdem die Verfassungs-Urkunde für die freie und Hansestadt Lübeck vom 29. December 1851 zugleich mit der Verordnung, das Verfahren bei der Wahl von Mitgliedern der Bürgersichaft betreffend, vom 30. December 1848 einer Revision unterzogen ist, bringt der Senat die im Einvernehmen mit der Bürgerschaft sestgestellte Verfassung, welcher in den Anhängen I. die VII. die auf die Ausführung einzelner Artikel bezügslichen Gesete, Bekanntmachungen und Regulative beigesügt sind, zur allgemeinen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß die neue Verfassung nebst Anhängen, in Stelle der gleichzeitig aufgehobenen disherigen Gesete, am 1. Mai d. Is. in Kraft tritt.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 7. April 1875.

S. 107. | Verfassung der freien und Hansestadt Lübeck.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Der Lübeckische Freistaat bildet unter der Benennung "die freie und Hansestadt Lübeck" einen selbstständigen Staat des Deutschen Reiches.

Art. 2.

Angehörige des Lübectischen Freistaates sind Diejenigen, deren Lübectische Staatsangehörigkeit nach Maaßgabe der Reichsgesetzgebung begründet ist.

Art. 3.

Bürger des Lübecischen Freistaates sind diejenigen Lübecischen Staatsangehörigen, welche den Staatsbürgereid geleistet und das erworbene Bürgerrecht nicht wieder verloren haben.

Art. 4.

Die Staatsgewalt steht dem Senate und der Bürger-schaft gemeinschaftlich zu.

Für die Ausübung derselben sind die Bestimmungen

dieser Verfassung maaßgebend.

Bweiter Abschnitt.

S. 10S.

Der Senat.

Art. 5.

Der Senat besteht aus vierzehn Mitgliedern.

Von denselben müssen stets acht dem Gelehrtenstande angehören, und unter diesen wenigstens sechs Rechtsgelehrte sein.

Die übrigen sechs Mitglieder dürfen dem Gelehrtenstande nicht angehören; unter ihnen müssen wenigstens fünf Kaufleute sich befinden.

Art. 6.

Wählbar zum Senatsmitgliede ist, wiewohl unter Berückssichtigung des Art. 5., jeder zum Mitgliede der Bürgerschaft wählbare Bürger des Lübeckischen Freistaates, wenn er das dreikiaste Lebensjahr vollendet hat.

Ausgeschlossen von der Wahl ist Derjenige, dessen Bater, Sohn, Vollbruder, Halbbruder, Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn oder offener Handelsgesellschafter be-

reits Mitglied des Senates ist.

Art. 7.

h. 1. Wenn zur Wahl eines Mitgliedes des Senates zu schreiten ist, ruft der Senat die Bürgerschaft (Art. 19.) zu-

sammen. Nachdem die letztere versammelt ist, zeigt der Senat derselben durch Commissare an, wie viele von seinen Mitgliedern zur Vornahme der Wahl sich eingefunden haben, und fordert die Bürgerschaft auf, eine gleich große Anzahl auß den in ihrer Versammlung Erschienenen zu Wahlbürgern zu erwählen. Die Wahlbürger werden von den Commissaren in den Kathssaal geführt, die Bürgerschaft selbst wird entlassen.

§. 2. Die Mitglieder des Senates und die Wahlbürger treten darauf zu einer Wahlversammlung zusammen und leisten, nachdem der im Senate den Vorsitz führende Bürgermeister (Art. 14.) die das Verfahren bei der Wahl bestimmenden Vor-

schriften der Verfassung verlesen hat, folgenden Gid:

Ich gelobe und schwöre zu Gott, daß ich bei der jetzt vorzunehmenden Wahl eines Mitgliedes des Senates die bestehenden Vorschriften genau befolgen, über Alles, was in den Wahlkammern oder unter den Obmännern gesprochen werden wird, das strengste Stillschweigen beobachten und nur | Demjenigen meine Stimme geben will, welcher nach meiner Ueberzeugung der Würdigste ist. So wahr mir Gott helse!

Der im Senate den Vorsitz führende Bürgermeister lies't diese Eidesformel vor und alle Anwesenden sprechen die Worte:

Ich schwöre es!

S. 3. Sodann werden drei aus je zwei Mitgliedern des Senates und je zwei Wahlbürgern bestehende Wahlkammern durch das Loos gebildet, in der Art, daß zuerst unter die Mitglieder des Senates, mit Ausschluß des den Vorsitz führenden Bürgermeisters, und hierauf unter die Wahlbürger Loose ausgetheilt werden, von denen jedesmal zwei mit der Nummer I., zwei mit der Nummer II., zwei mit der Nummer III. bezeichenet, die übrigen aber unbezeichnet sind.

§. 4. Jede Wahlkammer begiebt sich in das für sie bestimmte Wahlzimmer. Die im Rathssaale zurückbleibenden Senatsmitglieder und Wahlbürger erwählen durch das Loos aus ihrer Mitte zwei Mitglieder des Senates und zwei Wahlbürger zur Entgegennahme und Aufzeichnung der Stimmzettel

bei einer etwanigen allgemeinen Wahl. (§§. 9. u. 10.)

§. 5. Die Mitglieder der Wahlkammern dürfen bis zur Beendigung ihres Wahlgeschäftes nicht leise mit Jemandem reden, auch nicht das Wahlzimmer verlassen. Von keiner Wahlkammer und von keinem Mitgliede derselben darf an eine andere Wahlkammer oder an ein Mitglied der anderen Wahl-

S. 109.

kammern, auch nicht an die im Rathssaale Zurückgebliebenen, und eben so wenig von diesen an jene, irgend eine Mittheilung ersolgen.

6. 6. In jeder Wahlkammer führt das seinem Amte nach

älteste Mitglied des Senates den Vorsitz.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß die Mitglieder der Wahlkammer einzeln diejenigen Bürger nennen, welche sie zur Besetzung des erledigten Amtes vorzugsweisegeeignet halten.

In keiner Wahlkammer darf ein in ihr selbst sißender Wahlbürger genannt, Mitglieder der anderen Wahlkammern

können bagegen in Vorschlag gebracht werden.

§. 7. Nachdem hierauf die von dem Vorsitzenden angesertigte Liste sämmtlicher genannten Personen durch Aussscheiden der nach den Bestimmungen der Verfassung nicht wählbaren berichtigt ist, fordert der Vorsitzende die Mitglieder der Wahlkammer zu einer freimüthigen Vesprechung über alle Diesenigen auf, deren Namen auf der Liste geblieben sind.

1 §. 8. Nach beendigter Umsprache wird zur Wahl des S. 110. von der Kammer Vorzuschlagenden geschritten, indem jedes Witglied der Kammer den Namen Desjenigen ausschiebt, welschen es unter den auf der Wahlliste Gebliebenen sür den Würdigsten hält. Sind wenigstens drei Stimmen für eine und dieselbe Person abgegeben, so ist diese von der Wahlskammer vorzuschlagen. Vertheilen sich dagegen die abgegebenen Stimmen über drei oder vier Personen und wird auch bei wiederholter Umstimmung die zum Vorschlag ersorderliche Stimmenzahl nicht erreicht, so wird ein Obmann durch das Loos aus der Mitte der Wahlkammer bestimmt, zum Zweck der Entscheidung darüber, welche von denzenigen Personen, welche nur eine Stimme erhalten haben, auf der Wahlliste zu streichen ist, worauf über die auf derselben verbleibenden Personen von Neuem abgestimmt wird.

Sollte sich unter zwei Personen Stimmengleichheit ersgeben und diese durch eine wiederholte Umstimmung nicht geshoben sein, so wird ebenfalls mit der Ausloosung eines Obmannes aus der Mitte der Wahlkammer versahren, welcher in diesem Falle zu entscheiden hat, wer von den in Frage stehenden zwei Personen durch die Wahlkammer vors

zuschlagen ist.

§. 9. Sobald eine Wahlkammer ihr Geschäft beendigt hat, läßt sie dem im Senate den Vorsitz führenden Bürgermeister davon Anzeige machen. Nachdem dies von allen drei Wahlkammern geschehen ist, werden die Mitglieder derselben aufgefordert, sich wieder in den Rathssaal zu begeben. Vorsitzende jeder Wahlkammer nennt sodann den von dieser Vorgeschlagenen. Haben sämmtliche Wahlkammern dieselbe Person in Vorschlag gebracht, so erklärt der im Senate den Borsit führende Bürgermeister diese sofort als zum Mitgliede des Senates erwählt. Sind aber zwei oder drei verschiedene Personen vorgeschlagen, so ist durch die Wahlversammlung einer der Vorgeschlagenen nach unbedingter Stimmenmehrheit, durch geheime Abstimmung mittelft Stimmzettel, zu wählen, ohne daß eine weitere Besprechung über die in Vorschlag gebrachten Personen stattfindet.

Wenn unter drei Vorgeschlagenen die Stimmen sich dergestalt vertheilen, daß keiner derselben die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält, so wird die Wahl unter Weglassung Desjenigen, auf welchen die wenigsten Stimmen gefallen

sind, fortgesett.

Sollten jedoch alle drei Vorgeschlagenen oder zwei derselben neben dem Dritten eine gleiche Stimmenzahl erhalten, so wird zuvörderst versucht, durch eine Wiederholung der Abftimmung die Stimmengleichheit zu beseitigen; mißlingt aber dieser Versuch, so werden aus sämmtlichen Theilnehmern an der Wahlhandlung fünf Obmänner ausgelooft, welche in ein besonderes Zimmer treten und bort nach Stimmenmehrheit zu entscheiden haben, wer von denjenigen Vorgeschlagenen, auf S. 111. | welche eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, von der Wahlliste wegzulassen ist, worauf über die auf derselben verbleiben-

den Personen von Neuem abgestimmt wird.

Ergiebt sich Stimmengleichheit für zwei auf der Wahlliste verbliebene Personen und wird auch diese bei einer nochmaligen Umstimmung nicht beseitigt, so wird in gleicher Weise mit der Ausloosung von fünf Obmannern verfahren, welche in diesem Falle nach Stimmenmehrheit über einen der beiden Vorgeschlagenen sich zu vereinigen haben. Der von ihnen Genannte wird sodann durch den im Senate den Vorsit führenden Bürgermeister für gewählt erklärt.

Würde einer der Wahlbürger selbst unter den von den Wahlkammern Vorgeschlagenen oder unter denjenigen sich befinden, welche nach wiederholtem Wahlversuche gleich viele Stimmen erhalten haben, so kann er zwar in jenem Falle an der Wahl Theil nehmen, in diesem aber nicht zum Obmann

ausgelooft werden.

Art. 8.

Jede im Senate exledigte Stelle muß innerhalb vier

Wochen wieder besetzt werden.

Sollten mehrere Stellen im Senate gleichzeitig erledigt sein, so sind die verschiedenen Wahlen an verschiedenen Tagen vorzunehmen. Bei jeder Wahl ist das vorgeschriebene Verschren auf's Neue einzuleiten.

Art. 9.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl zum Mitzgliede des Senates findet nicht Statt. Auch steht der Austritt aus dem Senate jederzeit frei.

Art. 10.

In der nächsten nach der Wahl stattfindenden Versamms lung des Senates wird das neu erwählte Mitglied in Gegenswart des Bürgerausschusses (Art. 53.) feierlich eingeführt und leistet folgenden Eid:

Als neu erwähltes Mitglied des Senates dieser freien

Stadt gelobe und schwöre ich zu Gott:

Ich will meinem Amte gewissenhaft vorstehen, das Wohl des Staates nach allen meinen Kräften erstreben, die Verfassung desselben getreu befolgen, das öffentliche Gut redlich verwalten und bei meiner Amtssführung, namentlich auch bei allen Wahlen, weder auf eigenen Vortheil noch auf Verwandtschaft oder Freundschaft Rücksicht nehmen. Ich will die Gesetze des Staates handhaben und Gerechtigkeit üben gegen Ieden, er sei reich oder arm. Ich will auch verschwiegen sein in Allem, was Verschwiegenheit erfordert, besonders aber will ich geheim halten, was geheim zu halten mir geboten wird. So wahr mir Gott helse!

| Art. 11.

S. 112.

Die Mitglieder des Senates bekleiden ihr Amt lebenslänglich und beziehen während ihrer Amtsführung die durch das Gesetz festgestellten Honorare.

Wann und in welcher Weise eine Versetzung von Senatsmitgliedern in den Ruhestand, unter Gewährung eines Ruhegehaltes, stattfindet, so wie in welchen Fällen ein Mitglied zum Austreten aus dem Senate verpflichtet ist oder genöthigt werden kann, ist durch die betreffenden Gesetze bestimmt.

Art. 12.

Jedes Mitglied des Senates muß in der Stadt Lübeck ober in einer Borstadt berselben, in letterem Falle mit ber Verpflichtung, ein zu bestimmten Zeiten zugängliches Geschäftszimmer in der Stadt zu halten, seinen regelmäßigen Wohnsitz haben, oder doch, sofern dies bei seinem Eintritt in ben Senat nicht der Fall sein sollte, binnen drei Monaten daselbst nehmen.

Art. 13.

Die aus dem Gelehrtenstande erwählten Mitglieder bes Senates dürfen kein Gewerbe betreiben, auch ohne vorgängige Genehmigung des Senates kein Nebenamt und keine Nebenbeschäftigung, mit welchen eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen.

Dieselbe Genehmigung ist zum Gintritt berselben in ben Vorstand, Verwaltungs- ober Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gescllschaft erforderlich. Sie barf jedoch nicht ertheilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist.

Die ertheilte Genehmiaung ist jederzeit widerruflich.

Art. 14.

Der Vorsitzende des Senates wird von diesem für die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte gewählt und führt während dieser Amtsführung den Titel Bürgermeister.

Seine Wahl geschieht in der Weise durch geheime Abstimmung nach unbedingter Stimmenmehrheit, daß, wenn lettere nicht sofort bei der ersten Abstimmung erlangt wird, unter den beiden Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, abermals zu wählen ift.

Ergiebt sich Stimmengleichheit, so ist nach Anleitung bes

Art. 7. §. 10. Abs. 2. und 3. zu verfahren.

Der vom Vorsit Abtretende kann nicht sofort wieder ge-

wählt werden.

Im Falle der Vorsitzende während seiner Amtsführung aus dem Senate ausscheidet, wird sein Nachfolger nur für die Dauer der dem Vorgänger zuständig gewesenen Umtsführung

gewählt. Der Gewählte verliert jedoch dadurch seine Wählbarkeit bei der nächsten Wahl nicht.

| Art. 15.

S. 113.

In Verhinderungsfällen wird der Bürgermeister durch dasjenige Mitglied des Senates vertreten, welches zunächst

vor ihm den Borsit im Senate gehabt hat.

Sollte ein Mikglied des Senates, welches in demselben bereits den Vorsitz geführt hat, nicht vorhanden sein, so wählt der Senat für die Dauer der Amtsführung des derzeitigen Bürgermeisters den Vertreter im Vorsitze in der für die Wahl des Bürgermeisters vorgeschriebenen Weise.

Art. 16.

Die Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder des Senates (die Rathssehung) findet alle zwei Jahre im Anfange des Monats December statt; die Rathssehung tritt mit dem Anfange des nächsten Jahres in Kraft. Es steht jedoch dem Senate frei, bei außerordentlichen Veranlassungen auch in der Zwischenzeit Anderungen in der Vertheilung der Geschäfte vorzunehmen.

Die Rathssetzung beginnt mit der Wahl des Bürger-

meisters.

Demnächst treten der derzeitige Bürgermeister, der zu seinem Amtsnachfolger Gewählte und drei Mitglieder des Senates, welche diese zuvor mittelst unbedingter Stimmenmehrsheit erwählt hat, zusammen. Diese fünf Personen bestimmen, nöthigenfalls nach Stimmenmehrheit, die Vertheilung der Geschäfte sowie den Vorsitz in den einzelnen Behörden, worauf in der nächsten Versammlung des Senates die Rathssetzung verlesen und sofort öffentlich bekannt gemacht wird.

Art. 17.

Die Protokollführung im Senate und die Leitung der Senatskanzlei ist zwei Secretairen, die Aufsicht über das Staatsarchiv einem Archivar übertragen. Die Wahl derselben steht dem Senate zu.

Art. 18.

Dem Senate allein ist die Leitung sämmtlicher Staats= angelegenheiten anvertraut, insoweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen eine Mitwirkung oder Zustimmung der Bürgersschaft in ihrer Gesammtheit (Art. 20—52.) oder des Bürgeraus-

schusses (Art. 53—72.) ausbrücklich vorschreiben.

Die Gemeindeangelegenheiten der Stadt Lübeck werden, so lange und insoweit das Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, vom Senate in derselben Weise, wie die Angelegensheiten des Staates, unter Mitwirkung oder Zustimmung der Bürgerschaft, beziehungsweise des Bürgerausschusses, geleitet.

©. 114.

| Dritter Abschnitt.

Die Bürgerschaft.

Art. 19.

Die Bürgerschaft besteht aus einhundertundzwanzig Mitgliedern (Vertretern). Sie übt ihre Thätigkeit theils in ihrer Gesammtheit (Art. 20—52.) theils durch einen Ausschuß (Art. 53—72.) aus.

I. Die Bürgerschaft in ihrer Gesammtheit.

Art. 20.

Zur Theilnahme an der Wahl der Vertreter sind, vorbehältlich der Bestimmungen des Art. 21, alle Bürger des Lübeckischen Freistaates (Art. 3.) berechtigt, welche in demselben ihren regelmäßigen Wohnsitz haben.

Art. 21.

Von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen sind:

1) Diejenigen, welche unter Curatel stehen;

2) Diesenigen, über deren Vermögen Concurs gerichtlich eröffnet worden ist, bis sie von allen Ansprüchen ihrer Gläubiger befreit sind;

3) Diejenigen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl voraufgegangenen Kalenderjahre bezogen haben;

4) Diesenigen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig aberkannt sind, für die Dauer des Verlustes dieser Rechte.

Art. 22.

Wer an der Wahl der Vertreter Theil zu nehmen berechtigt ist, kann auch zum Vertreter gewählt werden, sofern er nicht Mitglied des Senates ist.

Art. 23.

Die Wahlen der Vertreter werden in zehn abgesonderten Wahlbezirken vorgenommen:

der erste Wahlbezirk umfaßt das Jacobi-Quartier der Stadt

Lübeck und die Vorstadt St. Gertrud;

| der zweite das Marien-Magdalenen-Duartier der Stadt S. 115.
Lübeck;

der dritte das Marien-Duartier der Stadt Lübeck und die Vorstadt St. Lorenz;

der vierte das Johannis Quartier der Stadt Lübeck und die Vorstadt St. Jürgen;

der fünfte das Städtchen Travemunde;

der sechste den Travemünder Landbezirk (die Gemeinden Brodten, Gneversdorf, Teutendorf, Könnau, Ivendorf, Pöppendorf, Dummersdorf, Kückniß, Herrenwyk und Siems);

der siebente den Burgthor-Landbezirk (die Gemeinden Gothmund, Israelsdorf, Schlutup, Schattin und Utecht);

der achte den Holstenthor-Landbezirk (die Gemeinden Vorwerk, Krempelsdorf, Schönböcken, Curau, Dissau, Malkendorf und Krumbeck);

der neunte den Mühlenthor-Landbezirk (die Gemeinden Strecknitz, Wulfsdorf, Vorrade, Blankensee, Beidendorf, Crummesse, Cronsforde, Niederbüssau, Oberbüssau, Genin, Moisling, Niendorf, Reeke und Moorgarten);

der zehnte den Riterauer Landbezirk (die Gemeinden Düchelsdorf, Sierksrade, Hollenbeck, Behlendorf, Albsfelde, Giesensdorf, Harmsdorf, Nusse, Riterau, Poggensee, Groß-Schretstaken, Klein-Schretstaken und Tramm).

Art. 24.

Die Zahl der in jedem Wahlbezirke zu ernennenden Verstreter richtet sich nach dem Verhältnisse der Bevölkerung des selben zu der Gesammtbevölkerung des Lübeckischen Freistaates.

Dieselbe wird durch eine vom Senate nach dem Ergebnisse der jeweiligen letten Volkszählung zu erlassende Verordnung bestimmt.

Art. 25.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur persönlich und nur in demjenigen Wahlbezirke ausüben, in welchem er seinen regelmäßigen Wohnsit hat.

Dagegen ist die Wählbarkeit in einem Wahlbezirke nicht

durch den Wohnsitz in demselben bedingt.

Art. 26.

Die Mitglieder der Bürgerschaft vertreten nicht den Wahlbezirk, in welchem sie gewählt sind, sondern die Gesammtheit aller Staatsangehörigen. Sie find von keinerlei Instructionen abhängig, haben vielmehr lediglich ihrer Ueberzeugung von dem, was das Wohl des Staates fordert, zu folgen.

S. 116.

| Art. 27.

Die Mitglieder der Bürgerschaft werden auf sechs Jahre erwählt.

Alle zwei Jahre treten Diejenigen aus, welche sechs Jahre zuvor in die Bürgerschaft gewählt sind und werden zugleich mit den im Laufe der letten zwei Jahre ausgeschiedenen Bertretern durch neue Wahlen ersett.

Die austretenden Mitglieder können sofort wiedergewählt

werden.

Die Thätigkeit der neu gewählten Mitglieder der Bürgerschaft beginnt mit der am dritten Montage im Julimonat stattfindenden regelmäßigen Versammlung der Bürgerschaft.

Art. 28.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt; doch gilt die Wahl für angenommen, wenn der Gewählte nicht innerhalb sieben Tagen, nachdem er die Anzeige von seiner Wahl erhalten, dem Wortführer der Bürgerschaft (Art. 34.) die Ablehnung angezeigt hat.

Der Austritt aus der Bürgerschaft ist ohne Angabe von Gründen gestattet. Derselbe erfolgt burch eine an den Wort-

führer der Bürgerschaft gerichtete schriftliche Erklärung.

Treten bei einem Mitgliede der Bürgerschaft Verhältnisse ein, durch welche es seine Wählbarkeit verliert (Art. 21.), so ist dasselbe verpslichtet, aus der Bürgerschaft auszutreten.

Art. 29.

Wenn in Gemäßheit der im Art. 28. erwähnten Fälle oder durch Tod mehr als zwanzig Bürgerschafts-Mandate erledigt sind, so müssen an Stelle der Ausgeschiedenen für die Zeitdauer ihres Mandats Ersatmänner gewählt werden, falls nicht innerhalb der nächsten sechs Monate die ordentlichen Neuwahlen (Art. 30.) bevorstehen.

Art. 30.

Die Wahlversammlungen für die Bürgerschaft finden alle zwei Jahre statt und zwar für die sechs letzten Wahlbezirke am ersten, dritten, fünften, siebenten, neunten und elsten, für die vier ersten am vierzehnten, siebenzehnten, zwanzigsten und dreiundzwanzigsten Werktage des Junimonates.

Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Bezirke die Wahlen vorzunehmen haben, wird im Aprilmonat von dem Bürgerausschusse durch das Loos bestimmt und von dem Wortführer der Bürgerschaft durch das Lübeckische Amtsblatt

bekannt gemacht.

Bu der Wahlversammlung eines jeden Bezirkes beruft der Wortführer der Bürgerschaft die zur Theilnahme an derselben Berechtigten sieben Tage vorher mittelst Aufforderung durch das Lübeckische Amtsblatt, die Wähler in den ländelichen Wahlbezirken außerdem durch Veranlassung der ortsätblichen Bekanntmachung.

| Art. 31.

S. 117.

Geleitet werden die Wahlversammlungen durch einen besonderen für jeden Wahlbezirk vom Bürgerausschusse alle zwei Jahre im April zu ernennenden Wahlvorstand, welcher aus einem Mitgliede des Bürgerausschusses als Vorsitzendem, und für die ersten vier Wahlbezirke aus sechs, für die anderen aber aus drei in dem betreffenden Bezirke wohnhaften Bürgern besteht. Neben diesen Mitgliedern des Wahlvorstandes hat der Bürgerausschuß eine gleich große Zahl als Stellverstreter derselben zu bezeichnen.

Die zu Mitgliedern der Bezirks-Wahlvorstände Ernannten und deren Stellvertreter sind dieser Wahl zu folgen verbunden, falls sie nicht dem Bürgerausschusse nachweisen, daß Krankheit oder eine unaufschiebbare Reise sie daran verhindern.

Zur Protokollführung in den einzelnen Wahlversammlungen wird jedem Wahlvorstande der Protokollführer der Bürgerschaft beziehungsweise dessen Vertreter (Art. 35. 36.)

beigeordnet.

Art. 32.

Ueber die Wahlhandlung in jedem Bezirke ist ein Proto-

foll aufzunehmen.

Dasselbe muß die Namen aller derer enthalten, auf welche in diesem Bezirke Stimmen abgegeben sind, in der durch die Stimmenzahl beziehungsweise das Loos gebotenen Reihenfolge, bei jedem mit Angabe der auf ihn gefallenen Stimmen, und von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes so wie von

dem Protokollführer unterzeichnet werden.

Dies Protokoll ist unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung nebst einer vom Protokollführer beglaubigten Abschrift dem Wortführer der Bürgerschaft zuzustellen. Dieser hat sofort das Namensverzeichniß der in dem betreffenden Bezirke gewählten Vertreter durch das Lübeckische Amtsblatt bekannt zu machen, die Abschrift des Protokolls dem Vorssitzenden des Senates zu übersenden und den zu Vertretern Erwählten ihre Wahl schriftlich anzuzeigen.

Art. 33.

Das bei den Wahlen im Einzelnen zu beobachtende Verschren ist durch eine besondere Wahlordnung gesetzlich festzgestellt.

.Art. 34.

In der ersten nach Beendigung der alle zwei Jahre stattsindenden Ergänzungswahlen (Art. 27.) berufenen Versammslung erwählt die Bürgerschaft aus ihrer Mitte einen Wortsführer und zwei Stellvertreter desselben auf zwei Jahre. Die Gewählten sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen, und scheiden, wenn sie Mitglieder des Bürgerausschusses sind, aus demselben aus.

S. 118. | Der Wortführer kann nach Ablauf seiner Wortführung nicht sofort wieder gewählt werden. Einer später zam zweiten

Male auf ihn gefallenen Wahl ist er Folge zu leisten ver-

pflichtet, jede fernere Wahl aber abzulehnen berechtigt.

Im Falle der Wortführer während seiner Wortführung aus der Bürgerschaft ausscheidet oder als solcher auf seinen Antrag von der Bürgerschaft entlassen wird, ist sein Nachstolger nur dis zur nächsten Erneuerung der Bürgerschaft zu wählen. Letzterer verliert jedoch dadurch seine Wählbarkeit bei der nächsten Wahl nicht.

Art. 35.

Die Bürgerschaft erwählt ferner einen Protokollführer auf fünf Jahre, welchem zugleich das Archiv der Bürgerschaft wie des Bürgerausschusses anvertraut ist. Derselbe hat sich durch Unterzeichnung eines gesetzlich festgestellten Reverses an Sidesstatt zur getreulichen Wahrnehmung seiner Obliegensheiten zu verpslichten und erhält aus der Staatskasse eine Entschädigung für seine Bemühungen. Der abtretende Protokollsführer kann sofort wiedergewählt werden.

Der Protokollführer der Bürgerschaft ist verpslichtet, den Protokollführer des Bürgerausschusses (Art. 56.) in Be-

hinderungsfällen zu vertreten.

Art. 36.

Die Wahl des Wortführers der Bürgerschaft ist nur dann als vollzogen zu betrachten, wenn die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen sich für eine und dieselbe Person außzgesprochen hat. Wird ein solches Ergebniß bei der ersten Wahl nicht erreicht, so ist unter den drei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und, wenn auch auf diese Weise die erforderliche Stimmenmehrheit nicht gewonnen wird, unter den Beiden, für welche bei der Nachwahl die meisten Stimmen sich erklärt haben, abermals zu wählen. Wenn Mehrere eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, sei es bei der ersten Wahl, sei es bei einer Nachwahl, so entscheidet unter ihnen das Loos.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Wahlen der Stellvertreter des Wortführers, sowie für die Wahl des

Protokollführers der Bürgerschaft.

Art. 37.

Die Bürgerschaft tritt auf Berufung durch den Wortsführer zusammen.

Fest bestimmte Tage sind der dritte Montag in den Monaten März, Juli, September und December. Außersdem muß die Bürgerschaft berusen werden, so oft der Senat es für erforderlich erachtet oder der Bürgerausschuß es begehrt, oder wenn mindestens dreißig Mitglieder bei dem Wortsührer unter Darlegung des Zweckes schriftlich darauf antragen.

| Ueber die Zeit und den Ort der Versammlung hat der

S. 119. | Ueber die Zeit und den Ort der Versammlung hat der Wortführer mit dem für die Verhandlungen mit der Bürger-

schaft bestellten Senatscommissar sich zu verständigen.

Art. 38.

Mit Ausnahme bringlicher Fälle ist jede Versammlung der Bürgerschaft vom Wortsührer sieben Tage zuvor durch das Lübeckische Amtsblatt bekannt zu machen und spätestens drei Tage vor derselben jedem Vertreter ein Abdruck der zur Verhandlung kommenden Anträge des Senates nebst einer gedruckten Einladung zuzustellen.

Art. 39.

Den Vorsitz in den Versammlungen und die Leitung der Geschäfte hat der Wortführer der Bürgerschaft. Ist derselbe verhindert oder wünscht er bei der Verhandlung eines Gegenstandes an der Berathung Theil zu nehmen, so tritt einer der Stellvertreter desselben für ihn ein nach der Reihenfolge, welche durch die Wahl bestimmt ist.

Art. 40.

Die Versammlung der Bürgerschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der jeweiligen Vertreter anwesend ist.

Art. 41.

In den Versammlungen der Bürgerschaft sind Commissare des Senates gegenwärtig und an der Berathung Theil zu nehmen berechtigt. Die Anwesenheit derselben ist jedoch nicht erforderlich, wenn es sich um Wahlen oder Gegenstände handelt, über welche die Bürgerschaft ohne Mitwirkung des Senates entscheiden kann.

Art. 42.

Die Versammlungen der Bürgerschaft sind in der Regel öffentlich; der Ausschluß der Oeffentlichkeit tritt ein, wenn der Senat oder die Bürgerschaft es begehrt.

Art. 43.

g. 1. Jeder Abstimmung geht eine freie Berathung über den in Antrag gebrachten Gegenstand voraus. Nach dem Schlusse derselben erfolgt die Abstimmung über bestimmte von dem Vorsitzenden zu stellende Fragen, welche stets so zu fassen sind, daß sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können.

§. 2. Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen und Sitzenbleiben, die von der Bürgerschaft vorzunehmenden Wahlen

erfolgen burch Abgabe von Stimmzetteln.

Eine Abstimmung durch namentlichen Aufruf findet statt, wenn dieses vor dem Schlusse der Berathung von mindestens zwanzig Mitgliedern der Versammlung beantragt worden ist.

| §. 3. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit ©. 120. sämmtlicher an der Abstimmung theilnehmenden Mitglieder der Bürgerschaft gefaßt; auch bei Wahlen entscheidet die Mehrsheit der abgegebenen Stimmen.

Ergiebt sich Gleichheit der Stimmen, so gilt bei einer zur Entscheidung verstellten Frage diese für verneint, bei einer

Wahl dagegen entscheidet das Loos.

§. 4. Wer Zusätze, Beschränkungen oder sonstige Aenderungen vorschlagen will, hat dieselben, bevor sie berathen werden, ihrem wesentlichen Inhalte nach dem Vorsitzenden schriftlich zuzustellen oder zu Protokoll zu geben.

Art. 44.

Jedes Mitglied der Bürgerschaft ist berechtigt, Anregen zu Anträgen der Bürgerschaft an den Senat zu machen. Einer solchen Anrege ist jedoch nur dann Folge zu geben, wenn sie dem Vorsitzenden schriftlich zugestellt ist und nach gestellter Vorfrage von mindestens zehn Mitgliedern der Versammlung unterstützt wird. In diesem Falle steht dem Antragsteller die nähere Begründung seines Antrages zu, worauf über die Frage, ob der Gegenstand zur näheren Erwägung an den Bürgerausschuß zu verweisen sei oder nicht, eine Berathung und Abstimmung stattsindet. Entscheidet die Versammlung sich für das Letztere, so ist damit der Antrag verworsen; entscheidet sie sich dagegen für das Erstere, der Bürgerausschuß erachtet aber demnächst den Antrag nicht für geeignet, überhaupt oder in unveränderter Form an den Senat gebracht zu werden, oder der Senat lehnt den ihm vom Bürgerausschuß empsohlenen

Antrag ab, so hat der Wortführer der Bürgerschaft dieser selbst in ihrer nächsten Versammlung die Frage zur Entscheidung vorzulegen, ob der Antrag Seitens der Bürgerschaft an den Senat gelangen solle oder nicht.

Art. 45.

Die Bürgerschaft ist berechtigt, vom Senate Auskunft über Staats-Angelegenheiten zu begehren. Die entsprechende Verpslichtung des Senates erleidet jedoch eine Ausnahme in Betreff obschwebender Verhandlungen in Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten. Die Gegenstände, über welche Austunft verlangt wird, sind dem Senate schriftlich mitzutheilen, dem es überlassen bleibt, die verlangte Auskunft schriftlich oder durch Commissare mündlich zu ertheilen.

Art. 46.

Auf alle Anträge des Senates muß in derselben Versammlung, in welcher sie gestellt sind, ein Beschluß gefaßt werden.

Es steht jedoch der Bürgerschaft frei, einen Antrag des Senates zunächst einer aus ihrer Mitte zu ernennenden Commission zur Begutachtung zu überweisen und bis zur Erstattung des Gutachtens ihre Entscheidung auszusehen. Wenn S. 121. eine solche Commission über irgend einen Punkt noch eine Aufklärung für erforderlich erachtet, so kann sie dieserhalb eine Besprechung mit den Commissaren des Senates begehren. Die Commissare des Senates sind besugt, Mittheilung des Gutachtens der Commission zu verlangen, bevor über die Sache weiter verhandelt wird.

Uebrigens haben die Verhandlungen über Anträge des Senates vor allen anderen den Vorzug und dürfen nicht ohne Zustimmung der Commissare des Senates durch anderweitige

Geschäfte unterbrochen werden.

Art. 47.

Das über die Beschlüsse der Bürgerschaft auf Anträge des Senates aufzunehmende Protokoll ist in einer von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichneten Ausfertigung fördersamst den Commissaren des Senates zuzustellen, um es dem letzteren vorzulegen.

Art. 48.

Der Geschäftsgang bei den Berathungen der Bürgerschaft wird, soweit er nicht im Vorstehenden festgestellt worden, durch eine von der Bürgerschaft zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

Art. 49.

Eine Ausfertigung des in den Versammlungen der Bürgerschaft geführten Protokolles ist binnen drei Tagen nach jeder Versammlung dem im Senate den Vorsitz führenden Bürgersmeister zuzustellen, auch ist das Protokoll, soweit nicht Geheimshaltung beschlossen ist, durch den Druck zu veröffentlichen.

Der Senat bringt die im Einvernehmen mit der Bürgerschaft gefaßten Beschlüsse, soweit nicht Gründe des Staatsinteresses deren Geheimhaltung rathsam erscheinen lassen, durch

das Amtsblatt zur öffentlichen Kunde.

Art. 50.

Die Mitgenehmigung der Bürgerschaft ist erforderlich:

I. zu jeder Abänderung der Staatsverfassung;

II. zu sedem Erwerb und jeder Veräußerung von Hoheitsrechten:

III. zur Erlassung, authentischen Auslegung, Aenderung ober Aufhebung von Gesetzen, so wie von Verordnungen in

Handelssachen;

Polizeiliche Verfügungen und lediglich die Handhabung bestehender Gesetze betreffende Verordnungen werden dagegen vom Senate allein beschlossen, doch ist bei Verkündigung der letzteren stets das Gesetz zu bezeichnen, um dessen Handhabung es sich handelt.

IV. zur Einführung, Aufhebung und Veränderung birecter S. 122.

oder indirecter Steuern und Abgaben aller Art;

V. zur Gestattung der Ausübung öffentlichen Gottesdienstes Seitens solcher Religionsgesellschaften, welchen dieselbe bisher noch nicht zugestanden ist;

VI. zur Ertheilung von Privilegien;

VII. zu Verfügungen, bei welchen die Vorsteherschaften von Privatstiftungen nach den bestehenden Gesetzen der Genehmigung des Senates und der Bürgerschaft bebürfen;

VIII. zur Entscheidung über die Anwendbarkeit des Expropriationsgesetzes auf die Ausführung einer Anlage; IX. zum Abschlusse von Staatsverträgen, welche den Handel, die Schiffahrt oder einen derjenigen Gegenstände betreffen, welche der Mitgenehmigung der Bürgerschaft unterliegen.

Art. 51.

Der Bürgerschaft steht ferner eine Mitwirkung zu:

X. bei der Verwaltung des Staatsvermögens sowie des Vermögens der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden und der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten.

In dieser Beziehung treten folgende Bestimmungen ein:

1) Die Verwaltung des Staatsvermögens ist im Allgemeinen den Behörden übertragen, unter Leitung und Aussicht des Senates. Ohne Zustimmung der Bürgerschaft können jedoch wesentliche Änderungen in den Wirkungskreisen der einzelnen Behörden und in der herkömmlichen Verwaltung und Benukung des Staatsvermögens nicht vorgenommen, namentlich nicht Staatsgüter neu erworben oder veräußert, auch nicht in Erbpacht gegeben oder verpfändet werden.

2) Die Vorstände der evangelisch lutherischen Kirchengemeinden sowie die Vorsteherschaften der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten können ohne Zustimmung der Bürgerschaft nicht zu denjenigen Verfügungen ermächtigt werden, zu welchen sie nach den bestehenden Gesetzen die Genehmigung des Senates und der Bürs

gerschaft nachzusuchen verpflichtet sind.

3) Das Staatsbudget sowie das allgemeine Budget der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten muß alljährlich der Bürgerschaft zur Genehmigung vorgelegt werden. Bei dieser Gelegenheit darf indessen den durch bessonderen Raths und Bürgerschluß bereits bewilligten Einnahmen und Ausgaben die | Genehmigung einsseitig so wenig von dem Senate als von der Bürgerschaft versagt werden.

4) In der Regel sind alle Ausgaben aus der öffentlichen Kasse durch die Mitbewilligung der Bürgerschaft bestingt. Es darf jedoch die letztere ihre Zustimmung zu einer nach der Aufgabe des Senates erforderlich werdenden Verstärfung der zu Ehrenausgaben desselben sowie zur Bestreitung der Kosten diplomatischer

S. 123.

Verhandlungen und Sendungen im Staatsbudget ausgesetzen Geldmittel nicht versagen, sie kann insbessen im ersten Falle vom Senate eine Darlegung der mit der Gesammtsumme bestrittenen Zahlungen bezehren. Auch sind die über die Kosten diplomatischer Verhandlungen und Sendungen dem Senate abzuslegenden Rechnungen dem Finanzdepartement zuzusstellen, um als Beilagen zu dessen allgemeiner Rechnung zu dienen, in welcher Eigenschaft sie gleich allen übrigen Rechnungen den Erinnerungen der Rechnungs-Revisionsdeputation unterworfen sind.

- 5) Ohne Zustimmung der Bürgerschaft darf weder eine neue Staatsanleihe gemacht, noch der zur Tilgung der Staatsschulden festgesetzte Plan geändert werden.
- 6) Der Bürgerschaft ist über die Verwaltung eines jeden Jahres der Bericht des Finanzdepartements und der Bericht der Rechnungs Revisionsdeputation mitzutheilen und kann der Stadtkassenverwalter nur nach dem gemeinsamen Beschlusse des Senates und der Bürgerschaft über seine Verwaltung in jedem Jahre quittirt werden.

Auch die im Laufe des Jahres von der Rechnungs-Revisionsdeputation über einzelne Verwaltungsrechnungen, sowie die von Ober-Schulcollegium und von der Central-Armendeputation abgestatteten Revisionsberichte sind mit den bezüglichen Rechnungen der Bürgerschaft mitzutheilen.

Art. 52.

Sollte bei Gelegenheit eines vom Staate abzuschließenden Vertrages oder bei einer anderen außerordentlichen Veranlassung der Senat und die Bürgerschaft der übereinstimmenden Ansicht sein, daß der Gegenstand aus Rücksicht auf nothwendige Geheimhaltung sich so wenig zur Verhandlung mit dem Bürgerausschusse als mit der Bürgerschaft eigne, so ist eine Gesheimcommission zu ernennen, welche die dem Bürgerausschusse wie der Bürgerschaft zustehenden Besugnisse auszuüben hat, in so weit nicht im einzelnen Falle von der Bürgerschaft die Vollmacht der Commission beschränkt ist.

Die Zahl der in eine solche Commission zu wählenden Mitglieder wird von der Bürgerschaft bestimmt; eine Ver-

S. 124. mehrung derselben ist vorzunehmen, so oft es die | Bürger= schaft, sei es auf Antrag der Geheimcommission, sei es aus eigenem Antriebe, für angemessen erachtet.

Ein Beschluß der Geheimcommission ist nur dann gültig, wenn er von der Mehrheit sämmtlicher Mitglieder gefaßt ist.

Falls von einer Geheimcommission die Instruction des mit dem Abschlusse eines Vertrages Beauftragten genehmigt ist, so kann die Bürgerschaft ihre Zustimmung zu dem Verstrage nur dann ablehnen, wenn die Geheimcommission die Gränzen ihrer Besugniß überschritten hat oder der Vertrag nicht der ertheilten Instruction gemäß abgeschlossen ist.

Das Verfahren für die Verhandlungen der Geheimcom-

mission ist durch ein besonderes Regulativ bestimmt.

II. Der Bürgerausschuß.

Art. 53.

Der Bürgerausschuß besteht aus dreißig Mitgliedern, welche von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte auf zwei Jahre in der Art gewählt werden, daß diejenigen, welche bei jeder Wahl die meisten Stimmen erhalten haben, als gewählt gelten.

Der Wortführer der Bürgerschaft und dessen Stellvertreter sind nicht wählbar; alle übrigen Mitglieder der Bürgerschaft

sind der Wahl Folge zu leisten verpflichtet.

Art. 54.

In der Regel treten jährlich am dritten Montage des Julimonats fünfzehn Mitglieder des Bürgerausschusses aus und werden in der an diesem Tage stattsindenden Versammslung der Bürgerschaft durch Neuwahlen ersetzt. Es darf insdessen nie mehr als die Hälfte des Bürgerausschusses aus Neugewählten bestehen; wenn Sterbefälle oder andere Ursachen den regelmäßigen Wechsel stören, bleiben daher, nach einer vom Bürgerausschusse selbst zu treffenden Bestimmung, einzelne Mitglieder länger als zwei Jahre, jedoch niemals über drei Jahre, im Bürgerausschusse.

Die Ausgetretenen sind erst nach dem Ablaufe eines Jahres

wieder wählbar.

Für alle im Laufe eines Jahres Austretenden finden in der nächsten Versammlung der Bürgerschaft neue Wahlen statt.

Art. 55.

In der ersten nach den regelmäßigen jährlichen Ergänzungswahlen (Art. 54.) stattfindenden Versammlung erwählt der Bürgerausschuß aus seiner Mitte einen Wortführer und einen Stellvertreter desselben auf ein Jahr. Die Gewählten

sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

Der abtretende Wortführer kann zwar, wenn er im S. 125. Bürgerausschusse bleibt, wiederum auf ein Jahr zum Wortstührer gewählt werden, ist aber dieser Wahl Folge zu leisten nicht verbunden. Wird derselbe dagegen, nachdem er eine Zeit lang nicht Mitglied des Bürgerausschusses war, auf's Neue in denselben gewählt und sodann wieder zur Wortführung berusen, so ist er verbunden, diese und auch eine ihn unter gleichen Verhältnissen abermals treffende Wahl anzunehmen, jede fernere Wahl zum Wortführer des Bürgerausschusses aber abzulehnen berechtigt.

Im Fall der Wortführer während seiner Wortführung aus dem Bürgerausschusse ausscheidet oder als solcher vom Bürgerausschusse entlassen wird, ist sein Nachfolger nur bis zur nächsten regelmäßigen Ergänzung des Bürgerausschusses

zu wählen.

Art. 56.

Der Bürgerausschuß erwählt einen Protokollführer auf fünf Jahre. Derselbe wird in gleicher Weise, wie der Protokollführer der Bürgerschaft verpflichtet (Art. 35.) und ebenfalls aus der Staatskasse besoldet. Der abtretende Protokollführer kann sofort wieder gewählt werden.

Der Protokollführer des Bürgerausschusses darf nicht zugleich Protokollführer der Bürgerschaft sein; er hat den letzteren jedoch in Behinderungsfällen sowohl in der Protokollsführung als auch in den Archivargeschäften zu vertreten.

Art. 57.

Bei der Wahl des Wortführers und der Stellvertreter desselben, sowie bei der des Protokollführers muß die Mehrsheit aller abgegebenen Stimmen sich für eine und dieselbe Person entschieden haben. Mit einer etwa nöthigen Nachswahl wird es ebenso, wie bei den Wahlen des Wortsführers und des Protokollführers der Bürgerschaft gehalten. (Art. 36.)

Art. 58.

Der Bürgerausschuß versammelt sich regelmäßig, wiewohl mit Ausnahme des Augustmonats, alle vierzehn Tage auf dem Rathhause zur Zeit der Versammlungen des Senates; bei bessonderer Veranlassung kann der Senat denselben auch zu einer andern Zeit durch den Wortführer zusammenberusen lassen. Außerdem kann der Wortführer selbst eine Versammlung des Bürgerausschusses ansetzen, so oft ihm dieselbe nothwendig erscheint; verpflichtet ist er dazu, sobald sechs Mitglieder des Bürgerausschusses es begehren und den Zweck der Verusung in einem schriftlichen Antrage darlegen.

Art. 59.

Den Vorsitz in den Versammlungen und die Leitung der Geschäfte hat der Wortsührer des Bürgerausschusses. Ist derselbe verhindert, so tritt einer der Stellvertreter desselben für ihn ein, nach der Reihenfolge, welche durch die Wahl bestimmt ist.

S. 126.

Sind der Wortführer und dessen beide Stellvertreter gleichzeitig verhindert oder aus dem Bürgerausschusse aus getreten, bevor eine Neuwahl stattgefunden hat, so gebührt dem Wortführer der Bürgerschaft oder dessen Stellvertreter die Berufung des Bürgerausschusses, um im ersten Falle die Wahl eines zeitweiligen Vertreters des Wortführers, in letzterem Falle die Neuwahl eines Wortführers zu veranlassen.

Art. 60.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen sämmtlicher Mitglieder des Bürgerausschusses erforderlich.

Art. 61.

Die Anträge des Senates werden dem Bürgerausschusse in schriftlicher Abfassung durch Commissare überbracht und von diesen mit dem Bürgerausschusse besprochen.

Die Abstimmung erfolgt, wenn ein bezüglicher Antrag gestellt ist, erst nach Entfernung der Senatscommissare.

Art. 62.

In der Regel muß die Entscheidung des Bürgerausschusses auf die Anträge des Senates in derselben Versammlung, in

welcher sie vorgelegt sind, erfolgen. Der Bürgerausschußkann jedoch, wenn er es für angemessen hält, einen Antrag des Senates zunächst einer aus seiner Mitte zu ernennenden Commission zur Begutachtung überweisen, oder auch die Berathung des Gegenstandes bis zur nächsten Versammlung aussetzen. Im ersten Fall sind die Commissare des Senates bestugt, Mittheilung des Commissionsgutachtens zu begehren, bevor über die Sache im Bürgerausschusse weiter verhandelt wird.

Art. 63.

Wenn dem Bürgerausschusse über irgend einen Punkt noch eine Aufklärung erforderlich scheint, steht es ihm frei, eine weitere Besprechung mit den Commissaren des Senates zu begehren.

Auch der mit der Begutachtung eines Antrages beauftragten Commission des Bürgerausschusses steht diese Be-

fugniß zu.

Art. 64.

Bei Abstimmungen gilt im Falle einer sich ergebenden Stimmengleichheit die zur Entscheidung verstellte Frage für verneint, bei einer Wahl dagegen entscheidet das Loos.

Art. 65.

Das über jede Versammlung des Bürgerausschusses aufzunehmende Protokoll ist, so weit es Beschlüsse auf Anträge des Senates, Anträge an den Senat, Entscheidungen in Berufungsfällen und Wahlen enthält, in einem von dem Protokollschrer unterzeichneten Auszuge den Commissaren des Senates zuzustellen.

| Wenn der Bürgerausschuß einem Antrage des Senates ©. 127. nicht beistimmt, sind die Gründe des abweichenden Beschlusses in der Regel in den Protokollauszug mit aufzunehmen; es kann indessen auch die Nachlieferung derselben vorbehalten

werden.

Art. 66.

Die Bestimmung des Geschäftsganges in den Versammlungen bleibt, insoweit nicht darüber im Vorstehenden Vorschriften enthalten sind, dem Bürgerausschusse überlassen.

Art. 67.

Das Protokoll einer jeden Versammlung des Bürgerausschusses ist, soweit nicht Geheimhaltung beschlossen ist, durch ben Druck zu veröffentlichen; auch ist eine Aussertigung besselben innerhalb drei Tagen dem Wortführer der Bürgerschaft zuzustellen. Derselbe ist berechtigt, die von dem Senate an den Bürgerausschuß gelangten Schriftstücke, nach Beendigung der mit dem Bürgerausschusse darüber gepflogenen Verhandlungen, zur Einsicht zu begehren.

Art. 68.

Die vom Senate im Einvernehmen mit dem Bürgerausschusse gefaßten Beschlüsse werden zugleich mit einer beglaubigten Aussertigung der bezüglichen Erklärung des Bürgerausschusses vom Senate der Bürgerschaft in deren nächster Versammlung mitgetheilt, auch bringt der Senat erstere, soweit nicht Gründe des Staatsinteresses deren Geheimhaltung
rathsam erscheinen lassen, durch das Amtsblatt zur öffentlichen
Renntniß.

Art. 69.

Der Bürgerausschuß übt die der Bürgerschaft zu-

stehenden Befugnisse aus, wenn es sich handelt:

1) um Geldbewilligungen, welche in dem einzelnen Falle oder, wenn in einem und demselben Kalenderjahre mehrmals für denselben Zweck beantragt, in ihrer Gesammtheit die Summe von 6000 Reichsmark einsmaliger Ausgabe oder von 300 Reichsmark jährlicher Ausgabe nicht überschreiten, sofern nicht im einzelnen Falle die Geldbewilligung der Entscheidung einer anderen Frage vorgreift, welche versassungsmäßig zur Mitgenehmigung der Bürgerschaft zu verstellen ist;

2) um Verwendung der bereits im Staatsbudget ausgesetzten Summen, so weit nicht die einzelnen Behörden zur Verwendung dieser Summen berechtigt sind;

3) um den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken für den Staat, die evangelischslutherischen Kirchengemeinden, die öffentlichen Wohlthätigkeitslansstalten und die Privatstiftungen, soweit damit nicht ein Erwerb oder Aufgeben von Hoheitsrechten versbunden ist und das Grundstück nicht einen höheren Werth hat als von 12,000 Reichsmark (Art. 50. VII., Art. 51. X., 1. und 2.);

4) um Aenderungen in der Verwaltung oder in der Benutung des Eigenthumes des Staates, der evangelisch-

S. 128

lutherischen Kirchengemeinden, der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten und der Privatstiftungen, wenn ein Werth von nicht mehr als 12,000 Reichsmark in Frage steht. (Art. 50. VII. Art. 51. X. 1. und 2.);

5) um Verfügungen über Denkmäler ber Kunst voder des

Alterthums; endlich

6) um Entscheidungen, welche durch Beschluß des Senates und der Bürgerschaft dem Bürgerausschusse übertragen sind.

Wenn der Bürgerausschuß einen Antrag des Senates ablehnt, so ist es dem Senate unbenommen, denselben Antrag an die Bürgerschaft zu richten.

Art. 70.

Ueber alle zur Verhandlung mit der Bürgerschaft gehörenden Gegenstände hat der Senat die Ansicht des Bürgers ausschusses einzuziehen, bevor er seine Anträge an die Bürgerschaft gelangen läßt.

Art. 71.

Der Bürgerausschuß hat die Besugniß, Anträge und Vorschläge, sei es in Folge ihm von der Bürgerschaft überwiesener Anregen (Art. 44.), sei es aus eigenem Antriebe, an den Senat zu richten.

Art. 72.

Der Bürgerausschuß ernennt die Mitglieder der Geheimscommissionen (Art. 52.), die bürgerschaftlichen Theilnehmer an gemeinsamen Commissionen des Senates und der Bürgerschaft, sowie die bürgerlichen Deputirten bei denjenigen Verwaltungsschörden, für welche der Bürgerschaft oder dem Bürgeraussschusse das Ernennungsrecht eingeräumt ist. Zu jeder Wahl eines bürgerlichen Deputirten bei den übrigen Verwaltungsschörden dagegen hat der Bürgerausschuß dem Senate zwei Bürger vorzuschlagen, welche ihm dazu am meisten geeignet erscheinen.

Sowohl jene Ernennungen, als diese Vorschläge können sich auf sämmtliche Personen erstrecken, welche an den Wahlen in die Bürgerschaft Theil zu nehmen berechtigt sind.

ෙ. 129.

Bierter Abschnitt.

Verfahren bei beharrlicher Meinungsverschiedenheit zwischen dem Senate und ber Bürgerschaft.

Art. 73.

Zeigt sich bei den Verhandlungen über Anträge des Senates an die Bürgerschaft oder über Anträge der Bürgerschaft an den Senat zwischen beiden eine beharrliche Meinungsverschiedenheit, so kommen die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung.

Urt. 74.

Wenn zwischen dem Senate und der Bürgerschaft über die authentische Auslegung bestehender Gesetze eine Meinangsverschiedenheit obwaltet, insbesondere wenn Bestimmungen der Versassung streitig sind, oder wenn ein von dem Senate oder von der Bürgerschaft auf Grund der Versassung in Anspruch genommenes Recht von dem anderen Theile bestritten wird, so wird zuvörderst der Versuch gemacht, die Meinungsverschiedenheit im Wege der Verständigung zu beseitigen. Bleibt dieser Versuch ohne Erfolg, so ist die Streitsrage der rechtslichen Entscheidung des Ober-Appellations-Gerichtes der freien Hansestädte zu unterwersen.

Das dabei zu beobachtende Verfahren ist durch eine besondere Uebereinkunft zwischen dem Senate und der Bürger-

schaft festgestellt.

Erste Verfassungsänderung. Die Bekannt=

machung v. 21. Juli 1879 (f. oben G. 3) lautet:

Der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, hat beschlossen und bringt hiedurch zur alls gemeinen Kenntniß:

1.

In Stelle des nach Artikel 74. der Verfassung der freien und Hansestadt Lübeck bei beharrlicher Meinungsverschiedenheit zwischen dem Senate und der Bürgerschaft zur rechtlichen Entscheidung der Streitfrage berufenen Ober-Appellationsgerichts der freien Hansestädte tritt mit dem 1. October d. J. das Hanseatische Oberlandesgericht.

2.

Demgemäß ist gleichzeitig in der Bekanntsmachung vom 7. April 1875, die Ausführung des Art. 74 der Verfassung betreffend, in den §§. 1., 4., 5. und 6. statt "Ober-Appellations-Gericht der freien Hansestädte", beziehungsweise "Ober-Appellations-Gericht" zu setzen "Hanseatisches Oberlandesgericht". Auch sind im §. 6. die Worte "ohne Zuziehung eines Procurators" zu streichen und kommt der §. 7. als gegenstandslos in Wegfall.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 21. Juli 1879.

Art. 75.

Weichen dagegen die Meinungen des Senates und der Bürgerschaft darüber von einander ab, was das Staatse wohl erfordere und sind in einem solchen Falle der Senat und die Bürgerschaft der übereinstimmenden Ansicht, daß eine Beschlußnahme ohne wesentlichen Nachtheil für das Gemeinwesen keinen Aufschub erleide, so ist die Meinungsverschiedenheit durch den Ausspruch einer Entscheisdungs-Commission zu beseitigen. Aenderungen in der Staatse Berfassung dürfen indessen niemals durch den Ausspruch einer solchen Commission herbeigeführt werden.

Art. 76.

Die Entscheidungs-Commission wird durch sieben Mitglieder des Senates und sieben Mitglieder der Bürgerschaft gebildet. Jene werden vom Senate, diese von der Bürgerschaft durch geheime Abstimmung mittelst Stimmzettel erwählt.

| Art. 77.

S. 130.

Diese Wahl erfolgt an demselben Tage, an welchem sich der Senat und die Bürgerschaft vollständig darüber geeinigt haben, daß eine Entscheidungs-Commission zusammentreten solle und welcher Auftrag derselben zu ertheilen sei.

Art. 78.

Die Mitglieder des Senates sind zufolge ihres Kathseides, die Mitglieder der Bürgerschaft zufolge ihres Bürgereides verpflichtet, die auf sie gefallene Wahl anzunehmen. Nur für Kranke oder Abwesende ist daher zu einer neuen Wahl zu schreiten.

Art. 79.

Die in die Entscheidungs-Commission berufenen Mitglieder des Senates und der Bürgerschaft haben spätestens in der nächsten nach der Wahl stattfindenden Versammlung des Senates, in Gegenwart des Bürgerausschusses, folgenden Sid zu leisten:

Ich gelobe und schwöre zu Gott, bei der mir übertragenen Entscheidung der zwischen dem Senate und der Bürgerschaft obwaltenden Meinungsverschiedenheit mich lediglich durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl leiten zu lassen, meinen Ausspruch nur nach meinem besten Wissen und Gewissen zu thun, über Alles, was in der Commission verhandelt werden wird, namentslich auch darüber, in welcher Weise die Entscheidung zu Stande gekommen ist, wie ich selbst und die übrigen Mitglieder der Commission gestimmt haben, niemals irgend Jemandem eine Mittheilung zu machen, vielsmehr über dieses Alles das unverbrüchlichste Stillsschweigen zu bewahren. So wahr mir Gott helse!

Art. 80.

Die Commission erwählt ihren Vorsitzenden aus den ihr angehörigen Mitgliedern des Senates in geheimer Abstimmung mittelst Stimmzettel.

Art. 81.

Die Reihenfolge, in welcher die übrigen Mitglieder ihren Sitz einzunehmen haben und in welcher die Abstimmung geschieht, wird durch das Loos festgestellt. Der Vorsitzende darf seine Stimme jedoch erst dann abgeben, wenn die übrigen Mitglieder der Commission abgestimmt haben.

Art. 82.

Bur Beschlußnahme der Commission ist Stimmenmehrheit

fämmtlicher Mitglieder erforderlich.

Ergiebt sich Stimmengleichheit, so erwählt die Commission aus ihrer Mitte einen aus drei Mitgliedern des Senates und S. 131. drei Mitgliedern der Bürgerschaft | bestehenden Ausschuß, welcher sich über ben von der Entscheidungs-Commission zu fällenden Ausspruch verständigen muß.

Art. 83.

Der Ausspruch der Entscheidungs-Commission muß spätestens innerhalb vierzehn Tagen nach der geschehenen Beeidigung ihrer Mitglieder erfolgen.

Derselbe wird, nachdem er von sämmtlichen Mitgliedern in der Schlußsitzung unterzeichnet und mit einem Siegel versichlossen ist, sofort durch zwei Mitglieder der Commission bem im Senate ben Vorsit führenden Bürgermeister überbracht.

Art. 84.

Wenn die Entscheidungs-Commission bei ihrer Berathung die Ansicht gewonnen haben sollte, daß die zwischen dem Se-nate und der Bürgerschaft obwaltende Meinungsverschiedenheit ihr in anderer Weise, als geschehen, hätte zur Entscheidung verstellt werden müssen, und daß die Annahme eines von ihr zu machenden Vorschlages dem Gemeinwohl am Meisten entsprechen würde, so hat sie diesen ihren Vorschlag dem Senate einzureichen, jedoch gleichfalls verschlossen und zusgleich mit dem entscheidenden Ausspruche auf die ihr vorges legte Frage.

Für einen solchen Fall ist in dem Senate und in der Bürgerschaft zuerst über den von der Commission eingereichten Borschlag zu verhandeln, bis dahin, daß sich diese Verhandlungen zerschlagen haben, bleibt der Entscheidungsspruch selbst

uneröffnet bei bem Senate liegen.

Art. 85.

Der Ausspruch der Entscheidungs-Commission wird innerhalb acht Tagen, nachdem er eingereicht, ober nachdem ber etwanige Vermittlungs-Vorschlag (Art. 84.) verworfen worden, in der Versammlung des Senates, in Gegenwart des Bürgersausschusses, von dem den Vorsitz führenden Bürgermeister ersöffnet und verlesen. Der Ausspruch gilt sodann als Raths und Bürgerschluß.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen. Art. 1-4.

Zweiter Abschnitt.

Der Senat.

Zusammensetzung. Art. 5. Wahlbeschränkungen. Art. 6.

Wahlordnung. Art. 7.

Wiederbesetzung einer erledigten Stelle im Senate. Art. 8.

Verpflichtung, der Wahl Folge zu leisten. Art. 9.

Einführung und Eid. Art. 10.

Versetzung von Mitgliedern des Senates in den Ruhestand und Austritt aus dem Senate. Art. 11.

Wohnsit der Senatsmitglieder. Art. 12.

Verpflichtung der Senatsmitglieder aus dem Gelehrtenstande, kein anderweitiges Berufsgeschäft zu betreiben. Art. 13.

Vorsitz im Senate. Art. 14. 15.

Rathssetzung. Art. 16.

Secretaire und Staatsarchivar. Art. 17.

Wirkungskreis des Senates. Art. 18.

Dritter Abschnitt.

Die Bürgerschaft.

Augemeine Bestimmung. Art. 19.

I. Die Bürgerschaft in ihrer Gesammtheit.

1. Zusammensehung. Art. 20—29.

- 2. Wahlversammlungen. Art. 30—33.
- 3. Wortführer und Protofollführer. Art. 34—36. 4. Versammlungen der Bürgerschaft. Art. 37—49.

5. Wirkungsfreis. Art. 50-52.

II. Der Bürgerausschuß.

1. Zusammensetzung. Art. 53. 54.

2. Wortführer und Protofollführer. Art. 55-57.

3. Versammlungen des Bürgerausschusses. Art. 58—68.

4. Wirkungskreis. Art. 69-72.

Vierter Abschnitt.

Verfahren bei beharrlicher Meinungsverschiedenheit zwischen dem Senate und der Bürgerschaft. Art. 73—85.

Bum Art. 11. ber Verfassung.

Anhang I. S. 133.

Gefet,

die Honorare der Mitglieder des Senates betreffend.

Der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, hat besschlossen und verkündet als Gesetz:

§. 1.

Das Honorar eines dem Gelehrten-Stande angehörenden Mitgliedes des Senates beträgt jährlich 9000 M.

§. 2.

Das Honorar eines nicht dem Gelehrten-Stande angehörenden Mitgliedes des Senates beträgt jährlich 3600 Rk.

§. 3.

Der Genuß dieser Honorare, deren Zahlung in monatlichen Raten geschieht, beginnt am Schlusse des ersten Monates des ersten vollen Vierteljahres nach der Erwählung, und hört auf am Schlusse des Vierteljahres, in welchem das Ausscheiden aus dem Senate stattsindet.

§. 4.

Der den Vorsitz im Senate führende Bürgermeister erhält als Entschädigung für Ehrenausgaben jährlich die Summe von 1200 ML in monatlichen Raten.

§. 5.

Die Mitglieder des Senates genießen für die Wahrnehmung ihrer Amtsgeschäfte keinerlei Nebeneinnahmen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 29. December 1851.

7. April 1875.

S. 134. | Bum Art. 11. ber Berfassung.

Anhang II.

Gefet,

die Versetzung der Mitglieder des Senates in den Ruhestand betreffend.

Der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, hat be- schlossen und verkündet als Gesetz:

§. 1.

Ein Mitglied des Senates, welches durch eingetretene geistige oder körperliche Schwäche an der serneren gehörigen Führung seiner Amtsgeschäfte verhindert wird, kann durch einen Beschluß des Senates, unter Beziehung eines Ruhegehaltes (§. 4.), sowohl auf eigenen Antrag als auf Veranlassung des Senates, in den Ruhesstand versetzt werden.

§. 2.

In beiden Fällen geht dem desfallsigen Beschlusse eine commissarische Prüfung, unter Rücksprache mit dem Betheiligten, voran, um das Vorhandensein der ersorderlichen Voraussetzung festzustellen.

§. 3.

Erachtet der Betheiligte sich durch den Beschluß des Senates verletzt, so steht ihm frei, die Sache zur compromissarischen Entscheidung durch das † Ober-Appellationsgericht † Hanseatische Oberlandesgericht zu verstellen.

§. 4.

Die Größe des Ruhegehaltes richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft im Senate und beträgt:

- 1) bei einer Dauer vom Tage der Einführung bis zu vollen 10 Jahren einschließlich & 2) bei einer Dauer über volle 10 Jahre
- bis zu vollen 15 Jahren einschließlich
- 3) bei einer Dauer über volle 15 Jahre bis zu vollen 20 Jahren einschließlich
- 4) bei einer Dauer über volle 20 Jahre bis zu vollen 25 Jahren einschließlich 7 5) bei einer Dauer über volle 25 Jahre §

bes bisher bezogenen Honorars.

¹ Kraft bes Nachtrags zum Gesetze vom 29. December 1851. bie Versetzung ber Mitglieder bes Senates in ben Ruhestand

§. 5.

Die Ruhegehalte werden in monatlichen Raten gezahlt und zwar zuerst am Schlusse des ersten Monates des ersten vollen Vierteljahrs nach dem Austreten aus dem Senate, und im Sterbesjalle nur noch am Schlusse des Vierteljahres, in welchem der Sterbefall eingetreten ist.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 29. December 1851.

7. April 1875.

Bum Art. 11. ber Berfassung.

Anhang III. S. 135.

Geset, das Austreten aus dem Senate betreffend.

Der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, hat besichlossen und verkündet als Gesetz:

§. 1.

Zum Austreten aus dem Senate verpslichten dieselben Gründe, aus welchen nach der Verfassung das Recht zur Theilnahme an den Wahlen in die Bürgerschaft verloren geht.

§. 2.

Ein Mitglied des Senates, welches die Mutter oder die Tochter eines anderen Mitgliedes ehelicht, oder als offener Handelssgesellschafter in das Geschäft eines anderen Senatsmitgliedes einstritt, ist zum Austreten aus dem Senate verpflichtet.

§. 3.

Wer sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied des Senates obliegenden Verbindlichkeiten nachzukommen, wer sich eine gröbliche Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse zu Schulden kommen läßt, wer der Pflicht zur Geheimhaltung eines Gegenstandes zuwiderhandelt und wer die dem Senate und seiner Stellung schul-

betreffend. Gegeben am 21. Juli 1879 (Publicirt am 24. Juli 1879), Sammlung, Bb. 46, 1879 Af 44 S. 160 tritt die Anderung des Wortlautes des § 3 mit dem 1. Oktober 1979 in Kraft.

dige Achtung gröblich verletzt, kann zum Austreten aus dem Senate

genöthigt werden.

Ueberzeugt sich der Senat nach angestellter Prüfung und vernommener Erklärung des Betheiligten, daß dessen Austritt in Gemäßheit obiger Vorschriften geboten sei, so eröffnet er demselben
seinen desfallsigen Beschluß. Weigert sich der Betheiligte, diesem Ausspruche Folge zu leisten, so verweist der Senat die Sache zur
gerichtlichen Entscheidung. Der Betheiligte hat sich indessen die zur ausgemachten Sache der Wahrnehmung von Amtsgeschäften zu
enthalten.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 29. December 1851.

7. April 1875.

S. 136. | Zum Art. 33. ber Berfassung.

Anhang IV.

† Berordnung, das Verfahren bei der Wahl der Mitglieder der Bürgerschaft betreffend. †

S. 48. Durch | Verordnung, das Verfahren bei der Wahl der Mitglieder der Bürgerschaft betreffend, gegeben am 3. November, veröffentlicht am 6. November 1884, Sammlung der Lübecischen Verordnungen und Bekanntmachungen, Bd. 51, 1884 No 38 S. 48—52 ist die analoge Verordnung v. 5. April 1875 aufgehoben und folgendermaßen ersetzt worden:

Bur Regelung des Verfahrens bei den Wahlen zur Ergänzung der Bürgerschaft hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgersschaft, auf Grund der Bestimmung im Art. 33 der Versassung die nachstehende Wahlordnung zu erlassen beschlossen.

§. 1.

In jedem Jahre, in welchem regelmäßige Wahlen zur Ersgänzung der Bürgerschaft stattsinden (Art. 27 der Verfassung), ist vom Stadts und Landamte eine Liste aufzustellen, in welche die nach den Artt. 20 und 21 der Verfassung zur Theilnahme an den Wahlen Verechtigten nach Zus und Vornamen, Gewerbe und Wohnsort eingetragen werden.

Bur Anfertigung biefer Liste sind bem Stadt- und Landamte auf dessen Aufforderung von der Steuerbehörde, dem Polizeiamte, dem Amtsgerichte, der Staatsanwaltschaft, den Vorstehern der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, dem Gemeindevorstande des Städtchens Travemunde und den Vorständen der Landgemeinden die erforderlichen Aufgaben zu liefern.

Für jeden Wahlbezirk sind aus der allgemeinen Wählerliste Ausfertigungen herzustellen, in welche die in dem Wahlbezirk wohnhaften Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung eingetragen werden.

Die Wählerlisten ber einzelnen Bezirke sind mindestens vier Wochen vor dem ersten der zur Wahl bestimmten Tage für die Dauer von sieben Tagen zu Jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung der Listen erfolgt

für den ersten bis vierten Wahlbezirk im Bureau des Stadt= und Landamtes zu Lübeck;

für den fünften und sechsten Wahlbezirk bei dem Bor- S. 49. sitenden des Gemeindevorstandes zu Travemunde;

für den siebenten Wahlbezirk bei dem Vorsitzenden des Gemeindevorstandes zu Schlutup;

für den achten Wahlbezirk bei dem Vorsitzenden des Gemeindevorstandes zu Krempeleborf;

für den neunten Wahlbezirk bei dem Vorsitzenden des Gemeindevorstandes zu Moisling;

für den zehnten Wahlbezirk bei dem Vorsitzenden des Gemeindevorstandes zu Russe.

Ort und Zeit der Auslegung wird von dem Wortführer ber Bürgerschaft unter Hinweisung auf die Ginsprachefrist (g. 3) durch das Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht, auch die in letzterem erlaffene Bekanntmachung dem Gemeindevorstande bes Städtchens Travemunde, sowie den Vorständen der Landgemeinden zur ortsüblichen Bublikation zugefandt.

Dabei ist zugleich die Anzahl ber in jedem Bezirke zu wählenden

Bertreter zu veröffentlichen.

Während der Auslegungsfrist ist das Stadt- und Landamt nur berechtigt, sofort für begründet erachtete Berichtigungen der Listen des ersten bis vierten Wahlbezirks vorzunehmen. Die Gründe einer Berichtigung sind am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Von Uebertragungen aus einer Liste in die andere hat das Stadt- und Landamt den Betheiligten Kenntniß zu geben.

§. 3.

Einsprachen gegen die Listen sind spätestens am Tage nach Schluß der Auslegung mittelst schriftlicher stempelfreier Eingabe bei dem Wortführer des Bürgerausschusses anzubringen.

Die Entscheidung darüber erfolgt, wenn nicht die Einsprache sofort von dem Wortsührer für begründet erachtet wird, vom Bürgerausschusse in einer innerhalb sieben Tagen nach beendigter Auslegung der Listen abzuhaltenden Bersammlung und ist den Be-

theiligten sofort befannt zu machen.

§. 4.

Die Wählerlisten sind sofort nach dem Ablauf der Auslegungs= frist, mit der Bescheinigung der Auslegung versehen, dem Wortsführer des Bürgerausschusses einzusenden.

Sind Einsprachen binnen der dafür vorgeschriebenen Frist ansgebracht, so hat der Wortsührer die Listen in Gemäßheit der sofort von ihm für begründet erachteten Einsprachen oder der vom Bürger-

ausschusse getroffenen Entscheidungen zu berichtigen.

5. 50. | Auch hat der Wortführer die Streichung derjenigen, welche inzwischen nach Art. 21 der Verfassung von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen sind, zu bewirken, sowie diejenigen, welche nach Beginn der Auslegung der Listen. jedoch vor ihrem Abschlusse den Lübeckischen Staatsbürgereid geleistet haben, in die Listen einzutragen.

Bis zum 22. Tage nach Beginn der Auslegung sind die Wählerlisten von dem Wortführer des Bürgerausschusses abzuschließen. Derselbe hat die abgeschlossenen Listen dem Wortsührer der Bürgerschaft zuzustellen, welcher sie den Vorsitzenden der Bezirks-Wahl-

vorstände übermittelt.

§. 5.

Zu der Wahlversammlung eines jeden Bezirkes beruft der Wortsührer der Bürgerschaft die zur Theilnahme an derselben Besrechtigten sieben Tage vorher mittelst Aufsorderung durch das Amtssblatt, unter Mittheilung der in letzterem bezüglich der Wahlverssammlungen des sünften dis zehnten Wahlbezirkes erlassenen Beskanntmachungen an den Gemeindevorstand des Städtchens Travesmünde, beziehungsweise die Vorstände der betheiligten Landgemeinden zur ortsüblichen Publikation.

§. 6.

Die Wahlhandlung beginnt an dem festgesetzten Tage um 10 Uhr Vormittags und wird in den vier ersten Wahlbezirken um 6 Uhr Nachmittags, in den sechs letten Wahlbezirken um 2 Uhr Nachmittags geschlossen.

Der Zutritt steht denjenigen frei, welche in dem betreffenden Bezirke wahlberechtigt sind.

§. 7.

Ein Namensverzeichniß der für die nächsten zwei Jahre in der Bürgerschaft verbleibenden Mitglieder, sowie der in den bereits abgehaltenen Wahlversammlungen erwählten Vertreter ist vor dem Eingange zu jedem Wahllokale anzuschlagen und in demselben auszulegen.

§. 8.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Discussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Discussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

Zu Beschlußnahmen des Wahlvorstandes ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern desselben erforderlich.

§. 9.

Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerlisten aufgenommen sind. Dieselben haben erforderlichen Falles ihre Identität nachzuweisen.

| §. 10.

S. 51.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Die Stimmzettel mussen von weißem Papier und durfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein. Stimmzettel, bei welchen hiegegen verstoßen ist, sind zurückzuweisen.

§. 11.

Jeder Wähler hat nur einen Stimmzettel abzugeben, welcher außerhalb des Wahllokales mit den Namen derjenigen, denen der Wähler seine Stimme geben will, und zwar untereinander, zu versehen ist.

6. 12.

Der Wähler übergiebt, sobald sein Name in der Wählerliste aufgefunden ist, seinen Stimmzettel zusammengefaltet an den Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder dessen Stellvertreter, welcher denselben uneröffnet auf der Rückseite mit einem Stempel versieht und in die Wahlurne legt.

§. 13.

Die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers ist neben dem Namen desselben in der Wählerliste zu vermerken.

§. 14.

Sobald die zur Abgabe der Stimmzettel festgesetzte Zeit versstossen ist und nachdem die Stimmzettel aller dann noch gegenswärtigen Wähler in die Wahlurne gelegt sind, wird die Wahlshandlung von dem Vorsitzenden für geschlossen erklärt.

§. 15.

Die Ermittelung bes Wahlergebnisses erfolgt öffentlich.

Die Art und Weise der Ermittelung bleibt, unter Beobachtung der im Art. 32 der Verfassung enthaltenen Vorschriften, dem Wahlvorstande überlassen.

Stimmzettel, welche nicht gestempelt sind, werden als un-

gültig zurückgelegt.

Enthält ein Stimmzettel den Namen derselben Person mehrsmals, so gilt dieser Name nur einmal; enthält er mehr Namen, als erforderlich sind, so sind die letzten zu streichen. Namen, welche unleserlich sind oder welche die zu bezeichnenden Personen nicht unzweideutig erkennen lassen, sind als nicht vorhanden zu behandeln; etwa sich ergebende Zweisel sind von dem Wahlvorstande sofort nach Stimmenmehrheit zu entscheiden; im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme- des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmen, welche auf bereits in früheren Wahlversammlungen gewählte Vertreter oder sonst nicht Wählbare abgegeben sind, werden nicht gerechnet.

©. 52.

Diejenigen, welche die meisten Stimmen (bei Stimmengleich= heit entscheidet das Loos) erhalten haben, sind zu Vertretern gewählt.

6. 17.

Nachdem der Vorsitzende das Ergebniß der Wahl verkündigt hat, wird die Versammlung von demselben aufgelöst.

Die Verordnung vom 5. April 1875, das Verfahren bei der Wahl der Mitglieder der Bürgerschaft betreffend, ist aufgehoben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 3. November 1884.

Bum Art. 51. X., 3. und 4. ber Berfassung.

Anhang V. 1875 S. 140.

Bekanntmachung,

die zwischen dem Senate und der Bürgerschaft in Beziehung auf das Budgetbewilligungsrecht geschlossene Bereinbarung betreffend.

Um die Zweisel zu beseitigen, welche aus der Fassung der Sätze unter 3. und 4. des §. 52. der Versassungsurkunde nach dem Besschlusse vom 29. December 1851 (jetzt Art. 51. der Versassung nach dem Beschlusse des Senates und der Bürgerschaft vom 5. April 1875) entstanden sind, haben der Senat und die Bürgersschaft über nachstehende Bestimmungen sich geeinigt:

I. In Betreff des vom Finanzdepartement alljährlich vorzuslegenden Staatsbudgets ist sowohl der Senat als die Bürgerschaft berechtigt, bei jeder einzelnen Position zu untersuchen, ob dieselbe in Gemäßheit der Bestimmungen der Versassung oder dem Inhalte besonderer Raths und Bürgerschlüsse entsprechend aufgestellt sei. In sofern erstreckt sich also die Mitgenehmigung der Bürgerschlüsserschließen ehmigung der Bürgerschlissen.

schaft auf alle Positionen bes Bubgets.

II. Was dagegen die eigentlichen Bewilligungen für die Einnahmen der Staats asse und die Ausgaben aus derselben betrifft, die Bewilligung derzenigen Positionen, über welche zur Zeit der Vorlegung des Budgets ein Rath- und Bürgerschluß noch nicht wsolgt war, durch die Genehmigung des Budgets überhaupt bedingt; diejenigen Positionen dagegen, welche, sei es durch Bestimmungen der Versassung, sei es durch besondere Rath- und Bürgerschlüsse schon früher festgestellt sind — zu welchen jedoch die directe Einstommensteuer nicht zu rechnen ist — bedürfen einer abermaligen Bewilligung bei Gelegenheit der Genehmigung des Budgets nicht.

Hieraus folgt:

a) Den durch die Verfassung festgestellten oder durch besondere Rath- und Bürgerschlüsse bereits bewilligten Einnahmen und Ausgaben darf bei Gelegenheit der Prüfung des Staats-Budgets einseitig so wenig von der Bürgerschaft als vom Senate die Aufnahme in den Voranschlag versagt werden.

b) Solche Positionen des Staatsbudgets, bei welchen weder vom Senate, noch von der Bürgerschaft bestritten wird, daß sie durch die Verfassung oder durch besondere Rath- und Bürgerschlüsse bereits sestgestellt worden, sind vom Finanzldepartement S. 141. und von den sonstigen Behörden zur Aussührung zu bringen,

auch wenn im Uebrigen über das Staatsbudget eine Einigung zwischen dem Senate und der Bürgerschaft noch nicht erfolgt sein sollte.

III. Tritt bei Gelegenheit der Prüfung des Staatsbudgets eine Differenz zwischen bem Senate und ber Bürgerschaft barüber ein, ob eine in demselben aufgeführte Position den Bestimmungen ber Verfassung ober besonderen Rath- und Bürgerschlussen gemäß aufgestellt sei, und ist eine solche Differenz bis zum Schlusse des Jahres unausgeglichen geblieben: so ist zwar der Ausführung der in Frage gestellten Position Anstand zu geben, es tritt aber sofort das im §. 90. der Verfassungs-Urkunde nach dem Beschlusse vom 29. December 1851 (jett Art. 75 der Verfassung vom 5. April 1875) vorgeschriebene Verfahren ein, ohne daß es erst einer übereinstimmenden besonderen Erklärung des Senates und der Burgerschaft darüber bedarf, daß eine Beschlufinahme in dieser Beziehung ohne wesentlichen Nachtheil für bas Gemeinwesen keinen Aufschub In einem solchen Falle hat der Senat in der nächsten Bersammlung ber Bürgerschaft berselben mitzutheilen, welche feiner Mitglieder er in die zu berufende Entscheidungs-Commission gewählt habe, und in derfelben Versammlung hat die Bürgerschaft die von ihrer Seite in diese Commission abzuordnenden Mitglieder zu er= wählen. Die so ernannte Entscheidungs-Commission hat sodann in Gemäßheit der in den 66. 94—100. der Verfassungs-Urkunde (jest Art. 79-85. der Verfassung vom 5. April 1875) zusammengestellten Vorschriften die Streitfrage ohne Weiteres zu entscheiden. und ohne daß es eines vorher durch Senat und Bürgerschaft besonders präcisirten Auftrages dazu bedarf.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 1. März 1852. 7. April 1875.

S. 142. | Zum Art. 52. ber Berfassung.

Anhang VI.

Regulativ für das Verfahren in den Geheimcommissionen.

Bur Regelung des Versahrens für die Verhandlungen der Geheimscommissionen hat der. Senat, im Einvernehmen mit der Bürgersschaft, auf Grund des Art. 52. der Versassung das nachstehende Regulativ zu erlassen beschlossen:

§. 1.

Nachdem die Einsetzung einer Geheimcommission beschlossen und deren Mitglieder nach Maßgabe des Art. 72. der Verfassung ernannt worden, ist Demjenigen unter ihnen, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat, von dem Ergebnisse der Wahl-handlung Kenntniß zu geben. Derselbe hat hierauf die Commission innerhalb drei Tagen zusammen zu berufen.

In ihrer ersten Versammlung erwählt die Geheimcommission aus ihrer Mitte einen Wortführer, sowie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle und einen Schriftführer.

Sodann verpflichten sich sämmtliche Mitglieder der Commission zur Geheimhaltung der in den Commissionssitzungen stattsindenden Verhandlungen bis nach beendigter Sache.

Von sämmtlichen Wahlen, sowie von der erfolgten Verpflichtung ist den für die Verhandlungen mit der Geheimcommission vom Senate ernannten Commissaren Mittheilung zu machen.

§. 2.

Die Einladungen der Geheimcommission zu gemeinsamen Berathungen mit den Senatscommissaren erfolgen abseiten der Letzteren; die Berufung der Commission zu Sonderberathungen, wenn solche von derselben für ersorderlich erachtet werden sollten, geschieht durch deren Wortführer.

| §. 3.

S. 143.

In den gemeinsamen Sitzungen führt der dazu vom Senate bestimmte Commissar, bei den besonderen Berathungen der Geheimcommission der von dieser erwählte Wortsührer den Vorsitz.

Die Protokollführung wird in den gemeinschaftlichen Sitzungen von einem dazu abgeordneten Senatssecretair, in den Sondersitzungen von dem durch die Geheimcommission aus ihrer Mitte ernannten Schriftsührer wahrgenommen.

§. 4.

Die Zuziehung von Sachverständigen ist nur zu den gemeinsamen Berathungen gestattet. Ein darauf gerichteter Antrag bedarf jedoch der Zustimmung der Senatscommissare und der Geheimcommission.

Die Sachverständigen werden im gegebenen Falle ebenfalls dazu verpslichtet, über die in den Commissionssitzungen stattsindenden Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 5.

Ein Beschluß der Geheimcommission ist nur dann gültig, wenn er von der Mehrheit sämmtlicher Mitglieder gefaßt worden ist.

§. 6.

Die Erklärungen der Geheimcommission über die zur versfassungsmäßigen Verhandlung in der Commission verstellten Fragen werden in der Regel auf Grund der vorgenommenen Abstimmungen mündlich zu Protokoll gegeben. Es können dieselben jedoch auch, namentlich im Falle abweichender Ansichten, schristlich abgegeben und begründet werden.

§. 7.

Nach Beendigung der Commissionsverhandlungen haben die Senats-Commissare über das Ergebniß derselben, unter Einreichung der Acten, an den Senat zu berichten.

Ist bei Einsetzung der Geheimcommission die Genehmigung der von derselben gesaßten Beschlüsse Seitens der Bürgerschaft vorsbehalten, so sind die bezüglichen Anträge unmittelbar an die Bürgersschaft zu richten, ohne daß es hiebei der im Art. 70. der Versfassung vorgeschriebenen vorgängigen Einholung der gutachtlichen Erklärung des Bürgerausschusses bedarf.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 7. April 1875.

S. 144. | Zum Art. 74. ber Berfassung.

Anhang VII.

Bekanntmachung, die Ausführung des §. 86. (jest Art. 74.) der revidirten Verfassungs-Urkunde betreffend.

Bur Bollziehung des §. 86. (jetz Art. 74.) der revidirten Ver= fassungs-Urkunde sind der Senat und die Bürgerschaft übereingeskommen, folgende Bestimmungen unverbrücklich halten und halten lassen zu wollen:

1.

Wenn zwischen dem Senate und der Bürgerschaft über die authentische Auslegung bestehender Gesetze eine Meinungsverschieden-

heit obwaltet, insbesondere wenn Bestimmungen der Versassung streitig sind, oder wenn ein von dem Senate oder der Bürgerschaft auf den Grund der Versassung in Anspruch genommenes Recht von dem andern Theile bestritten wird, so wird zuvörderst der Versuch gemacht, durch Anordnung einer gemeinsamen Commission eine gütliche Ausgleichung der Meinungsverschiedenheit zu erwirken. Bleibt dieser Versuch ohne Erfolg, so ist die Streitfrage rechtlicher Entscheidung und zwar ausschließlich der des † Ober-Appellations-gerichtes der freien Hansestädte † Hanseatischen Oberlandes-gerichtes der freien Pansestädte † Hanseatischen Oberlandes-gerichts zu unterwerfen.

2.

Die Vergleichs-Commission besteht aus sechs Personen, von denen der Senat aus seinen Mitgliedern drei und der Bürgeraussschuß aus den Mitgliedern der Bürgerschaft gleichfalls drei mit absoluter Stimmenmehrheit erwählt.

3.

Von der in solcher Weise gebildeten Vergleichscommission werden, unter angemessener Fristbestimmung, Senat und Bürgersschaft gleichzeitig ausgesordert, eine Darstellung der Streitsrage, mit Erörterung der rechtlichen Gründe und Gegengründe, einzusreichen, und werden die eingekommenen Schriften, zu deren Beantwortung in einer anderweitigen Frist, gegenseitig mitgetheilt. Ein weiterer Schriftwechsel sindet vor dieser Commission nicht Statt.

4.

Nachdem die Mitglieder der Commission die beiderseitigen Schriften eingesehen und reislich erwogen haben, so daß sie sämmts lich von der Streitfrage in allen ihren | Beziehungen vollständig S. 145. unterrichtet sind, wird über die Art und Weise einer gütlichen Ausgleichung derselben von der Commission in nähere Berathung getreten.

Die Aufgabe der Commission ist nicht, sich über die Rechtssfrage auszusprechen, vielmehr die: gewissenhaft und fern von dem Einslusse irgend eines Parteis oder Privat-Interesses zu erwägen, was dem Gemeinwesen wahrhaft nütslich und förderlich sei. In solcher Gesinnung wird die Commission, eingedenk ihrer hochwichtigen Bestimmung, erstlich darauf bedacht sein, über eine gütliche Ausgleichung des Streitgegenstandes sich zu verständigen; demnächst

¹ S. die Note zu § 7.

aber wird sie, als Resultat ihrer Verhandlungen, Borschläge für einen Vergleich dem Senate einreichen, der sodann seine Erklärung im verfassungsmäßigen Wege an die Bürgerschaft gelangen läßt. Für die Einreichung solcher Vorschläge wird der Vergleichscommission gleich bei ihrer Wahl in jedem einzelnen Falle durch Rath- und Bürgerschluß eine Frist bestimmt. Ist diese Frist nicht eingehalten, so steht es jedem der beiden Staatskörper frei, gegen den anderen die Vergleichsverhandlungen für abgebrochen zu erklären und Verssendung der Acten an das †Ober-Appellationsgericht † Hanseatische Oberlandesgericht zum Spruche Rechtens zu begehren.

5.

Werden die Vergleichsverhandlungen von einem der beiden Staatsförper für abgebrochen erklärt, oder wird durch die eingereichten Vorschläge der Commission und die auf Grund derselben zwischen dem Senate und der Bürgerschaft gepflogenen weiteren Verhandlungen die Meinungsverschiedenheit nicht erledigt, so hat der Senat davon der Commission unverzüglich Anzeige zu machen und diese binnen 14 Tagen, nachdem ihr die Anzeige geworden, fämmtliche zwischen dem Senate und der Bürgerschaft bei ihr gepflogenen Verhandlungen, unter Beifügung eines von zweien ihrer Mitglieder, einem aus dem Senate und einem aus der Bürgerschaft, durch ihre Unterschriften für richtig anerkannten Verzeichnisses der Acten, wovon eine Ausfertigung dem Senate gleich wie der Bürgerschaft versiegelt zuzustellen ist, dem + Ober-Appellationsgerichte + Hanseatischen Oberlandesgericht 2 zum Spruche Rechtens zuzusenden. Um die etwanigen Auflagen dieses Gerichtes im Namen ber Bürgerschaft entgegen zu nehmen und zu erledigen, wird von diefer sofort, nachdem die Bergleichsverhandlungen abgebrochen sind, eine Commission aus ihrer Mitte ernannt, an beren Spite der Wortführer der Bürgerschaft oder, falls dieser verhindert ist, einer von bessen Stellvertretern steht.

6.

Sollte das † Ober-Appellationsgericht † Hanseatische Oberlandesgericht 3 zur Fällung des endlichen Spruches eine nähere Ermittelung oder Aufflärung von Thatsachen oder eine Vervollständigung der Acten auf Seiten des Senates oder der Bürgerschaft

¹ S. die Note zu § 7.

² S. die Note zu § 7.

³ S. die Note zu § 7.

für unumgänglich nothwendig erachten, so wird es solches, unter Bestimmung einer bei Vermeidung eines angemessenen Präsudizes anzusetzenden Frist, zur Erledigung dem Senate, resp. der Bürgersschaft anzeigen. Die Schrift, wodurch diese Erledigung beschafft wird, ist unmittelbar beim I + Ober-Appellationsgerichte, ohne Zu S. 146. ziehung eines Procurators † 1, Hanseatischen Oberlandessgericht einzureichen, und bleibt es der Bestimmung des Gerichtes überlassen, ob und in welcher Beziehung annoch eine weitere Ersgänzung oder eine Vernehmlassung des anderen Theiles anzusordnen sei.

7.

† Kein Mitglied des Ober-Appellationsgerichtes, welches zugleich Mitglied der Bürgerschaft ist, darf zu dem abzugebenden endlichen Abspruch mitwirken. \dagger^3

8.

Das Gericht hat von seinem Abspruche gleichzeitig dem im Senate vorsitzenden Bürgermeister und dem Wortführer der Bürgersschaft eine versiegelte Original-Aussiertigung zuzustellen. Die Entsiegelung und Verlesung dieses Abspruches erfolgt in den unverzüglich und gleichzeitig zu berufenden Versammlungen des Senates und der Bürgerschaft.

Beide Theile haben den Ausspruch des Gerichtes unweigerlich als verbindlich für sich anzuerkennen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 6. August 1851.
7. April 1875.

¹ S. die Note zu § 7. 2 S. die Note zu § 7.

³ Sämtliche Anderungen in der vorstehenden Bekanntmachung ruhen auf der zweiten Versassungsänderung v. 21. Juli 1879 (s. oben S. 3 und ihren Text S. 30. 31) und sind am 1. Oktober 1879 in Kraft getreten. Die eingekreuzten Worte sind aufgehoben.

II. Abteilung.

Bremen.

Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen ist benutt bis 1897 N 22, ausgegeben am 24. August 1897.

Inhalt des X. Heftes, Abteilung II.

	Seite
Borbemerkung	3—4
Bekanntmachung, die Verfassung der freien Sanfestadt Bremen	
und die auf dieselbe sich beziehenden Gesete betreffend	5
Berfassung der freien Sansestadt Bremen	625
Gesete zu weiterer Ansführung einzelner Bestimmungen ber	
Verfaffung.	
I. Gesetz, den Senat betreffend	26—3 3
II. Gesetz, die Bürgerschaft betreffend	34-44
III. Gesetz, die Deputationen betreffend	44-59
IV. Geset, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten	
zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend	59—60
V. Gesetz, die Handelskammer betreffend	60-68
VI. Geset, die Gewerbekammer betreffend	68—76
VII. Geset, die Kammer für Landwirtschaft betreffend	77-80

Vorbemerkung.

I. Bezeichnung der Quellen. "Die Verfassungsgesetzen freien Hansestadt Bremen" samt ihren Ergänzungsgesetzen ist veröffentlicht im "Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen". Dasselbe wird in einzelnen Nummern ausgegeben, auf denen der Tag der Ausgabe angemerkt ist. Es dient der Sicherheit und leichten Erkennbarkeit des Rechtszustandes, daß Bremen, wenn eine größere Anzahl von Anderungen an der Verfassung und ihren Ergänzungsgesetzen ergangen oder vorzunehmen sind, eine neue Gesamt-Publikation veranskaltet.

II. Die "Berfassung" ist zuerst mit sieben Ergänzungssgesetzen am 21. Februar 1854 publizirt worden (Gesetzblatt 1854 N2 III S. 7—63); die Publikation der revidirten Berfassung mit neun Nebengesetzen datirt vom 17. November 1875 (Gesetzblatt 1875 N2 22, S. 185—254); eine neue Revision, welche nicht nur die inzwischen ergangenen Änderungen aufnimmt, sondern selbst zahlreiche Abänderungen getroffen hat, ist unter dem 1. Januar 1894 publizirt (Gesetzblatt 1894 N2 1, S. 1—61).

Auch in dieser wird die Verfassung noch als die

vom 21. Februar 1854 bezeichnet.

Von den am 17. Nov. 1875 datirten neun Nebengesetzen sielen bei der Publikation vom 1. Januar 1894 zwei vollskändig auß: die Gesetze V. die richterlichen Behörden und VI. die Entscheidungen von Competenzconflicten zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten betreffend.

Wenn die neu publizirten sieben Gesetze alle zum Abdruck gesbracht und nicht, wie es das Gleichmaß verlangt hätte, das V., VI. und VII. über die Kammern für Handel, Gewerbe und Landwirtschaft weggelassen worden sind, so ist dieß nur geschehen, weil das, was vom versassungebenden Staate als Einheit gedacht und publizirt ist, vom Herausgeber m. E. nicht verstümmelt werden darf.

Abänderungen hat die Verfassung in der Publikation vom 1. Januar 1894 bis zum Abschluß dieser Ausgabe nicht erfahren. Wol aber haben die Ergänzungsgesetze seither schon wieder vier Abänderungen erfahren.

III. Inkrafttreten der Gesetze. Da eine gesetzliche Bestimmung darüber sehlt, ist anzunehmen, daß die Gesetze, sosern sie nicht selbst Abweichendes bestimmen, mit dem Tage ihrer Publikation in Kraft treten.

Gesetblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1894. — 22 1.

| I. Bekanntmachung, S. 1.
die Verfassung der freien Hansestadt Bremen und die auf dieselbe sich beziehenden Gesetze betreffend.

Vom 1. Januar 1894.

Nachdem durch verfassungsmäßige Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft die Verfassung der freien Hansestadt Vremen vom 21. Februar 1854 und die auf dieselbe sich beziehenden Gesetze einigen Abänderungen unterworfen und unter Verücksichtigung der seit ihrer Publikation im Wege der Gesetzgebung erfolgten Anderungen neu festgestellt worden sind, bringt der Senat in dem somit beschlossenen Wortlaute

A. die Verfassung ber freien Hansestadt Bremen,

B. die sich auf dieselbe beziehenden Gesetze, betreffend:

I. den Senat,

II. die Bürgerschaft, samt der Wahlordnung für dieselbe,

III. die Deputationen,

IV. die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft,

V. die Handelskammer, VI. die Gewerbekammer.

VII. die Kammer für Landwirtschaft hiemit zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 1. Dezember 1893 und bekannt gemacht am 1. Januar 1894.

| Verfassung der freien Hansestadt Bremen. ©. 2.

Erster Abschnitt.

Bon dem Bremischen Staate im Allgemeinen.

§ 1. Die Stadt Bremen und das mit derselben verbundene Gebiet bilden einen selbständigen Staat unter ber

Benennung: freie Hansestadt Bremen.

Als einer der Bundesstaaten, welche das deutsche Reich bilden, teilt der Bremische Staat die aus dieser Verbindung hersließenden Rechte und Verpflichtungen. § 2. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit be-

stimmen sich nach den Reichsgesetzen. Bürger des Staats ist jeder Angehörige desselben, welcher den Staatsbürgereid geleistet hat.

§ 3. Die Verfassung des Bremischen Staats ist republi-

kanisch.

Bur Ausübung der Staatsgewalt nach Maßgabe ihrer durch die Verfassung bestimmten Organisation und Wirksamfeit bestehen:

A. der Senat,

B. die Bürgerschaft.

§ 4. Die Rechtspflege wird von den dazu bestellten Gerichten geübt. Sie bleibt von der Verwaltung getrennt, wo nicht das Gesetz eine Ausnahme bestimmt.

3weiter Abschnitt.

Bon ben Rechten ber Bremischen Staatsgenoffen.

§ 5. Die Freiheit der Person ist Jedem im Bremischen Staate gewährleistet.

§ 6. Stlaverei und Leibeigenschaft finden in demselben

keine Anerkennung.

§ 7. Verhaftungen sind nur in den gesetzlich bestimmten

Fällen und Formen zulässig.

§ 8. Die Auswanderung ist von Staatswegen, soweit nicht die Wehrpslicht entgegensteht, nicht beschränkt.

§ 9. Das Abschoßrecht darf gegen deutsche Staaten nie, gegen fremde nur als Widervergeltung in Anwendung kommen.

§ 10. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und namentlich eine Haussuchung darf nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen geschehen.

§ 11. Die Betreibung jedes Gewerbes ift frei, soweit

nicht gesetliche Anordnungen entgegenstehen.

§ 12. Jeder Staatsangehörige genießt völlige Glaubensund Gewissensfreiheit und ist zu gemeinsamen häuslichen Übungen seiner Relegion berechtigt. | Indessen kann die reli- s. 3. giöse Überzeugung weder die Begehung gesetwidriger Handlungen rechtsertigen, noch von der Erfüllung gesetlicher Verbindlichkeiten befreien.

Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte wird durch das religiöse Bekenntnis überhaupt weder bedingt

noch beschränkt.

§ 13. Jeder hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen wider den Mißbrauch dieses Rechts.

Die Presse darf nicht unter Censur gestellt, andere Beschränkungen derselben durch vorbeugende Maßregeln dürfen

nur durch ein Gesetz eingeführt werden.

§ 14. Jeder hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die zuständigen Behörden zu wenden. Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als gemeinschaftlich von Mehreren ausgeübt werden. — Auf die bewaffnete Macht findet diese Bestimmung nur insoweit Anwendung, als die militärischen Disziplinarvorschriften es gestatten.

Auf solche Bitten und Beschwerden sind auf Verlangen die Bescheide schriftlich zu erlassen. Bescheide, wodurch Beschwerden zurückgewiesen werden, sind mit Gründen zu versehen.

§ 15. Jedem, der sich durch eine Verwaltungsmaßregel in seinen Privatrechten gekränkt glaubt, steht der Rechtsweg offen.

§ 16. Vereine zu gemeinsamer Wirksamkeit, sowie Versammlungen in geschlossenen Räumen zu friedlichen Zwecken und ohne Waffen stehen nach Maßgabe des Gesetzes allen Staatsangehörigen frei.

§ 17. Alle Staatsangehörigen sind gleich vor dem Gesetze. Der Staat erkennt bei seinen Angehörigen keinen Abel an. Titel, Anter, Würden und Auszeichnungen, die einem

Bremer von Seiten eines andern Staats oder einer Behörde desselben erteilt sind, werden nicht anerkannt, es sei denn, daß die Annahme derselben ausdrücklich vom Senate genehmigt wäre. Auch in diesem Falle werden dadurch keinerlei Bestreiungen, Vorzüge oder Ansprüche vor andern Staatsanges hörigen begründet.

§ 18. Jeder Staatsangehörige ist unter Voraussetzung der gesetlich erforderlichen Eigenschaften zu jedem Amte wählbar.

§ 19. Das Eigentum und sonstige Privatrechte sind

unverletlich.

Eine Abtretung, Aufgebung ober Beschränkung derselben zum allgemeinen Besten kann nur gegen gerechte Entschädigung in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen verslangt werden.

Alle gutsherrlichen und ähnlichen Grundlasten und Gefälle sind ablösbar nach näherer Bestimmung des Gesetzes. § 20. Im Fall eines Krieges, Aufruhrs, Tumults oder

fonstiger Umstände, welche die öffentliche Ordnung und Sichersheit gefährden, kann der Senat die in diesem Abschnitte über Verhaftung, Haussuchung, Preßfreiheit, Versammlungs und Vereinsrecht enthaltenen Bestimmungen und die in Bezug dars auf erlassenen Gesetze lzeitweilig außer Kraft setzen. Er hat jedoch der Bürgerschaft davon unverweilt Nitteilung zu machen, und tritt eine jede desfallsige Anordnung mit Ablauf von vier Wochen ohne weiteres außer Kraft, sofern nicht innerhalb solcher Frist die Bürgerschaft einer längeren Geltung derselben beistimmt.

Dritter Abschnitt.

Von dem Senat und der Bürgerschaft.

I.

Organisation bes Senats.

§ 21. Der Senat besteht aus achtzehn Mitgliebern. Von den Mitgliebern des Senats müssen wenigstens zehn dem Stande der Rechtsgelehrten angehören und mindestens fünf Kaufleute sein.

Durch Gesetz kann die Zahl der Mitglieder auf siebenzehn oder auf sechzehn herabgesetzt werden. In ersterem Falle brauchen nur vier, in letzterem Falle nur drei Mitglieder Kaufleute zu sein 1.

§ 22. Die Wahl der Senatsmitglieder geschieht durch den Senat und die Bürgerschaft, nach näherer Bestimmung des Gesetzes.

§ 23. Wählbar ist jeder Bremische Staatsbürger, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und die für die Wahl zu einem Mitgliede der Bürgerschaft gesetzlich vorgeschriebene, sowie die zufolge des § 21 für die erledigte Stelle besonders erforderliche Eigenschaft besitzt.

Indes ist derjenige, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, nur dann wählbar, wenn die Befriedigung seiner Gläu-

biger zum Vollen erfolgt ist.

Auch kann berjenige, welcher mit einem Mitgliebe des Senats in auf ober absteigender Linie blutsverwandt, ober welcher dessen Bruder, Oheim, Neffe, Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn, Frauenbruder ober Schwestermann ist, nicht gewählt werden.

Es macht in den Fällen der Schwägerschaft keinen Unterschied, ob die sie begründende She noch fortdauert oder nicht.

Bei diesen Verwandtschaftsgraden wird die halbe Geburt

der vollen gleich geachtet.

Wer aber erst, nachdem er in den Senat gewählt worden, in ein solches Verwandtschaftsverhältnis tritt, ist darum zur Niederlegung seines Amtes nicht verpslichtet.

§ 24. Die Mitglieder des Senats werden auf Lebenszeit gewählt.

Eine Verpslichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt. Auch steht der Austritt aus dem Senat jederzeit frei.

§ 25. Ist bei einem Mitgliede eine geistige ober körperliche Schwäche eingetreten, welche die fernere gehörige Amtsführung nicht mehr zuläßt, so hat der Senat die Versetzung desselben in den Ruhestand zu veranlassen. Sonstige Fälle, in welchen ein Mitglied zum Austritt genötigt ist, bestimmt das Gesetz.

l§ 26. Die Mitglieder des Senats werden zur getreuen S. 5. Wahrnehmung ihres Amtes durch den von jedem derfelben

bei seinem Antritt zu leistenden Eid verpflichtet.

festgesett.

Das Geset, betreffend die Zahl der Mitglieder des Senats, v. 1. Juni 1884 (Gesethlatt 1884 19 14 S. 83) bestimmt: Die Zahl der Mitglieder des Senats wird auf sechzehn

§ 27. Sie genießen feste Honorare und haben in den

gesetzlich bestimmten Fällen Anspruch auf Ruhegehalt.

§ 28. Jedes Mitglied des Senats muß in der Stadt Bremen seinen regelmäßigen Wohnsitz haben, oder doch, sosern dieses bei seinem Eintritt in den Senat nicht der Fall sein sollte, binnen sechs Monaten daselbst nehmen.

§ 29. Die dem Gelehrtenstande angehörenden Mitglieder des Senats dürfen neben ihrem Amtsgeschäfte kein ander-

weitiges Berufsgeschäft betreiben.

§ 30. Zwei Mitglieder des Senats sind Bürgermeister.

Die Wahl berselben geschieht vom Senat.

Jeder Bürgermeister wird auf einen mit dem Beginn eines Jahres anfangenden Zeitraum von vier Jahren gewählt. Alle zwei Jahre tritt Einer von ihnen aus.

Der Austretende ist nicht sofort wieder wählbar.

Geht ein Bürgermeister während seiner Amtsführung ab, so wird binnen den nächsten vierzehn Tagen sein Nachfolger erwählt. Dieser bekleibet alsdann das Amt, wenn dessen Übernahme in die zweite Hälfte der Amtszeit des Abgegangenen fällt, nicht nur während der noch übrigen Zeit, sondern auch während der solgenden vier Jahre. Fällt aber die Übernahme in die erste Hälfte jener Zeit, so steht er nur dis zu deren Ablauf dem Amte vor, ohne alsdann sofort wieder wählbar zu sein.

Eine Ablehnung der Wahl oder ein Austritt vor beendigter Amtsführung kann nur mit Zustimmung des Senats geschehen.

§ 31. Einer der Bürgermeister ist für die Dauer des Jahres Präsident des Senats. Mit dem Ansange des nächsten Jahres tritt der andere Bürgermeister an seine Stelle.

Der Präsident wird zunächst durch den andern Bürgermeister und auf Erfordern durch ein sonstiges von ihm dazu

bestimmtes Mitglied des Senats vertreten.

§ 32. Der Präsident hat die Leitung der Geschäfte des Senats. Er hat für die Aufrechthaltung der für den Geschäftsgang bestehenden Einrichtungen Sorge zu tragen, sowie für die gehörige Ausführung der von einzelnen Mitgliedern des Senats wahrzunehmenden Geschäfte.

Von allen an ihn für den Senat gelangenden Eingaben muß diesem in dessen nächster Versammlung Mitteilung ge-

macht werden.

§ 33. Alle Beschlüsse in Gesetzebungs= und solchen Regierungsangelegenheiten, welche nicht ihrer Natur nach dem

besonderen Geschäftskreise einer ständigen Behörde angehören, werden vom Senat in seiner Gesamtheit nach Stimmen-

mehrheit gefaßt.

§ 34. Jedes Mitglied des Senats hat das Recht, einen Gegenstand zur Beratung und Beschlußnahme auf die in der Geschäftsordnung näher festgesetzte Weise in Antrag zu bringen.

1 § 35. Mit Handhabung der verschiedenen Geschäfts. S. 6. zweige des Senats sind von ihm nach näherer gesetzlicher Bestimmung ständige Ausschüsse aus seiner Mitte oder einzelne

Mitglieder beauftragt.

Bur Übernahme des ihm übertragenen Geschäfts ist regelmäßig jedes Mitglied verpflichtet. Über Ablehnungs- und Entlassungsgründe entscheidet der Senat.

In Verhinderungsfällen einzelner Mitglieder ist eine Ver-

tretung durch andere Mitglieder des Senats zulässig.

Bei Beratung und Entscheidung über Beschwerden, welche über Verfügungen oder Unterlassungen der zu einzelnen Gesschäftszweigen berufenen Mitglieder des Senats bei demselben erhoben werden, dürfen die dabei beteiligten Mitglieder nicht zugegen sein.

§ 36. Für die Protokollführung und sonstigen Hülfse arbeiten sind einige Senatssecretäre angestellt. Einer ders

selben ist zugleich Archivar.

Sie werden vom Senate gewählt.

§ 37. Die näheren Vorschriften für den Geschäftsgang werden nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze mittelst einer Geschäftsordnung vom Senat festgestellt.

II.

Organisation ber Bürgerschaft.

§ 38. Die Bürgerschaft besteht aus hundertundfünfzig Vertretern der Staatsbürger.

§ 39. Die Vertreter werden nach Maßgabe der Wahlsordnung in dazu angesetzten Versammlungen erwählt.

Wähler und wählbar sind in der Regel alle Bremischen

Staatsbürger.

Besondere Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

§ 40. Die Vertreter werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre geht die Hälfte ab.

Die Austretenben sind sofort wieder wählbar.

§ 41. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet

nicht statt.

Jeder Vertreter kann vor Ablauf der Zeit, für welche er gewählt ist, seine Entlassung begehren. Die Fälle, in welchen

er zum Austritt genötigt ist, bestimmt das Gesetz.

§ 42. Wenn der Gewählte die Wahl ablehnt, oder aus einem sonstigen Grunde vor seinem Eintritt in die Bürgersschaft aussällt oder nach seinem Eintritt ausscheidet, so sindet eine Ergänzung der Wahlordnung gemäß statt.

§ 43. Die Vertreter nehmen ihre Obliegenheiten unent-

geltlich wahr.

§ 44. Sie sind von keinerlei Instruktionen abhängig und haben lediglich ihrer Überzeugung von dem, was das

Wohl des Staates erfordert, zu folgen.

§ 45. Der Geschäftsvorstand der Bürgerschaft besteht aus einem Präsidenten, einigen Vizepräsidenten und einigen Schriftführern. Die Wahl derselben geschieht von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte und zwar auf ein Jahr; indes sind die Austretenden sofort wieder wählbar.

5. 7. | Diesem Geschäftsvorstande kann die Bürgerschaft einen Archivar als Mitglied zuordnen. Derselbe wird von ihr aus ihrer Mitte für die Dauer seiner Teilnahme an der Bürgerschaft gewählt und genießt ein gesetzlich zu bestimmendes Honorar.

Die Gewählten sind zur Ablehnung der Wahl befugt. Auch kann jedes Mitglied des Geschäftsvorstandes im Laufe

des Jahres seine Entlassung begehren.

§ 46. Als Ausschuß der Bürgerschaft besteht das Bürgeramt. Dasselbe ist gebildet aus dem Geschäftsvorstande und aus achtzehn anderen Vertretern, welche nach näherer Bestimmung des Gesetzes von der Bürgerschaft dazu gewählt werden.

§ 47. Das Bürgeramt hat die Verpflichtung:

a. auf die Aufrechthaltung der Verfassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen fortwährend zu achten und, wenn es Mängel oder Beeinträchtigungen wahr= nimmt, der Bürgerschaft beshalb zu berichten;

b. alle Mitteilungen des Senats an die Bürgerschaft für diese entgegenzunehmen und alle für den Senat bestimmten Mitteilungen der Bürgerschaft an den

Senat gelangen zu lassen;

c. die Versammlungen der Bürgerschaft zu veranstalten und die Tagesordnung festzuseten;

d. alle ihm nach Maßgabe der Geschästsordnung rechtzeitig zukommenden Anträge auf die Tagesordnung zu stellen und später eingegangene Anträge, Berichte und sonstige Mitteilungen in der Versammlung selbst anzuzeigen;

e. dem Senat von der Veranstaltung einer Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung zeitig

Anzeige zu machen.

Sonstige Obliegenheiten des Bürgeramts in Bezug auf die Geschäftsführung bleiben näherer Bestimmung des Gesetzes sowie beziehungsweise der Geschäftsordnung der Bürgerschaft vorbehalten.

§ 48. Anträge auf Beratung und Beschlußnahme über einen Gegenstand können, sofern sie nicht vom Senat außgehen, nur durch einen Vertreter an die Bürgerschaft ge-

langen.

Bu solchen Anträgen ist jeder Vertreter in der durch die

Geschäftsordnung näher vorgeschriebenen Weise berechtigt.

§ 49. Versammlungen der Bürgerschaft sinden statt, so oft das Bürgeramt es sür nötig erachtet. Zur Veranstaltung einer Versammlung ist dasselbe aber verpslichtet, wenn, unter Mitteilung der zu beratenden Gegenstände, entweder der Senat es sür erforderlich hält, oder von wenigstens dreißig Vertretern schriftlich darauf angetragen wird.

Die Ladungen zu den Versammlungen werden schriftlich, an jeden Vertreter besonders, erlassen und zwar spätestens am

Tage vor der Versammlung.

Sollte in einzelnen Fällen die Veranstaltung der Versammlung so schleunig geschehen müssen, daß diese Frist nicht eingehalten werden oder die Ladung an laußerhalb der Stadt s. 8. Bremen wohnende Vertreter nicht erfolgen könnte, so steht dieses der Gültigkeit der von der beschlußfähigen Zahl der Vertreter gefaßten Beschlüsse nicht entgegen.

§ 50. Zur Beschlußfähigkeit der Versammlung ist die Teilnahme von wenigstens fünfzig Mitgliedern erforderlich.

Ausnahmsweise kann indes auch in Ermangelung dieser Bahl eine Beschlußnahme gültig erfolgen, wenn die Dring-lichkeit des Gegenstandes keinen Aufschub gestattet und dieses bei der Ladung zu der Versammlung ausdrücklich angezeigt worden ist. Beantragt der Senat, daß wegen Dringlichkeit des Gegenstandes diese Ausnahme eintrete, so ist demgemäß zu versahren.

§ 51. Die Versammlungen der Bürgerschaft sind öffentlich. Der Senat ist jedoch berechtigt, in solchen Fällen, wo
es ihm durch das Staatswohl geboten erscheint, eine vertrauliche Situng zu beantragen, und ist dann die Öffentlichkeit
der Versammlung unstatthaft. Auch wird, wenn wenigstens
zwanzig Mitglieder der Bürgerschaft eine vertrauliche Situng
beantragen, nach Entsernung der Zuhörer, darüber, ob die
Bürgerschaft den Gegenstand dazu geeignet halte oder nicht,
ein Beschluß gefaßt. Im Bejahungsfalle geschieht die Beratung
und Beschlußnahme über die Sache selbst in vertraulicher
Situng; im entgegengesetzen Falle wird den Antragstellern
anheimgegeben, den Gegenstand zurückzunehmen oder zur öffentlichen Beratung zu bringen.

Sowohl wenn der Gegenstand zurückgenommen wird, als auch wenn die Vornahme desselben in vertraulicher Sitzung erfolgt, ist jedes Mitglied der Bürgerschaft dis auf weiteres zur Geheimhaltung des Gegenstandes und der darüber gepssogenen Verhandlungen auf seinen Staatsbürgereid ver-

pflichtet.

§ 52. Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Be-

ratungen.

Ihm liegt die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung sowohl in der Versammlung selbst als auch unter den Zuhörern ob. Wird die Ruhe durch die Zuhörer gestört, so kann er die Entsernung derselben veranlassen und dazu erforderlichen Falles die bewassnete Macht in Anspruch nehmen.

§ 53. Feder Vertreter, welcher zu irgend einem Aussschusse gewählt ist, kann in der Regel weder die Wahl abslehnen, noch, so lange er Vertreter ist, seine Teilnahme an dem Ausschusse aufgeben, sofern nicht die Bürgerschaft ihn

dazu ermächtigt.

Die Wahl in das Bürgeramt ober in einen sonstigen ständigen Ausschuß ist er abzulehnen berechtigt, wenn er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat oder ein Richtersamt bekleidet, oder bereits zu drei ständigen Ausschüssen gehört. Auch kann er, wenn er nach seinem Eintritt jenes Alter erzeicht oder ein Richteramt übernimmt, seine Entlassung aus jedem ständigen Ausschusse begehren.

Die Wahl in einen Ausschüß überhaupt ist abzulehnen befugt, wer bereits sechs Ausschüssen als Mitglied angehört.

s. 9. IS 54. Von allen Beschlüssen der Bürgerschaft, welche über Anträge des Senats erfolgen, oder sonst zur Mitteilung an denselben geeignet sind, wird eine amtliche Ausfertigung

bem Senat eingereicht.

§ 55. Die näheren Vorschriften über den Geschäftsgang bei den Verhandlungen der Bürgerschaft und des Bürgeramts bleiben der Geschäftsordnung vorbehalten, welche von der Bürgerschaft nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze festgestellt und sodann dem Senat zum Behuf der Geltendmachung seines Einspruchsrechts gegen etwaige verfassungspoder gesetzwidrige Bestimmungen derselben mitgeteilt wird.

III.

Wirksamkeit des Senats und ber Bürgerschaft.

§ 56. Der Senat und die Bürgerschaft wirken in Ausübung der Staatsgewalt gemeinschaftlich, soweit nicht verfassungsmäßig ein Anderes sestgesett ist. Jedoch hat der Senat die Leitung und Oberaufsicht in allen Staatsangelegenheiten, sowie die vollziehende Gewalt überhaupt nach Maßgabe der Verfassung.

§ 57. Demzufolge gehört zum Wirkungskreise des Senats,

als der Regierung des Bremischen Staats:

a. die Sorge für die innere und äußere Sicherheit des Staats;

b. die Sorge für Aufrechthaltung und zeitgemäße Entwickelung der Verfassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen,

sowie für getreue Ausführung aller Staatsverträge;

c. Oberaufsicht über alle Staats- und Kommunalbeamten, über alle aussührenden, verwaltenden und gerichtlichen Beshörden, über alle vom Staate angeordneten oder unter seiner Obhut stehenden Anstalten, über das Kirchen- und Schulwesen und die milden Stiftungen, über die Verwaltung der Staats- und Kommunalgüter, sowie des Vermögens der Kirchen, Schulen und öffentlichen milden Stiftungen, namentlich auch die Abnahme und Zuschreibung aller über solche Verwaltungen geführten Rechnungen;

Kraft dieses Oberaussichtsrechts fordert der Senat, wo ihm ein Mangel in der Beobachtung der bestehenden gesetzlichen Ordnung zur Kunde kommt, zu deren genauer Befolgung auf und bewirkt solche durch die dazu geeigneten Mittel;

d. Ausübung der Rechte des Staats in kirchlichen Ansgelegenheiten, — unbeschadet der Mitwirkung der Bürgerschaft bei der Gesetzgebung, namentlich bei Anerkennung neuer Res

ligionsgesellschaften, — sowie des protestantischen Spiskopatzechtes in herkömmlicher Weise, unbeschadet der bestehenden Rechte der tirchlichen Gemeinden;

e. Vertretung des Staats gegen Dritte;

f. Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, Ernennung und Instruktion aller Bremischen Abgesandten, Konsuln und Agenten, Bollziehung von Staatsverträgen im Namen des Staats;

g. Aufnahme in den Staatsverband und Entlassung aus

demselben; s. 10. | h. Ab

Ih. Abnahme aller dem Staate zu leistenden Eide;

i. Begnädigung, Milberung und Abolition in Strafsachen nach vorgängigem Gutachten des dafür zuständigen Gerichts;

k. das Dispensationsrecht, soweit dasselbe nach Gesetz oder

rechtlichem Herkommen zulässig ist;

l. Publikation der Gesetze und Sorge für deren Vollziehung, namentlich auch Erlassung von Verordnungen zur

Handhabung derfelben;

m. Verwaltung der Polizei und kraft derselben die Versordnung und Handhabung polizeilicher Vorschriften, welche die Aufrechthaltung bestehender Ordnung und die nächste Sichersstellung gegen drohende Gefahren betreffen;

n. Ernennung und Berufung, Instruktion, Einführung und Entlassung der Staats und Gemeindebeamten und öffentlichen Lehrer, unbeschadet der gesetzlich bestehenden Ausnahmen

und Beschränkungen;

o. alle Verfügungen in Gewerbesachen, soweit dieselben nicht dem gemeinsamen Wirkungskreise des Senats und der Bürgerschaft oder der Kompetenz der Gerichte angehören;

p. Verfügung über eine bestimmte Summe zu öffentlichen ober anderen gemeinnütigen Zwecken in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

§ 58. Gegenstände der gemeinschaftlichen Wirksamkeit des

Senats und der Bürgerschaft sind namentlich:

a. die Genehmigung von Verträgen mit auswärtigen Regierungen, deren Inhalt Gegenstände betrifft, über welche dem

Senat keine einseitige Verfügung zusteht;

b. Erlassung, authentische Auslegung, Abänderung und Aushebung von Gesetzen (unbeschadet der zu dem besonderen Wirkungstreise des Senats gehörigen Erlassung von Polizeis verordnungen in Gemäßheit des § 57 m); c. Feststellung der Grundsäte der Kommunalverfassungen;

d. allgemeine Bestimmungen über das Gewerbewesen, sowie die Erteilung, Abanderung, Verlängerung oder Aufhebung gewerblicher Privilegien, Monopole oder die Gewerbefreiheit beschränkender Patente;

e. Organisation und Verwaltung des Schulwesens und der Einrichtungen für Volksbildung überhaupt nach den nähe-

ren Bestimmungen des Gesetzes;

f. Feststellung, Abanderung ober Aushebung öffentlicher Abgaben jeder Art; ihre Verteilungs- und Erhebungsweise, sowie Erlaß ober Milberung berselben;

g. Verwaltung des gesamten Staatsvermögens, Bestimmung über die Verwendung besselben, sowie Erwerb und Beräußerung von Staatsgütern und Benutzung des Staatsfredits;

h. Errichtung, Abänderung und Aushebung aller aus Staatsmitteln zu unterhaltenden Anstalten, sowie deren Ber-waltung unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen;

i. Berwaltung aller öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, welche bem Staate angehören, sofern für dieselben nicht eine andere Verwaltung nach ihrer besonderen | Natur oder stiftungs= S. 11. mäßig erforderlich oder durch übereinstimmenden Beschluß bes Senats und der Bürgerschaft festgesetzt ist; k. Wahl der Mitglieder des Senats und in den gesetzlich

bestimmten Fällen Versetzung derselben in den Ruhestand;

1. Wahl der auf Lebenszeit berufenen Mitglieder der Gerichte, nach Maßgabe bes Gesetes;

m. Errichtung neuer und Aufhebung bestehender Be-

amtenstellen.

Die Ausübung dieser gemeinschaftlichen Rechte § 59. geschieht vom Senat und der Bürgerschaft entweder unmittelbar durch übereinstimmende Beschlüsse oder mittelbar durch Ausschüsse, die vorbehältlich der Bestimmung des § 60 Absat 2 aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft gebildet sind (Deputationen).

Diese Deputationen sind ständige, insofern es sich um die zur gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft gehörenden Verwaltungen und sonstigen fort-

dauernden Geschäftszweige handelt.

Außerdem fönnen die Vorberatung und Begutachtung der einer gemeinsamen Beschlußnahme unterworfenen Gegenstände und die Ausführung beschlossener Magregeln an Deputationen verwiesen werben.

§ 60. Das Oberaufsichtsrecht des Senats und die ihm zustehende Leitung aller Staatsangelegenheiten finden auch bei

Deputationen Anwendung.

Für die gemäß § 59 Absat 3 mit Vorberatungen und Begutachtungen beauftragten Deputationen kann der Senat neben Senatsmitgliedern auch rechtsgelehrte Mitglieder der Gerichte zu seinen Kommissaren ernennen.

Die näheren Bestimmungen über die Errichtung und die Zusammensetzung, sowie über den Wirkungskreiß, das Bersahren und die Aushebung von Deputationen erfolgen durch

Gesetz.

§ 61. Sowohl der Senat als die Bürgerschaft sind zu Anträgen auf Maßregeln und Beschlüsse, die ihrer gemeinschaftlichen Wirksamkeit angehören, berechtigt.

§ 62. Ihre Versammlungen sinden unabhängig von einsander statt, soweit nicht für besondere Fälle ein Anderes fest=

gesetzt ist.

§ 63. Ihre gegenseitigen amtlichen Mitteilungen gesichehen, soweit nicht durch Gesetz oder Vereinbarung ein anderes Versahren sestgesetzt ist, schriftlich und werden, sosern sie in öffentlicher Versammlung der Bürgerschaft beraten oder für eine solche bestimmt sind, durch den Druck bekannt gemacht.

§ 64. Die Bürgerschaft hat auf die Aufrechthaltung der Berfassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen zu halten und auf zeitgemäße Entwickelung derselben, sowie auf Beseitigung etwaiger Mängel oder Beeinträchtigungen in Gemäßheit der

Gesetze hinzuwirken.

- § 65. In Beziehung auf Polizeiverordnungen, welche von dem Senat oder bessen Behörden erlassen worden, ist die Bürgerschaft berechtigt, nicht nur hinsichtlich der Zweckmäßigsteit der erlassenen Vorschriften dem Senate Vorstellungen zu machen, um ihn zu einer Abänderung derselben zu veranlassen, S. 12. sondern auch, wenn sie dafür hält, daß die erlassene Vorschrift der Gesetzebung angehöre, nötigenfalls darüber eine gerichtsliche Entscheidung nach näherer Bestimmung des Gesetzes zu veranlassen.
 - § 66. Alle Maßregeln, zu denen verfassungsmäßig eine Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft erforderlich ist, können nur mittelst übereinstimmenden Beschlusses dersselben zu Stande gebracht werden, und es ist, so oft der Senat und die Bürgerschaft bei Ausübung ihrer gemeinschaftslichen Wirksamteit hinsichtlich der Zweckmäßigkeit einer das

öffentliche Wohl betreffenden Maßregel verschiedener Ansicht sind, eine definitive Entscheidung nur im Wege gegenseitiger Verständigung herbeizuführen, — zu deren Beförderung übrigens jeder Teil das Recht hat, die Niedersetzung einer Deputation zu begehren, welche über Vermittlungsvorschläge sich zu beraten und darüber zu berichten hat.

Ergiebt sich aber zwischen dem Senate und der Bürgerschaft eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der Verfassung oder eines Gesetzes oder eines sonstigen gemeinschaftlichen Beschlusses, so unterliegt die Streitfrage nach näherer Bestimmung des Gesetzes einer gerichtlichen Entscheisdung. Diese Entscheidung hat die Kraft eines gemeinsamen Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft.

- § 67. Änderungen der Verfassung können nur auf dem nachfolgend vorgeschriebenen besonderen Wege der Verhandlung und Beschlußnahme zwischen Senat und Bürgerschaft zu Stande gebracht werden.
 - a. Der Antrag auf eine solche Änderung gelangt in der Bürgerschaft nur dann auf die Tagesordnung, wenn er entweder vom Senat ausgegangen oder von wenigstens dreißig Vertretern schriftlich, der Geschäftsordnung gemäß, eingebracht ist. Über den Antrag sinden zwei Veratungen in verschiedenen Sitzungen der Bürgerschaft statt. Abänderungsanträge können bei beiden Veratungen in der gewöhnlichen Form eingebracht werden, bedürsen jedoch der Unterstützung von dreißig Vertretern. Am Schlusse der zweiten Veratung beschließt die Bürgerschaft, ob sie den Antrag, eventuell mit welchen Abänderungen sie denselben zur weiteren Vershandlung verweist.
 - b. Stimmt der Senat diesem Beschlusse zu, so wird eine Deputation zur Berichterstattung niedergesetzt. Dieselbe ist befugt, Abänderungsanträge zu der an sie verwiesenen Vorlage zu stellen.
 - c. Nach Eingang des Berichts der Deputation wird in der Sache weiter beraten und Beschluß gefaßt. Dabei können sowohl im Senat als in der Bürgerschaft Absänderungsanträge zu der Vorlage und zu den etwaigen Abänderungsanträgen der Deputation gestellt werden. Zu ihrer Annahme bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Senatsmitglieder und der Vertreter.

In der Bürgerschaft ist außerdem bei der Einbringung die Unterstützung von dreißig Vertretern ersorderlich.

13. Id. Eine Änderung der Verfassung ist nur dann als von Senat und Bürgerschaft beschlossen anzusehen, wenn dieselbe, nach vorgängiger Erledigung der Vorschriften a, b, c, in zwei verschiedenen Situngen des Senats von der Mehrheit der gesetlichen Jahl der Mitglieder angenommen worden ist, und wenn in zwei verschiedenen Situngen der Bürgerschaft mehr als die Hälfte der gesetlichen Jahl der Vertreter sich für die Annahme erklärt hat.

e. Dieser Veschluß tritt mit dessen Publikation sofort in Kraft.

Vierter Abschnitt.

Bon den richterlichen Behörden.

§ 68. Die Verwaltung der Rechtspflege geschieht aus-

schließlich durch die gesetzlich dazu bestellten Gerichte.

§ 69. Den Entscheidungen derselben innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz muß von allen Behörden Anerkennung gewährt werden. Etwaige Kompetenzkonflikte zwischen Verzwaltungsbehörden und Gerichten werden nach Maßgabe des Gesetzes erhoben und entschieden.

§ 70. Die Wahl der rechtsgelehrten Mitglieder der Gerichte, welche im Bremischen Staatsgebiete ihren Sitz haben, erfolgt von einem Ausschusse, der aus Mitgliedern des Senats, der Bürgerschaft und der gedachten Gerichte gebildet wird.

§ 71. Im übrigen werden die Bestimmungen in betreff der Wahl und Wählbarkeit zum Richteramte, der Amtsverhältnisse der Richter und der Zuständigkeit der Gerichte durch das Gesetz und die vom Senate mit Zustimmung der Bürgerschaft abgeschlossenen Staatsverträge bestimmt.

Fünfter Abschnitt.

Von den Gemeinden des Bremischen Staats.

§ 72. Jede Gemeinde hat das Recht auf eine selbständige Gemeindeversassung.

§ 73. Die Grundsätze der Gemeindeverfassung werden auf dem Wege der Gesetzgebung bestimmt.

Die Verfassungen der Gemeinden können nach diesen Grundsätzen von den Gemeinden selbst festgestellt werden, bes dürfen aber der Bestätigung des Senats.

Ohne Zustimmung der Gemeinden können denselben Gemeindeverfassungen nur im Wege der Gesetzgebung gegeben

werden.

- § 74. Der Senat hat die Oberaufsicht über die Gemeinden und deren Beamte, sowie über die Verwaltung der Gemeindegüter.
- § 75. Die Stadt Bremen, bestehend aus der Altstadt, der Neustadt und den Vorstädten, bildet für sich eine Gemeinde des Bremischen Staats.
- | § 76. Die gesetzlichen Organe dieser Gemeinde sind der S. 14. Senat und die Stadtbürgerschaft.
- § 77. Die Stadtbürgerschaft besteht aus sämtlichen von den städtischen Wählern in die Bürgerschaft gewählten Vertretern, welche Angehörige dieser Gemeinde sind.
- § 78. Sobald der Senat und die Stadtbürgerschaft es verlangt, soll die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegensheiten von der Staatsverwaltung getrennt werden.
- § 79. Nach beschlossener Trennung treten der Senat und die Stadtbürgerschaft hinsichtlich der städtischen Gemeindeangelegenheiten in dasselbe Verhältnis, in welchem der Senat und die Bürgerschaft hinsichtlich der Staatsangelegenheiten stehen. Indessen können der Senat und die Stadtbürgerschaft jederzeit abweichende Bestimmungen treffen.
- § 80. Sobald die Trennung der städtischen Gemeinde angelegenheiten beschlossen ist, werden alle der Stadt als solcher zustehenden Güter und nutbaren Rechte mit Einschluß der dahin gehörenden Anstalten und Stiftungen der Stadtgemeinde zur Verwaltung und Verfügung überwiesen.
- § 81. Bis dahin können, soweit nicht durch Gesetz anderes bestimmt ist, zu Mitgliedern derjenigen Behörden, welche für städtische Gemeindeangelegenheiten und für städtische Anstalten und Stiftungen bestehen, nur Staatsbürger gewählt werden, welche Angehörige der Bremischen Stadtgemeinde sind.
- § 82. So lange die der Stadt zustehenden Güter und nutybaren Rechte der Stadtgemeinde nicht überwiesen sind, sließen die Einkünfte aus denselben in die Staatskasse und werden die darauf zu machenden Verwendungen aus Staatsmitteln bestritten. Dasselbe gilt von allen Einnahmen aus

städtischen Abgaben und von den Berwendungen für städtische

Gemeindebedürfnisse.

§ 83. Sobald die Ausscheidung erfolgt, werden alle bis dahin von der Staatskasse bezogenen Einkünfte und gemachten Verwendungen als sich begleichend angenommen. Für die dann vorhandenen Staatsschulden bleiben die der Stadtgemeinde überwiesenen Güter und Rechte verhaftet.

§ 84. Auch schon vor eingetretener Trennung können der Senat und die Stadtbürgerschaft städtische Gemeinde-

anstalten gründen und abgesondert verwalten.

Sechster Abschnitt.

Von Staatsanstalten zur Förderung des Handels, der Gewerbe und der Landwirtschaft.

§ 85. Zur Förderung des Handels und der Schiffahrt sowie der Interessen der Kaufmannschaft bestehen der Kauf= mannskonvent und die Handelskammer.

§ 86. Zur Förderung der Gewerbe und der Interessen des Gewerbestandes bestehen der Gewerbekonvent und die Ge=

werbekammer.

©. 15. | § 87. Zur Förderung der Interessen der Landwirtschaft, insbesondere des Ackerbaues und der Viehzucht, besteht die Kammer für Landwirtschaft.

§ 88. Für die Organisation und Wirksamkeit dieser Ansstalten bilden nachstehende Bestimmungen die Grundlage. Die

näheren Vorschriften sind der Gesetzgebung vorbehalten.

I.

Raufmannskonvent und Sandelskammer.

§ 89. Der Kaufmannskonvent besteht aus Mitgliedern der Bremischen Börse.

§ 90. Derselbe ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche ben Handel und die Schiffahrt berühren, zu beraten.

§ 91. Die Versammlungen bes Kaufmannskonvents finden auf Veranstaltung der Handelskammer und unter ihrer Leitung statt. Eines ihrer Mitglieder führt den Vorsitz.

§ 92. Die Handelskammer besteht aus vierundzwanzig

Mitgliedern bes Kaufmannskonvents.

- § 93. Die Mitglieder der Handelskammer werden vom Kaufmannskonvent auf eine durch das Gesetz zu bestimmende Anzahl von Jahren gewählt.
- § 94. Die Handelskammer ist der Vorstand der Kaufmannschaft und vertritt dieselbe gegen Dritte.
- § 95. Sie ist berufen, auf Alles, was dem Handel und der Schiffahrt dienlich sein kann, fortwährend ihr Augensmerk zu richten, darüber zu beraten und dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, wie auch die ihr zur Förderung des Handels und Schiffahrtsverkehrs angemessen scheinenden Maßregeln bei den zuständigen Behörden zu beantragen.
- § 96. Sie hat in wichtigen, zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten eine Beratung des Kaufmanns-konvents zu veranlassen, demselben auch von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.
- § 97. Über alle in Handels- oder Schiffahrtsangelegenheiten zu erlassenden Gesetze wird vorab die Handelskammer, welche auf Erfordern eine Beratung des Kaufmannskonvents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veransaft.
- § 98. Im Einverständnisse mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannskonvents können, sosern die Staatskasse nicht dabei beteiligt ist, vom Senat Regulative für den Handels und Schiffahrtsbetrieb und für die dazu gehörigen Hülfsgeschäfte, sowie die erforderlichen Taxen für letztere festgestellt und erlassen werden. Jedoch kann eine Abänderung oder Aushebung solcher Anordnungen durch einen Beschluß des Senats und der Bürgerschaft jederzeit erfolgen.
- § 99. Die Handelskammer hat die Verfügung über eine bestimmte Summe in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.
- 1 § 100. Zur Beratung über Handels und Schiffahrts. 5. 16. angelegenheiten, sowie zur gegenseitigen Mitteilung der sich darauf beziehenden Anträge und Beschlüsse des Senats und der Handelskammer ist eine Behörde aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen Mitgliedern der Handelskammer gesbildet.
- § 101. Für einzelne Geschäftszweige und Einrichtungen, welche dem Handels- und Schiffahrtsbetriebe zur Hülfe dienen, bestehen besondere Behörden aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen Mitgliedern der Handelskammer, welche die

nächste Aufsicht über solche Geschäftszweige und Einrichtungen führen und bei der Wahl der dafür anzustellenden Beamten mitwirken.

II.

Gewerbekonvent und Gewerbekammer.

§ 102. Der Gewerbekonvent wird aus Staatsbürgern, beren Berufsthätigkeit in der Betreibung eines Handwerks oder einer Fabrik besteht oder bestanden hat, gebildet.

§ 103. Die Mitglieder des Gewerbekonvents werden von den Genossen der verschiedenen Gewerbe auf eine durch das

Gesetz zu bestimmende Anzahl von Jahren erwählt.

§ 104. Der Gewerbekonvent ist dazu berufen, über Ansgelegenheiten, welche die Interessen des Gewerbestandes berühren, zu beraten.

§ 105. Die Versammlungen des Gewerbekonvents finden auf Veranstaltung der Gewerbekammer und unter Leitung des

Vorsitzers derselben statt.

§ 106. Die Gewerbekammer besteht aus einer durch das Gesetz zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern des Gewerbestonvents.

§ 107. Dieselben werden vom Gewerbekonvent auf eine

gesetslich zu bestimmende Anzahl von Jahren gewählt.

§ 108. Die Gewerbekammer ist berufen, auf Alles, was für das Gewerbewesen dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber zu beraten und dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, wie auch die ihr zur Förderung des Gewerbeverkehrs angemessen scheinenden Maßregeln bei den zuständigen Beshörden zu beantragen.

§ 109. Sie hat in wichtigen zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten eine Beratung des Gewerbekonvents zu veranlassen, demselben auch von Zeit zu Zeit über ihre

Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§ 110. Über alle in Gewerbeangelegenheiten zu erlassens den Gesetze wird vorab die Gewerbekammer, welche auf Erfordern eine Beratung des Gewerbekonvents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§ 111. Die Gewerbekammer hat die Verfügung über eine bestimmte Summe in Gemäßheit näherer gesetzlicher Be-

stimmung.

III.

S. 17.

Kammer für Landwirtschaft.

§ 112. Die Kammer für Landwirtschaft besteht aus zwanzig praktischen Landwirten.

§ 113. Die Mitglieder werden von den Landwirten

nach näherer Bestimmung des Gesetzes erwählt.

Is 114. Die Kammer für Landwirtschaft ist berufen, auf Alles, was für die Landwirtschaft, insbesondere für Ackerbau und Viehzucht, im allgemeinen dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, über die Mittel zu deren Förderung, sowie über die Beseitigung etwaiger Hindernisse zu beraten und darüber dem Senat auf dessen Aufforderung oder auch unaufgesordert gutachtlich zu berichten.

§ 115. Über alle in Angelegenheiten der Landwirtschaft zu erlassenden Gesetze wird die Kammer vorab zu einer Be-

gutachtung veranlaßt.

§ 116. Die Kammer für Landwirtschaft hat die Versfügung über eine bestimmte Summe in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

©. 18.

Besetze

zu weiterer Ausführung einzelner Bestimmungen der Verfassung.

I. Gesetz, den Senat betreffend.

Erste Abteilung.

Bestimmungen über die Wahl in den Senat und über den Austritt aus demselben.

§ 1. Die Wahl eines Mitgliedes des Senats wird binnen vierzehn Tagen nach eingetretenem Erledigungsfall

vorgenommen.

§ 2. Am Tage der Wahl versammelt sich der Senat, veranlaßt eine gleichzeitige Versammlung der Bürgerschaft und zeigt derselben an, daß ein Plat in seiner Mitte erledigt und durch eine neue Wahl zu besetzen sei, auch ob dasmal in Semäßheit gesetzlicher Bestimmungen ein Rechtsgelehrter oder ein Kaufmann zu wählen, oder ob bei der vorzunehmenden Wahl ohne Kücksicht auf den Stand zu verfahren sein werde.

§ 3. Hierauf teilt sich die Bürgerschaft durch das Los in fünf der Zahl nach möglichst gleiche Abteilungen, von welchen eine jede in abgesonderter Versammlung mittelst geheimer Stimmgebung nach absoluter Stimmenmehrheit zuvörderst aus sämtlichen wahlfähigen Staatsbürgern drei Kandidaten für die erledigte Stelle und sodann aus ihrer Mitte
einen Wahlmann erwählt, hierauf aber das Resultat ihrer
Wahlen dem Präsidenten der Bürgerschaft zur Anzeige bringt.

§ 4. Der Senat erwählt gleichzeitig aus seiner Mitte fünf Wahlmänner mittelst geheimer Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit, und teilt die Bürgerschaft, nachdem ihre sämtlichen Abteilungen das Wahlgeschäft beendigt haben, die Verzeichnisse der nach der Buchstabenfolge geordneten Namen der erwählten fünf Wahlmänner und der ausgemittelten Kan-

dibaten dem Senate mit.

§ 5. Die in solcher Weise erwählten zehn Wahlmänner treten vor den Senat und haben in Gegenwart der Bürger=

schaft eidlich zu geloben:

"Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich bei der jetzt anzustellenden Vorwahl dem Gesetze gemäß verfahren und nach meiner besten Überzeugung Keinem, den ich nicht für würdig und tüchtig, bei einer Auswahl unter Mehreren aber stets demjenigen, welchen ich für den Würdigsten und Tüchtigsten zu der erledigten Ratmannsstelle halte, meine Stimme geben will. So wahr helfe mir Gott!"

Hierauf begeben sie sich sofort in das Wahlzimmer.

| § 6. Die Wahlmänner erwählen mittelst geheimer ©. 19. Stimmgebung nach absoluter Stimmenmehrheit aus den von den fünf Abteilungen der Bürgerschaft aufgestellten Kandidaten diejenigen drei Staatsbürger, welche zur Wahl eines Mitsgliedes des Senats in Vorschlag gebracht werden sollen.

§ 7. Bei dieser Vorwahl haben die Wahlmänner nach

folgenden Bestimmungen zu verfahren:

1) Bis zu völliger Beendigung des Geschäfts darf keine Unterbrechung desselben, auch keine Besprechung einzelner Wahlmänner unter einander und keinerlei Mitteilung zwischen denselben und anderen Per-

sonen stattfinden.

2) Nach Verlesung der bei dem Wahlgeschäfte in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften wird zuvörderst über jeden einzelnen Kandidaten geheim abgestimmt, ob er bei der vorzunehmenden Wahl in Betracht gezogen werden soll oder nicht, und nur, wenn mindestens sechs Stimmen diese Frage bejahen, kann derselbe überhaupt in Vorschlag gebracht werden.

3) Haben sich bei bieser Abstimmung nur für drei ober weniger als drei Kandidaten mindestens sechs Stimmen erklärt, so sind solche als gewählt an-

zusehen.

Sowohl nach diesem Erfolg, als auch wenn für keinen der Kandidaten mindestens sechs Stimmen sich erklärt haben, ist damit das Wahlgeschäft der Wahls

männer beendigt.

4) Haben aber nach dem Erfolge der Abstimmung mehr als drei der Kandidaten die absolute Mehrheit, so ist das Wahlversahren in folgender Weise sortzusetzen:

a. Es wird über diese Kandidaten in der Art abgestimmt, daß jeder Wahlmann mittelst geheimer Abstimmung diejenigen drei derselben bezeichnet, welchen er seine Stimme geben will.

b. Wer bei dieser zweiten Abstimmung wenigstens sechs Stimmen erhält, ist als gewählt anzusehen.

- c. Haben aber nach dem Erfolge dieser Abstimmung mehr als drei die absolute Mehrheit, so wird die Wahlhandlung unter Weglassung dessen, der unter ihnen die wenigsten Stimmen erhalten hat, wiederholt und damit so lange fortgefahren, bis nur noch drei die absolute Mehrheit haben. Findet sich bei denen, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, Stimmengleichheit, so ist unter ihnen zur Ermittelung des zunächst Wegzulassenden den die Wahl zu wiederholen.
- d. So lange sich nicht die absolute Mehrheit für die zu wählenden drei Staatsbürger ergiebt, wird für die noch nötige Wahl unter jedesmaliger Weglassung desjenigen, der die wenigsten Stimmen erhalten, der Wahlversuch wiederholt.
- le. Findet sich dabei in Ansehung desjenigen, welcher wegzulassen ist, für zwei oder mehrere, welche Stimmen erhalten haben, gleiche Stimmenzahl, so erfolgt über diejenigen, bei welchen dieses zutrifft, eine abermalige geheime Abstimmung, und wird demnächst der, für welchen sich dabei, oder erforderlichenfalls nach gleichmäßig wiedersholten Wahlversuch, die wenigsten Stimmen erstlärt haben, weggelassen.
 - f. Wenn im Falle einer Stimmengleichheit bei dieser Wahlhandlung weder durch Anwendung der obigen Vorschriften, noch durch nochmalige Abstimmung ein Endresultat erlangt werden kann, jo entscheidet das Los.
- § 8. Gleich nach Beendigung dieses Wahlverfahrens überreichen die Wahlmänner dem Senat das nach der Buchstabenfolge abgefaßte Verzeichnis derjenigen Staatsbürger, welche
 sie in Vorschlag bringen, oder zeigen dem Senate an, daß
 teiner von den auf den Wahlaufsaß gekommenen Kandidaten
 die erforderliche Mehrheit habe erlangen können.

ම. 20.

§ 9. Im letzteren Falle teilt sich die Bürgerschaft auf die vom Senate ihr davon gemachte Anzeige von neuem durch das Los in fünf Abteilungen, wovon wiederum eine jede wie das erste Mal drei Kandidaten für die erledigte Stelle

und sodann einen Wahlmann zu erwählen hat.

§ 10. Sind von den Wahlmännern nur einer oder zwei der auf dem Wahlaufsatz befindlichen Kandidaten in Vorschlag gebracht, so wird zwar ebenso verfahren, jedoch mit dem Unterschiede, daß jetzt nur zwei oder ein Kandidat für die erledigte Stelle von den neuen Abteilungen der Bürgerschaft gewählt und von den Wahlmännern in Vorschlag gebracht werden.

§ 11. Dieses Verfahren wird so lange wiederholt, bis von den aus dem Senat und der Bürgerschaft erwählten Wahlmännern in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen drei Staatsbürger für die erledigte Stelle in Vorschlag gesbracht sind.

der Bürgerschaft erwählt auch der Senat von neuem fünf

Wahlmanner aus seiner Mitte.

§ 13. Sobald die Wahlmänner sich in der vorgeschriebenen Weise über die drei Staatsbürger vereinigt haben, welche zur Wahl vorgeschlagen werden sollen, teilt der Senat das Ergebnis der Vorwahl der Bürgerschaft mit und fordert sie auf, die Wahl vorzunehmen.

§ 14. Hierauf wird von allen anwesenden Mitgliedern der Bürgerschaft durch geheime Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit einer der drei Vorgeschlagenen zum Mit-

gliebe bes Senats erwählt.

Bei dieser Wahl wird, wenn nicht eine solche Stimmensmehrheit vorhanden ist, unter Weglassung desjenigen, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, der Wahlversuch wiedersholt. Sollte sich Stimmengleichheit ergeben und solche auch nicht durch Wiederholung des Wahlversuchs beseitigt werden, so wird unter denen, lauf welche gleiche Stimmenzahl gese. 21. fallen ist, derjenige, welcher ausfallen soll, durch das Los bestimmt.

§ 15. Das Ergebnis der Wahl wird dem Senate von der Bürgerschaft durch einige Deputirte angezeigt, worauf der

Senat die Berufung des Erwählten verfügt.

Auf diese ihm gewordene Anzeige hat der Berufene sich sofort zu erklären, ob er die Wahl annehme oder ablehne.

§ 16. Sollte der Gewählte die Berufung ablehnen, so wird binnen vierzehn Tagen nach dieser Ablehnung eine neue Wahl nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen versanstaltet.

§ 17. Zur Beeibigung und Einführung des Gewählten wird in der Regel binnen acht Tagen nach der Wahl vom Senat in einer öffentlichen Versammlung des Senats und

ber Bürgerschaft geschritten.

§ 18. Der von dem Gewählten zu leistende Amtseid

geht dahin:

"Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich als Mitglied des Senats die Pflichten meines Berufs treu und gewissenhaft erfüllen, insbesondere die Verfassung des Bremischen Staats und die Gesetze desselben nach bestem Wissen, so viel ich vermag, aufrecht erhalten und das öffentliche Wohl zu fördern redlich mich bestreben, auch verschwiegen sein will in Allem, was Verschwiegenheit erfordert oder geheim zu halten mir geboten wird. So wahr helse mir Gott!"

§ 19. Zum Austritt aus dem Senat ist derjenige verspflichtet, bei welchem ein Verhältnis entsteht, das seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde. Wer indes nach seiner Wahl in ein solches Verwandtschaftsverhältnis, welches seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, gelangt, ist darum zur Niederlegung seines Amtes nicht verpflichtet.

ist darum zur Niederlegung seines Amtes nicht verpflichtet. § 20. Wer sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied des Senats gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verbindlichkeiten nachzukommen oder der Pflicht zur Geheimhaltung eines Gegenstandes zuwider handelt oder die dem Senat oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt, kann zum Austritt aus dem Senat genötigt werden.

§ 21. Ist bei einem Mitgliede eine geistige oder körpersliche Schwäche eingetreten, welche die fernere gehörige Amtssführung nicht mehr zuläßt, so findet eine Versetung in den Ruhestand nach folgenden Bestimmungen statt:

§ 22. Die Versetzung in den Auhestand erfolgt, falls von dem Beteiligten selbst darauf angetragen wird, durch Be-

schluß des Senats.

§ 23. Ist nicht von dem Beteiligten selbst darum nachgesucht worden, so kann die Versetzung in den Ruhestand, wenn obige Voraussetzung (§ 21) vorhanden ist, nur erfolgen in Gemäßheit eines Beschlusses von Senat und Bürgerschaft. Der Senat ist bei eingetretener Untüchtigkeit eines Mitgliedes zur ferneren gehörigen Amtsführung einen solchen Beschluß von Amtswegen zu beantragen verpflichtet.

Bweite Abteilung.

S. 22.

Bestimmungen über die Honorare und Ruhegehalte der Mitglieder des Senats, sowie über die Gehalte der Senatssekretäre.

I. Honorare.

§ 24. Das jährliche Honorar der nicht dem Kaufmannsstande angehörenden Mitglieder des Senats, sosern sie auf anderweitige Berufsgeschäfte verzichten oder nach verfassungsmäßiger oder gesehmäßiger Bestimmung verzichten müssen, beträgt zwölftausend Mark, das der übrigen Mitglieder neuntausend Mark.

§ 25. Jeder der beiden Bürgermeister erhält für die Zeit, während welcher er diesem Amte vorsteht, zu seinem Honorar eine jährliche Zulage. Dieselbe beträgt, während der Bürgermeister der Präsident des Senats ist, dreitausend

Mark, sonst zweitausend Mark.

Wenn der Eintritt in dieses Amt nicht mit dem Anfange, sondern im Laufe des Monats erfolgt, so beginnt der Genuß der Zulage mit dem Anfange des nächsten Monats.

Der Genuß derselben hört auf mit dem letzten Tage des

Monats, in welchem die Amtsführung endigt.

§ 26. Außer der vorstehenden Amtseinnahme genießen die Mitglieder des Senats für die Wahrnehmung ihrer Amtszgeschäfte keinerlei Nebeneinnahmen, abgesehen von den etwa bei Versiegelung von Testamenten vorkommenden Honoraren.

II. Ruhegehalte.

§ 27. Ein in Ruhestand versetztes Mitglied des Senats (§§ 21, 22, und 23) hat einen Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt. Dieses beträgt, wenn der Austritt aus dem Senat innerhalb der ersten zwanzig Jahre der Amtsführung erfolgt, die Hälfte, nach zwanzigjähriger Amtsführung aber zwei Dritteile des Honorars, welches das Mitglied zu beziehen hatte.

Hat das in den Ruhestand versetzte Mitglied des Senats vor seinem Eintritt in den Senat das Amt eines rechtszgelehrten Mitgliedes eines der Gerichte, die im Bremischen Staat ihren Sitz haben, oder das Amt des Ersten Staatsanwalts bekleidet, so ist bei der zufolge der obigen Bestimmung für die Höhe des Ruhegehalts maßgebenden Amtsdauer auch diesenige Zeit in Anschlag zu bringen, während welcher das in Ruhestand versetzte Mitglied des Senats nach Vollendung des dreißigsten Lebensjahres eines der vorgedachten Ämter bekleidet hat.

§ 28. Ein Mitglied des Senats ist berechtigt, mit zwei Dritteln seines Honorars in den Ruhestand zu treten, wenn

es entweder

S. 23. | a. sein siebenzigstes Lebensjahr vollendet hat oder

b. sein fünfundsechzigstes Lebensjahr vollendet hat und seit zwanzig Jahren im Amte als Mitglied des Senats oder eines Gerichts (§ 27) gewesen ist oder das Amt des Ersten Staatsanwalts bekleidet hat. In letzteren beiden Fällen kommen nur die Dienstjahre nach vollendetem dreißigsten Lebensjahre in Anrechnung.

§ 29. In den vorstehenden Fällen kommt nur das Honorar selbst, nicht aber die mit dem Amte eines Bürgermeisters verknüpfte Erhöhung desselben (§ 25) in Anschlag.

III. Gehalte der Senatssekretäre.

§ 30. Das jährliche Gehalt eines Senatssekretärs beträgt während der ersten fünf Jahre der Amtsdauer fünftausend Mark und steigt für jede ferneren fünf Jahre um tausend Mark, bis es die Summe von achttausend Mark erreicht hat.

Dritte Abteilung.

Bestimmungen über die Berteilung ber Geschäfte.

§ 31. Diejenigen Mitglieder des Senats, welche zufolge § 35 der Verfassung zur Handhabung der verschiedenen Geschäftszweige zu berufen sind, werden auf zwei Jahre gewählt, sind indeß bei ihrem Abgange sofort wieder wählbar.

§ 32. Die Wahl geschieht durch eine Kommission (Geschäftskommission), bestehend aus den beiden Bürgermeistern

und drei anderen Mitgliedern des Senats, die jedesmal bei dem Beginn des Zeitraums, für den zuvor die regelmäßige Wahl eines Bürgermeisters stattgefunden hat, auf zwei Jahre erwählt werden. Die abgehenden Mitglieder, einschließlich des abgehenden Bürgermeisters, sind nicht sofort wieder wählbar.

§ 33. Die von der Geschäftskommission vorzunehmenden Wahlen (§ 31) geschehen gleichfalls bei Beginn des im § 32

bezeichneten Zeitraums.

Wird in den Fällen des § 31 oder des § 32 in der Zwischenzeit eine Ergänzungswahl nötig, so geschieht sie für

die noch übrige Zeit.

§ 34. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Wahl für diejenigen beratenden Kommissionen des Senats, welche für fortdauernde Zwecke niedergesetzt sind, sowie auf alle Wahlen für Deputationen Anwendung.

§ 35. Die Uebertragung sonstiger Amtsgeschäfte an einzelne Mitglieder geschieht vom Präsidenten, und zwar in ersheblichen Fällen von ihm und dem andern Bürgermeister ge-

meinschaftlich.

§ 36. Die Zahl der Senatssekretäre ist auf drei festgesetzt.

| Vierte Abteilung.

ම. 24.

Bestimmungen über die zur Verfügung des Senats stehende Summe.

§ 37. Die zufolge § 57 p. der Verfassung zur Verfügung des Senats stehende Summe beträgt jährlich dreißigtausend Mark.

§ 38. Dieselbe kann nicht zu Gehaltsverbesserungen ober fortlaufenden Gratisikationen von Beamten verwandt werden.

§ 39. Der Senat giebt am Schluß jedes Jahres der Finanzdeputation eine Übersicht der gemachten Verwendungen.

§ 40. Was von dieser Summe im Laufe des Rechnungsjahres nicht verwandt ist, verbleibt der Generalkasse.

II. Gesetz, die Bürgerschaft betreffend.

Erste Abteilung.

Bestimmungen über die Wahl in die Bürgerschaft und über den Anstritt aus berselben.

§ 1. Wähler und wählbar sind alle Bremische Staatsbürger nach Ablauf von drei Jahren seit Ableistung des Staatsbürgereides, sofern dieselben im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich besinden, das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und nicht Mitglieder des Senats sind.

§ 2. Von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind

ausgenommen:

a. die wegen geistiger ober körperlicher Gebrechen zur Ausübung des Wahlrechts oder zur Vertretung nicht im Stande sind;

b. die unter gerichtlicher Kuratel stehen;

o. die sich in einem Konkursversahren befinden oder innerhalb der letzten drei Jahre befunden haben, sofern nicht in diesem Falle die Befriedigung ihrer Gläubiger zum Vollen erfolgt ist;

d. diejenigen, welche, ohne daß ein Konkursverfahren eröffnet worden, innerhalb der letzten drei Jahre ihre Zahlungen eingestellt haben, sofern nicht die Befriedigung ihrer Gläubiger zum Vollen erfolgt ist;

o. diesenigen, denen innerhalb der letten drei Jahre, weil eine gegen sie vollstreckte Pfändung nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers geführt hat, oder weil glaubhaft gemacht wurde, daß der | Gläubiger durch Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne, die Ableistung eines Offenbarungseides auferlegt ist, sofern sie nicht dem betreffenden Gläubiger zum Vollen gerecht geworden sind;

f. die für das lettvergangene Rechnungsjahr die regels mäßig wiederkehrenden Staats oder Gemeindeabs gaben wegen Unvermögens nicht bezahlt haben;

g. die eine Armenunterstüßung aus öffentlichen Mitteln beziehen ober im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;

. ≊. 25.

h. die durch Beschluß der Bürgerschaft ihres Rechtes als Vertreter für verlustig erklärt sind, für di diesem Beschluß zunächst folgenden drei Jahre.	e
§ 3. Zur Anfertigung der Wählerlisten, sowie zur Ver	•=
anstaltung und Leitung der Wahl besteht eine Deputation.	,-
§ 4. Die Wähler zerfallen in folgende acht Klassen:	
Die erste Klasse besteht aus denjenigen in der Stad	. +
Bremen wohnenden Staatsbürgern, welche auf einer Uni	
versität gelehrte Bildung erworben haben; von ihnen werder)- 11
nomählt 11 Mortrotor	; ;;
gewählt	•
wahmarn has Qaufmannskannants nan matchan	
nehmern des Kaufmannskonvents, von welchen	
gewählt werden 42	
Die dritte Klasse besteht aus sämtlichen Teil-	
nehmern des Gewerbekonvents, von welchen ge-	
wählt werden	
Die vierte Klasse besteht aus den zu keiner	
der vorstehenden Klassen gehörenden, in der	
Stadt Bremen wohnenden, Staatsbürgern, von	
welchen gewählt werden	
Die fünfte Klasse besteht aus den in der	
Stadt Vegesack wohnenden Staatsbürgern, von	
welchen gewählt werden 4 "	
Die sechste Klasse besteht aus den in der	
Stadt Bremerhaven wohnenden Staatsbürgern,	
von welchen gewählt werden 8 "	
Die siebente Klasse besteht aus denjenigen im	
Landgebiete wohnenden Staatsbürgern, welche	
wahlberechtigt für die Kammer für Landwirt-	
schaft sind; von ihnen werden gewählt 8	
Die achte Klasse besteht aus den übrigen	
Die achte Klasse besteht aus den übrigen im Landgebiete wohnenden Staatsbürgern, von	
welchen gewählt werden	_
150 Vertreter	•

Die Wahlen zu den Klassen vier bis acht geschehen bezirksweise dergestalt, daß bei den regelmäßigen Ergänzungen (§ 6) jeder Bezirk je einen Vertreter wählt. Die Einteilung der Bezirke geschieht durch die Wahldeputation unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Senat, und zwar jedesmal vor der regelmäßigen Ergänzung der Bürgerschaft. Für die außerordentlichen Ergänzungswahlen (§ 10) ist die bei der setzten regelmäßigen Wahl vorgenommene Einteilung maßgebend. Wenn regelmäßige und außerordentliche Ergänzungen zusammentreffen, finden in den betreffenden Bezirken Wahlen von je zwei Vertretern in einer Wahlhandlung statt.

s. 26. Î § 5. Niemand darf das ihm etwa in mehreren Wahlabteilungen zustehende Wahlrecht in mehr als einer derselben

ausüben.

§ 6. Alle drei Jahre scheiden fünf und siebenzig Mitglieder aus und erfolgt die Ergänzung durch Neuwahl von fünf und siebenzig Mitgliedern.

§ 7. Gegen die Zeit des Austritts werden die erforderlichen Ergänzungswahlen vorgenommen, und zwar für die

Dauer von sechs Jahren.

§ 8. Der zu wählende Vertreter braucht nicht in der Gemeinde oder dem Bezirke zu wohnen und nicht Mitglied der Wahlabteilung zu sein, wozu die Wähler gehören.

§ 9. Für die Wahlen zur Bürgerschaft sind die Vorsschriften der diesem Gesetze beigefügten Wahlordnung (f. den Anhang) maßgebend, vorbehältlich etwaiger auf dem Wege der

Gesetzgebung zu vereinbarender Abänderungen derselben.

§ 10. Wenn ein Gewählter nicht in die Bürgerschaft eintritt ober vor Ablauf seines Mandats ausscheidet, so sindet binnen sechs Monaten nach Eintritt der Lücke eine Ergänzungs-wahl statt. Der alsdann Gewählte tritt hinsichtlich der Dauer des Mandats an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§ 11. Die Deputation hat nach jeder Wahl das Ergebnis derselben dem Präsidenten des Senats zur Anzeige zu bringen, welcher es sodann dem Bürgeramte mitteilt. Nach Eingang der Mitteilung bei dem Bürgeramt ist der Gewählte zur Teilnahme an den Versammlungen berechtigt. Die Deputation hat dem Gewählten unter Hinweis auf die vorstehende Bestimmung Anzeige von der Wahl zu machen.

Die Namen der gewählten Vertreter werden vom Senat

öffentlich bekannt gemacht.

§ 12. Die Feststellung des Wahlergebnisses durch die Deputation und die Gültigkeit einer Wahl können nur schriftlich und nur innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Bürgerschaft angesochten werden. Die Bürgerschaft entscheidet darüber nach Maßgabe ihrer Seschäftsordnung. Bis zur Entscheidung besteht die angesochtene Wahl als gültig.

§ 13. Der Austritt aus der Bürgerschaft steht zwar jedem Mitgliede frei; jedoch bedarf es dazu vorab einer schriftslichen Anzeige an das Bürgeramt.

§ 14. Derjenige, bei welchem ein Verhältnis eintritt, das seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, hört

auf Vertreter zu sein.

f 15. Das Recht zur Teilnahme an der Bürgerschaft kann demjenigen entzogen werden, welcher sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied der Bürgerschaft gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verbindlichteiten nachzukommen, oder der Pflicht zur Geheimhaltung eines Gegenstandes zuwider handelt, oder die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt. Die Entscheidung darüber, ob ein solcher Fall vorliege, steht der Bürgerschaft zu.

Das Bürgeramt ist verpflichtet, sobald von wenigsten 5. 27. dreißig Vertretern darauf angetragen wird, die Bürgerschaft zu einer solchen Beschlußnahme zu veranlassen. Vorab ist indeß dem Beteiligten davon Anzeige zu machen, und steht es demselben frei, selbst oder durch einen Bevollmächtigten, der zugleich zu den Vertretern gehört, seine Gegengründe in

der Versammlung vorzutragen.

3weite Abteilung.

Geschäftsvorftand und Bürgeramt.

§ 16. Der Geschäftsvorstand der Bürgerschaft wird von der ganzen Bürgerschaft, und zwar, abgesehen von dem Archivar, in der ersten Versammlung des Kalenderjahres gewählt.

Die Gewählten sind zur Ablehnung der Wahl, auch jeder-

zeit zum Austritte aus dem Geschäftsvorstande befugt.

§ 17. Das Bürgeramt besteht aus dem Geschäftsvorstande und achtzehn andern Vertretern, welche für die Dauer ihrer Teilnahme an der Bürgerschaft wie folgt gewählt werden:

Die	von	der	1.	Maple	gewählten	Vertreter	wählen	2,
"	"	"	2.		"	"	"	5,
W	"	"	3.	••	"	•	"	3,
"	"	" _	4.	**	"	"	•	5,
"	"	" 5	. II.	6. "	"	"	"	1,
"	• "	"	7.	"	"	•	"	1,
•	#		8.	**	#	•	,,	. 1.

Diese Vorschriften finden auch auf die Ergänzungswahlen

Anwendung.

Im Falle bei der Wahl in der zweiten oder vierten Klasse nicht wenigstens zehn, in jeder der übrigen Klassen nicht wenigstens fünf Mitglieder sich beteiligen sollten, ist für die betreffende Klasse die Wahl für dasmal durch das Bürgeramt unter Zuziehung der anwesenden Mitglieder der betreffenden Klasse sofort vorzunehmen.

Die Wahl in das Bürgeramt ist derjenige abzulehnen befugt, welcher vor seiner letten Wahl zum Vertreter schon einmal während mindestens dreier Jahre Nitglied des Bürgersamts gewesen ist, oder welcher das fünfundsechzigste Lebenssiahr vollendet hat, oder ein Richteramt bekleidet, oder bereits

zu drei ständigen Ausschüssen gehört.

§ 18. Abgesehen von den die Verpflichtung des Bürgeramts im Allgemeinen bezeichnenden Vorschriften der Verfassung, bleiben die Obliegenheiten desselben in Bezug auf die Geschäftsführung näherer Bestimmung der Geschäftsordnung der Bürgerschaft vorbehalten.

ල. 28.

Dritte Abteilung.

Rommissarische Bertretung des Senats.

§ 19. Der Senat kann zu den Verhandlungen der Bürgerschaft Kommissare aus seiner Mitte abordnen, auch denselben andere Personen, mit Ausschluß jedoch von Mitsgliedern der Bürgerschaft, beiordnen.

Die von ihm abzuordnenden Kommissare sind dem Prä-

sidium ber Bürgerschaft vorher namhaft zu machen.

§ 20). Wenn die Bürgerschaft durch ihr Präsidium dem Senate anzeigt, daß sie bei der Verhandlung über einen bestimmten Gegenstand eine kommissarische Vertretung des Senats wünsche, so hat der Senat vor Ablauf von acht Tagen nach dem Eingange der Anzeige dem entsprechend das Erforderliche zu veranlassen und von dem Geschehenen das Präsidium der Bürgerschaft zu benachrichtigen.

§ 21. Nachdem die Verhandlung über den Gegenstand ihrer kommissarischen Vertretung eröffnet worden ist und bis zum Schluß der Debatte über denselben erhalten die Senatstommissare und deren Beigeordnete auf Verlangen der ersteren

jederzeit das Wort.

§ 22. Die Senatskommissare und die ihnen etwa beigeordneten Personen können an den Verhandlungen der Ausschüsse der Bürgerschaft, an welche die Gegenstände ihrer kommissarischen Vertretung etwa verwiesen worden sind, Teil nehmen.

§ 23. Die Senatskommissare werden von dem Präsidium der Bürgerschaft, in den Fällen des § 22 vom Vorsitzer des Ausschusses, zeitig von dem Tage und, soweit thunlich, von

ber Stunde der Verhandlung benachrichtigt.

§ 24. Wenn ber Senat eine vertrauliche kommissarische Besprechung mit dem Bürgeramt ober einem Ausschusse besselben für rätlich erachtet, so ist das Bürgeramt ermächtigt, einem solchen Antrage zu entsprechen. Jedes Mitglied des Bürgeramts ist alsdann auf seinen Staatsbürgereid zur Geheimhaltung des Gegenstandes, bei welchem der Senat dieselbe für erforderlich erklärt hat, verpflichtet.

Cbenso kann das Bürgeramt bei dem Senate eine ver-

trauliche Beratung beantragen.

Anhang zu § 9 des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend.

Wahlordnung.

Für die Wahlen zur Bürgerschaft gelten die nachstehenden Vorschriften.

1) Die Wahltermine für die einzelnen Wahlabteilungen werden von der Deputation für die Vertreterwahlen bestimmt und spätestens vierzehn Tage vor jedem

Termine bekannt gemacht.

12) Die Deputation fertigt für jede Wahlabteilung eine S. 29. Wählerliste an, die Liste wird spätestens vierzehn Tage vor dem Wahltermin öffentlich ausgelegt und gleichzeitig, daß dieses geschehen sei, sowie der Termin, bis zu welchem Beschwerden angebracht werden können, von der Deputation bekannt gemacht.

3) Beschwerden über Unrichtigkeit der Liste sind spätestens acht Tage vor dem Wahltermin, bei Vermeibung des Ausschlusses, dem Vorsitzer der Deputation schriftlich

einzureichen.

4) Ueber die gehörig angebrachten Beschwerden ent-

scheibet die Deputation.

Geht die Entscheidung dahin, daß ein in der Liste Aufgeführter nicht zu streichen, oder daß ein nicht Aufgeführter in die Liste aufzunehmen sei, so hat es dabei für die bevorstehende Wahlhandlung endgültig sein Bewenden.

Ueber einen Antrag auf Streichung ist ber Betreffende vor der Entscheidung zum Gehör zu-

zulassen.

Entscheidungen, durch die eine Streichung versfügt oder die nachträgliche Aufnahme in die Liste abgelehnt wird, sind dem, dessen Name gestrichen worden ist, oder dem Beschwerdeführer, mit den Gründen versehen, sofort schriftlich zuzustellen. Demselben steht gegen die Entscheidung der Rechtsweg offen; jedoch behält es bei der Verfügung der Deputation dis zum rechtskräftigen Richterspruch sein Beswenden.

5) Spätestens vierzehn Tage vor dem Beginne der regelmäßigen Ergänzungswahlen ist das Verzeichnis der Vertreter mit Angabe derjenigen, welche für dasmal in Gemäßheit des Gesetzes abgehen, zur

öffentlichen Kunde zu bringen.

6) Die Wahlhandlung und die Ermittelung des Wahlergebnisses sinden öffentlich statt, und zwar für die erste, zweite und dritte Wahlklasse in der Stadt Bremen, für die übrigen Wahlklassen innerhalb des betreffenden Wahlbezirks. Die Wahlen innerhalb eines Bezirkes dürsen in mehreren Wahllokalen stattsinden. In der Stadt Bremen kann für je drei unmittelbar benachbarte Bezirke, in Vegesack und Bremerhaven für alle Bezirke dasselbe Wahllokal benutt werden.

7) Die Leitung der Wahl mit Einschluß der Ermittelung des Ergebnisses liegt dem Wahlvorstande ob. Der Wahlvorstand besteht aus einem Mitgliede der Depustation, welches den Vorsitz führt, und vier Beisitzern. Für die im Landgebiete abzuhaltenden Wahlen kann die Deputation den Vorsitz dem Gemeindevorsteher oder einem Beigeordneten der Landgemeinde, in

welcher das Wahllokal belegen ist, übertragen.

Die Deputation ernennt für jeden Wahltermin, einschließlich der etwa erforderlichen engeren Wahl oder Nachwahl, und für jede Wahlabteilung die Beisiger aus den Wahlberechtigten der betreffenden l Abteilung. Die Ernannten sind zur Annahme des S. 30. Amts und auf ihren Staatsbürgereid zur gewissen-haften Wahrnehmung desselben verpflichtet.

Der Vorsitzer kann in Fällen der Verhinderung während der Wahlhandlung einen der Beisitzer zu

seinem Stellvertreter ernennen.

Während der Wahlhandlung müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich des Vorsitzers oder seines Stellvertreters im Wahllokal anwesend sein.

Einer der Beisitzer führt das Protokoll nach einem von der Deputation aufzustellenden Schema.

- 8) Jeder Wahltermin dauert für die erste, zweite, dritte, fünfte und sechste Wahlklasse von vormittags elf bis nachmittags zwei Uhr, für die vierte Wahlklasse von vormittags elf bis nachmittags drei Uhr, für die siebente und achte Wahlklasse von nachmittags vier bis nachmittags sieben Uhr.
- 9) Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, deren Name in die Wählerliste eingetragen ist.

Das Wahlrecht wird in Person durch Abgabe

eines Stimmzettels ausgeübt.

Der Wähler hat dem Wahlvorstande zunächst Namen und Wohnung anzugeben. Findet sein Name sich in der Wählerliste verzeichnet, so übergiebt er seinen Stimmzettel dem Vorsitzer. Der Stimmzettel muß von weißem Papier, ohne äußeres Kennzeichen und so zusammengefaltet sein, daß der Inhalt verdeckt ist. Stimmzettel, welche diesen Vorsichristen nicht genügen, werden zurückgewiesen.

Den vorschriftsmäßig übergebenen Stimmzettel legt der Vorsitzer uneröffnet in die auf dem Tische vor ihm stehende Wahlurne. Die erfolgte Stimm-

¹ Das Gesetz in der Fassung v. 1. Jan. 1894 hat "von vormittags zehn bis nachmittags zwei Uhr". Die Abänderung ist getroffen durch das Gesetz, betreffend eine Abänderung der Wahlordnung für die Bürgerschaft, vom 12. April 1896 (Gesetzblatt 1896 № 14, S. 71).

abgabe wird in der Wählerliste neben dem Namen

des betreffenden Wählers vermerkt.

Die Ausfüllung ber Stimmzettel muß außerhalb des Wahllokals geschehen; dieselben dürfen nicht mit einer Namensunterschrift versehen sein. druckte Stimmzettel sind zulässig.

Hat der Wähler mehr als einen Vertreter gleichzeitig zu wählen, so hat er die Namen derjenigen, benen er seine Stimme geben will, untereinander

auf einen Stimmzetel einzutragen.

10) Ungültig sind Stimmzettel,

a. welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten:

b. aus denen die Verson des Gewählten nicht mit genügender Deutlichkeit zu erkennen ist;

1 c. auf denen der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;

d. welche mehr Namen enthalten als Vertreter zu wählen sind;

e. im Falle zwei ober mehr Vertreter zu wählen sind, sind die Stimmzettel ungültig, welche weniger als die erforderliche Zahl Namen oder benfelben Namen mehrmals enthalten ober benen einer der unter a bis d bezeichneten Mängel auch nur bezüglich eines darauf eingetragenen Namens anhaftet.

11) Nach Ablauf der für den Wahltermin bestimmten Stunden (vgl. 8.) schließt ber Vorsitzer die Abstimmung. Nachdem dies geschehen ist, dürfen keine

Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt, und sodann ihre Zahl mit der Zahl der Stimmabgeber verglichen. Ergiebt sich dabei eine Berschiedenheit, so ist solches neben dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Prototoll zu bemerken.

Der Vorsitzer öffnet und verliest die Stimmzettel, welche sodann einer der Beisitzer in Verwahrung nimmt, während ber Protokollführer ben Namen jedes Kandidaten und jede demselben zugefallene Stimme, laut zählend, einträgt.

der Beisitzer führt eine Gegenliste.

S. 31 .

Über Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Stimmzettels entscheidet der Wahlvorstand nach Stimmenmehrheit und, wenn die Stimmen gleich geteilt sind, der Vorsitzer. Die Entscheidungen sind mit kurzer Angabe der Gründe, unter Beiheftung der mit fortlaufenden Nummern zu versehenden betreffenden Stimmzettel in das Protokoll einzutragen. Die übrigen Stimmzettel werden eingesiegelt.

Das Protokoll und die Gegenliste werden vom Wahlvorstande unterzeichnet und mit den eingesiegelten Stimmzetteln der Deputation zugestellt, welche auf Grund dieser Urkunden, erforderlichenfalls nach vorgängiger Berichtigung der Entscheidungen des Wahlvorstandes, das Ergebnis der Wahl feststellt.

12) Bei der Wahl entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ist die Daner des Mandats der zu Wählenden eine verschiedene, so gelten diejenigen Gewählten, welche die meisten Stimmen haben, als für die längere Mandatsbauer gewählt.

Wenn bei einer Wahl eine absolute Mehrheit sich nicht ergiebt, so wird in einem neuen, spätestens binnen vier Wochen abzuhaltenden Wahltermin nochmals abgestimmt, und zwar, wenn nur ein Vertreter zu wählen ist, über die zwei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben; wenn mehr als ein Vertreter zu wählen ist, über zweimal so viel Kandidaten als Vertreter zu wählen sind, mit Hinweglassung derjenigen, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben.

| Bei Stimmengleichheit entscheibet in allen Fällen S. 32. das Los.

13) Der Termin für die engere Wahl ist eine Woche vorher, unter Benennung der in Betracht kommenden Kandibaten (vgl. 12), bekannt zu machen.

Wenn inzwischen einer ober mehrere dieser Kandisbaten in einer anderen Wahlabteilung gewählt worden sind, ohne daß eine Ablehnung der Wahl erfolgt ist, so findet an Stelle der engeren Wahl eine Nachwahl ohne Beschränkung auf bestimmte Kandisbaten statt.

14) Wenn der Gewählte die in einer anderen Wahlsabteilung auf ihn gefallene Wahl annimmt oder wenn die Wahlhandlung für ungültig erklärt wird, so gelten für die alsdann anzuordnende Nachwahl die unter 12 und 13 vorgeschriebenen Termine vom Tage der betreffenden Erklärung an gerechnet.

III. Gesetz, die Deputationen betreffend.

Erste Abteilung.

Bon Deputationen überhaupt.

§ 1. Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes kommen bei allen jetzt schon bestehenden oder künftig niederzusetzenden Deputationen zur Anwendung.

§ 2. Die Niedersetzung von Deputationen geschieht entweder nach Vorschrift dieses Gesetzes oder infolge besonderer

Vereinbarungen des Senats und der Bürgerschaft.

§ 3. Die Deputationen sind entweder ständige, deren Auftrag fortdauert, bis er von Senat und Bürgerschaft zurückgenommen wird, oder vorübergehend für eine einzelne Ansgelegenheit bestellte, mit deren Erledigung der Auftrag von selbst erlischt.

§ 4. Jede Deputation besteht aus Kommissaren des Senats und Mitgliedern der Bürgerschaft. Der Senat wählt seine Kommissare aus seiner Mitte oder nach Maßgabe des § 60 Absatz der Verfassung aus Mitgliedern der Gerichte,

die Bürgerschaft die Mitglieder aus ihrer Mitte.

Die Namen der erwählten Mitglieder und alle späteren Veränderungen im Personal einer Deputation bringen Senat

und Bürgerschaft sich gegenseitig zur Anzeige.

S 5. Die Zahl der Kommissare des Senats bei jeder Deputation bleibt diesem zu bestimmen überlassen, sie darf jestoch in der Regel nicht mehr als die Hälfte der Zahl der bürgerschaftlichen Mitglieder betragen. — Die Bürgerschaft hat in der Regel sechs, oder bei Deputationen, die nur Gemeindeangelegenheiten der Stadt Bremen zum Gegenstande S. 33 haben, regelmäßig fünf Mitglieder zu | erwählen — und zwar im ersteren Falle aus der Gesamtheit der Vertreter, im

letzteren unter Beschräntung auf diejenigen Vertreter, welche Gemeindeangehörige der Stadt Bremen sind und ihren Wohnsitz in der Stadt haben. Bei Deputationen, deren Geschäftskreis ein größeres Personal erfordert, werden jene Zahlen verdoppelt, mithin, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, je zwölf oder zehn Mitglieder der Bürgerschaft gewählt. — Genügt ein geringeres Personal, so brauchen nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes nur vier oder zwei Mitglieder der Bürgerschaft gewählt zu werden. Für die zur Zeit bestehenden ständigen verwaltenden Deputationen ist die Zahl der bürgerschaftlichen Mitglieder in § 54 bestimmt.

§ 6. Die Wahl geschieht nach ben Wahlklassen für die

Wahl in die Bürgerschaft, so daß abgesondert wählen:

1) Die Vertreter aus der 1. Klasse 1 Mitglied. 2) Die Vertreter aus der 2. Klasse 2 Mitglieder. 3) Die Vertreter aus der 3. Klasse 1 Mitglied.

4) Die Vertreter aus der 4. Klasse 1

5) Die Vertreter aus der 5., 6., 7. und 8. Klasse

Bei Deputationen, die ausschließlich Gemeindeangelegenheiten der Stadt Bremen zum Gegenstande haben, wählen nur die erste bis vierte Klasse nach obigem Verhältnisse, mithin

im ganzen nur fünf oder zehn Mitglieder.

Die Klassenwahlen zur Besetzung von Deputationen sind aus einer, von dem Bürgeramt entworfenen und nachträglicher Vermehrung in der Bürgerschaft — sobald ein dahin gerichteter Antrag durch fünf der anwesenden Vertreter unter-

stüßt wird — unterliegenden Wahlliste vorzunehmen.

Wenn bei der Wahl zur Besetzung einer Deputation sich in der zweiten oder vierten Klasse nicht wenigstens zehn, und in jeder der übrigen Wahlklassen nicht wenigstens fünf Mitzglieder beteiligen sollten, so ist für die betreffende Klasse die Wahl für dasmal durch das Bürgeramt, unter Zuziehung der anwesenden Mitglieder der betreffenden Wahlklasse, sofort vorzunehmen.

Wenn eine Deputation mit vier Mitgliedern der Bürger-

schaft zu besetzen ist, wählen die Vertreter

aus der 1. und 2. Klasse.... zwei, aus der 3., 4., 5., 6., 7. und 8. Klasse zwei;

wenn dieselbe nur mit zwei Mitgliedern zu besetzen ist, wählen die Vertreter

aus der 1. und 2. Klasse eins, aus der 3., 4., 5., 6., 7. und 8. Klasse eins,

und bei Deputationen für Gemeindeangelegenheiten die Vertreter der 1. und 2. Klasse zusammen und die Vertreter der 3. und 4. Klasse zusammen nach obigem Verhältnisse.

5. 34. | § 7. Ein in eine Deputation gewähltes Mitglied der Bürgerschaft bleibt, insofern der Auftrag der Deputation nicht früher erlischt, Mitglied derselben für die Dauer seiner Verstreterschaft.

Für ein aus der Deputation austretendes Witglied hat die Wahlklasse, welche es zu wählen berechtigt gewesen, die Ergänzungswahl nach Maßgabe der obigen Bestimmungen vorzunehmen.

8. Jebes Mitglied der Bürgerschaft ist zur Annahme

der Wahl verbunden.

Bei ständigen Deputationen ist indessen dieser Verpflichtung überhoben:

a. wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat,

b. wer schon Mitglied von drei ständigen Deputationen, ober

c. ordentliches rechtsgelehrtes Mitglied eines Gerichts ist. Auch kann er, wenn er nach seinem Eintritt jenes Alter erreicht oder das Richteramt übernimmt, seine Entlassung aus jedem ständigen Ausschuß begehren.

Die Wahl in einen Ausschuß überhaupt ist abzulehnen befugt, wer bereits sechs Ausschüssen als Mitglied angehört.

§ 9. Mit dem Ausscheiben aus der Zahl der Vertreter

hört zugleich die Teilnahme an einer Deputation auf.

Übrigens kann die Bürgerschaft in allen Fällen sowohl die Ablehnung der Wahl zulassen, als auch den Austritt aus der Deputation gestatten oder beschließen.

§ 10. Die erste Versammlung der Deputation ist in der Regel binnen vierzehn Tagen nach der ersten Ernennung der

beiberseitigen Mitglieder zu veranstalten.

§ 11. In allen Deputationen führt ein Mitglied des Senats den Vorsitz und hat die Leitung der Beratung und der Geschäfte. In Verhinderungsfällen wird der Vorsitzer durch ein anderes Mitglied des Senats vertreten.

So oft in dem Geschäftskreise der Deputation eine obrigkeitliche Handlung erforderlich ist, steht die Vornahme allein dem

Vorsiger oder seinem Stellvertreter zu.

§ 12. Bei Eingehung von Verbindlichkeiten und Abschluß von Verträgen, sowie bei Verfügung über öffentliche Mittel wird die Deputation vom Vorsitzer in Gemeinschaft mit dem Rechnungsführer vertreten.

Den Beamten gehen die Aufträge der Deputation durch den Vorsitzer oder im Einverständnisse mit diesem durch den Rechnungsführer oder ein anderes Mitglied der Deputation zu.

Im übrigen wird die Deputation vom Vorsitzer vertreten,

insbesonbere auch vor Gericht.

§ 13. In der Versammlung der Deputation wird das Protokoll in der Regel durch einen Kommissar des Senats geführt, doch kann auf Veranlassung des Vorsitzers hiervon abgewichen werden, und hat in solchem Falle die Deputation sich über einen anderweitigen Protokollsührer aus ihrer Mittezu verständigen.

|In der ersten Sitzung haben die bürgerschaftlichen Mitzglieder sich über Einen aus ihrer Mitte zu verständigen, welcher das Duplikat des Protokolls (§ 16) in Empfang zu nehmen und die Berichte mitzuunterzeichnen hat. — Bei ver= ©. 35. waltenden Deputationen werden diese Besugnisse von dem

Rechnungsführer (§ 14) wahrgenommen.

In besonderen Fällen, namentlich in beratenden Deputationen, kann auf Antrag der Deputation die Protokollführung einem Senatssekretär oder einem sonstigen Beamten übertragen werden.

§ 14. Bei Deputationen, mit denen eine oder mehrere Rechnungsführungen verbunden sind, werden die Rechnungsstührer und etwaige Spezialverwalter von der ganzen Deputation aus den Mitgliedern der Bürgerschaft bis zu dem Zeitspunkte erwählt, wo nach § 40 der Verfassung eine Erneuerung

eines Teils ber Bürgerschaft stattfindet.

Wer während der legten drei Jahre bis zu dem im ersten Absate genannten Zeitpunkte das Amt wahrgenommen hat, ist während der nächstfolgenden drei Jahre zur Ablehnung der Wahl befugt. Außerdem ist der Gewählte zur Ablehnung der Wahl nur dann befugt, wenn einer der Ablehnungsgründe des § 8 vorliegt. Die der Bürgerschaft nach § 9 Absatz zustehende Befugnis findet auch hier entsprechende Anwendung.

Rein Mitglied der Bürgerschaft kann Rechnungsführer in

mehr als zwei Deputationen sein.

§ 15. Im übrigen verständigen sich die Deputationen über die Verteilung der Geschäfte unter ihre Mitglieder und

treffen die erforderlichen Geschäftseinrichtungen für ihre Ver-

waltung.

Sämtlichen Mitgliedern der Deputation steht das Recht zu, die bei der Deputation geführten Protokolle und Rechnungsbücher einzusehen. Der Rechnungsführer kann von sämtlichen Aktenstücken Abschriften verlangen.

Bezüglich der bei den Deputationen erwachsenden Akten

ist wie folgt zu verfahren:

Die Aften der beratenden Deputationen sind nach ihrer

Erledigung an das Staatsarchiv abzuliefern.

Bei Deputationen, die ihre eigene öffentliche Kanzlei mit ständigem Personal haben, werden die Akten daselbst registrirt und, soweit dazu geeignet, ausbewahrt, falls nicht die Deputation die Abgabe an das Staatsarchiv beschließt.

Die übrigen Deputationen haben ihre Aften, insoweit sie deren Ausbewahrung für erforderlich oder zweckmäßig erachten,

an das Staatsarchiv abzuliefern.

§ 16. In jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt und am Schlusse derselben verlesen, sofern nicht dessen Absassung und Vorlegung durch Beschluß der Deputation bis zur nächsten

Situng ausgesett wird.

S. 36. | Nach erfolgter Genehmigung wird das Protokoll vom Vorsitzer und dem Protokollsührer und einem Deputationsmitgliede aus der Bürgerschaft unterzeichnet und dann ein Duplikat ausgesertigt, welches bei verwaltenden Deputationen dem Rechnungsführer, sonst aber dem dazu bezeichneten Mitgliede der Deputation aus der Bürgerschaft zugestellt wird. Doch kann die Deputation in einzelnen Fällen beschließen, daß die Aussertigung des Protokolls ausgesetzt werden oder ganz unterbleiben soll.

Bei verwaltenden und ausführenden Deputationen sind Protokollbücher anzulegen, in welche die Protokolle der Verhandlungen der Reihe nach niedergeschrieben werden. Gleich nach der Sitzung ist die Eintragung in ein Duplikatbuch von

bem Protokollführer zu beforgen.

Die Originalprotokolle sind demnächst an das Staats-

archiv abzuliefern.

§ 17. Die Versammlungen einer Deputation werden in Gemäßheit deshalb erfolgter Deputationsbeschlüsse und so oft der Vorsitzer es außerdem für nötig hält, von diesem ansgesetzt und von ihm die Einladungen dazu erlassen. Wenn aber die Hälfte der Mitglieder aus der Bürgerschaft bei dem Vors

sitzer auf eine Versammlung anträgt und er sie dann nicht innerhalb einer Woche ansetzt, so haben sie das Recht, davon direkt dem Präsidenten des Senats Anzeige zu machen, der dann dafür zu sorgen hat, daß eine Versammlung innerhalb der nächsten Woche stattfindet.

§ 18. Hinsichtlich ber zu fassenden Beschlüsse kommen fol-

gende Bestimmungen zur Anwendung:

a. Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Wenn aber bei verwaltenden und ausführenden Deputationen sämtliche anwesende Mitglieder des Senats oder sämtliche anwesende Mitglieder der Bürgerschaft sich in der Minorität befinden, so ist kein Beschluß zu Stande gekommen.

b. Bei beratenden Deputationen, oder bei Ablegung eines Deputationsgutachtens, kann die Minorität verlangen, daß auch ihre Gegengründe gegen den Beschluß der Mehrheit oder ihre abweichenden Vorsschläge in dem Berichte mit aufgeführt werden.

§ 19. Die Redaktion von Deputationsberichten ober Gesetzentwürfen steht dem Vorsitzer zu, ist aber der Deputation

zur Genehmigung vorzulegen.

Die für den Senat und die Bürgerschaft bestimmten Berichte nebst etwaigen Anlagen werden doppelt gleichlautend ausgesertigt, von dem Vorsitzer und dem dazu bezeichneten Mitgliede aus der Bürgerschaft (§ 13.) unterzeichnet und dem Senate eingereicht, welcher der Bürgerschaft das für sie bestimmte Duplikat innerhalb sechs Wochen oder, wenn die Hälfte der bürgerschaftlichen Mitglieder solches beantragt, uns verweilt zugehen läßt.

§ 20. Ueber die Anordnung von Subdeputationen, ihren Geschäftstreis und die Zahl ihrer Mitglieder, beschließt die Deputation; jedoch muß zu jeder Subdeputation regelmäßig wenigstens ein Mitglied des Senats und ein Mitglied der

Bürgerschaft gehören.

1 § 21. Erfolgt die Wahl der Personen nicht schon im S. 37. Wege der Verständigung, so wählen die Mitglieder aus dem Senate und aus der Bürgerschaft, jede abgesondert, mittelst geheimer Abstimmung ihre Subdeputirten.

§ 22. Zur Auflösung einer ständigen Deputation ober zur Abänderung ihres Geschäftstreises bedarf es einer Ver-

einbarung des Senats und ber Bürgerschaft.

3weite Abteilung.

Bon ben ftändigen Deputationen.

I. Die Finanzbeputation.

- § 23. Zur Beaufsichtigung der Verwaltung des Staatssguts und der mit der Generalkasse in Verbindung stehenden städtischen Verwaltungen besteht eine Deputation unter dem Namen Finanzdeputation, welcher zwölf Mitglieder der Bürgerschaft angehören.
- § 24. Der Finanzdeputation ist die Aufsicht und Kontrole über das Staatsschuldenwesen und über alle gemeinschaftlichen Verwaltungen, insbesondere über die Generalkasse und über das zur Bucht und Kassensührung derselben anzgestellte Beamtenpersonal, sowie über die zur Erhebung von Steuern, Abgaben und Domänengefällen angestellten Beamten anvertraut, und werden daher von ihr die zum Behuse obiger Aussicht und Kontrole, sowie einer gleichmäßigen Ordnung in der Rechnungssührung überhaupt erforderlichen Regulative im Einverständnis mit dem Senat sestgestellt.
- § 25. Sie kann die Kassen, Rechnungen und Register der oben erwähnten Beamten, so oft sie es zweckmäßig findet, revidiren.
- § 26. Sie hat die richtige Veranlagung und Erhebung sämtlicher direkten und indirekten Abgaben zu überwachen.
- § 27. In Bezug auf §§ 24 bis 26 hat sie alle von ihr bemerkten Unordnungen und Mißstände, die nicht zu knrzer Hand von ihr abgeändert werden können, sofort bei dem Senate zur Anzeige zu bringen, um ihn in den Stand zu setzen, das Erforderliche zu verfügen.
- § 28. Sie hat das jährliche Generalbudget aus den ihr einzureichenden Einnahmeregistern und Spezialbudgets der einzelnen Verwaltungen aufzustellen und vor dem Beginne des betreffenden Rechnungsjahrs, spätestens bis zum 15. Februar, mit einem Begleitberichte dem Senate und der Bürgerschaft einzureichen. Über außerordentliche, nicht zum laufenden Hauß-halte gehörende Verwendungen, namentlich solche welche auß Anleihegeldern bestritten werden, kann sie ein Separatbudget ausstellen, welches erst im Anfange des Rechnungsjahrs aufgestellt zu werden braucht.

|§ 29. Hält sie in einzelnen Spezialbudgets Abänderungen S. 38. für erforderlich, so hat sie darüber eine Verständigung mit der betreffenden Verwaltungsbehörde vorab zu versuchen, und kann, wenn dieser Versuch sehlschlägt, die von ihr für nötig erachteten Abänderungen, unter Mitteilung ihrer Gründe, im Begleitberichte beantragen.

§ 30. Sämtliche nach Einreichung des Generalbudgets eingehende Anträge auf Geldbewilligungen werden, ehe sie an die Bürgerschaft gelangen, vorab der Finanzdeputation mitgeteilt, um derselben Gelegenheit zu geben, erforderlichenfalls

sich gutachtlich darüber zu äußern.

§ 31. Die Finanzdeputation hat fortwährend darauf zu achten, daß das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben möglichst erhalten werde, daher an den Senat und die Bürgerschaft zu berichten, wenn im Laufe eines Rechnungsjahres auffallende Veränderungen hinsichtlich der veranschlagten Einnahmen oder Ausgaben ein unerwartet ungünstiges Endresultat ankündigen sollten.

Im Anfange eines jeden Rechnungsjahrs hat sie eine Generalabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Generalkasse im verflossenen Jahre, verbunden mit einer Ueberssicht über die Restverwaltung der Vorjahre, nebst einem Begleit-

berichte dem Senate und der Bürgerschaft vorzulegen.

§ 32. Der Finanzbeputation werden die Schlußrechnungen der unter Deputationen stehenden Verwaltungen, bevor deren Zuschreibung vom Senate erfolgt, mit den Belegen zum Nachsehen mitgeteilt, und sodann von ihr, mit den etwa nötigen Bemerkungen begleitet, an den Senat befördert.

In gleicher Weise wird, jedoch auf Erfordern unter der Verpflichtung zur Geheimhaltung, mit den Schlußrechnungen sämtlicher übrigen Staatsverwaltungen und den Abrechnungen über sonstige ins Generalbudget aufgenommene Einnahmen und

Verwendungen verfahren.

Bei denjenigen Verwaltungen, welche in Besitz von Gelddokumenten und Kassenvorräten sind, muß unter den Schlußrechnungen von der Spezialverwaltung bezeugt werden, daß
dieselben nachgesehen und in guter Ordnung vorhanden gefunden sind, in Ermangelung dessen die Finanzdeputation sich
selbst von dem Vorhandensein der Dokumente und Kasse zu
überzeugen hat.

§ 33. Wenn die Finanzdeputation Unregelmäßigkeiten in solchen Rechnungen findet und ihr Versuch, die Abstellung der

Mängel zu bewirken, fruchtlos geblieben ist, hat sie dieserhalb

bem Senat zu berichten.

§ 34. Nur die von dem Senate und der Bürgerschaft bewilligten Ausgaben können auf die Generalkasse angewiesen werden.

Sollte jedoch das Budget im Anfange des Rechnungsjahrs noch nicht festgestellt sein, so ist zur Erhaltung eines
geordneten Fortgangs des Staatshaushalts die Finanzdeputation ermächtigt und verbunden, schon vor der Feststellung
des Budgets den verschiedenen Verwaltungen auf ihre Anweisungen Zahlungen bis zum vierten Teil des vorigjährigen
so. Ansates der ordentlichen Ausgaben, und wenn es I bei bereits
erfolgter spezieller Bewilligung des Senats und der Bürgerschaft
der laufende Dienst erfordert, auch nach Verhältnis der Zeit
oder der besonderen Bewilligungen ein Mehreres aus der
Generalkasse verfügen zu lassen.

§ 35. Die den einzelnen Verwaltungen nach Maßgabe des Budgets zu erteilenden Anweisungen auf die Generalstasse werden von der Finanzdeputation durch ein Mitglied aus dem Senate und ein Mitglied aus der Bürgerschaft (Kasseninspektoren) ausgestellt und unterzeichnet. Ohne ein solches Zahlungsmandat darf keine Auszahlung aus der

Generalkasse erfolgen.

§ 36. Der Finanzbeputation steht auf Antrag der betreffenden Behörde oder Verwaltung die erforderliche Bewilligung aus dem ins Budget etwa aufgenommenen Reserve-

fonds bis zu bessen Belaufe zu.

§ 37. Staatsanleihen werden nach Maßgabe der jedesmaligen Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft von der Finanzdeputation Namens des Bremischen Freistaats kontrahirt, von ihr die Erfüllung der deshalb abgeschlossenen Verträge beaufsichtigt und die Staatsschuldscheine ausgestellt.

Auch gehört der Abschluß von Privatverträgen über den Erwerb oder die Veräußerung von Staatzgütern, welche von Senat und Bürgerschaft beschlossen sind, sowie die Beaufsichtigung der Erfüllung derselben in der Regel zum Geschäftzfreis der Finanzdeputation, falls solche nicht in besonderen Fällen ausdrücklich einer anderen Behörde aufgetragen worden ist. Nicht minder ist sie ermächtigt, wenn sie es für den Staat vorteilhaft sindet und die Verhältnisse eine vorshergehende Anfrage nicht ratsam erscheinen lassen, auch ohne einen Austrag abzuwarten, dergleichen Verträge unter Vors

behalt ber Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft

abzuschließen.

§ 38. Im übrigen finden die für die sonstigen Deputationen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch auf die Finanzdeputation Anwendung.

II. Die übrigen ständigen Deputationen.

§ 39. Die ständigen Deputationen haben die Besorgung und Ausführung der zu ihrem besonderen Wirkungstreis ge-

hörenben Angelegenheiten und Geschäfte.

Sie haben zu dem Ende die Verfügung über die dafür im Budget ausgesetzten Fonds nach Maßgabe der bestehenden Einrichtungen und der speziellen Ansätze des genehmigten Spezialbudgets. Nicht minder haben sie die Administration der ihrem Wirkungsfreise besonders zugewiesenen, von der Generalkasse abgesonderten Vermögensstücke ihrer Verwaltung, sowie die Erhebung und Verwendung ihrer Einnahmen nach den bestehenden oder mittelst der genehmigten Spezialbudgets festgesetzten Anordnungen.

§ 40. Der Umfang des Wirkungskreises der Deputationen wird, so weit er nicht bereits durch Gesetz oder Herkommen festgesetzt ist, durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft

bestimmt.

1 § 41. Entstehen über die Grenzen des Wirkungskreises 5. 40. zwischen verschiedenen Deputationen Differenzen, so werden dieselben vorläufig vom Senate regulirt und ist danach einsteweilen zu verfahren. Zugleich ist dieser Vorgang, behufs Herbeisührung einer definitiven Erledigung der Angelegenheit,

der Bürgerschaft zur Anzeige zu bringen.

§ 42. Jede Deputation hat nach erhaltener Aufforderung der Finanzdeputation zeitig ein Spezialbudget über die von ihr notwendig erachteten Ausgaben ihrer Verwaltung im bevorstehenden Rechnungsjahre, sowie der mutmaßlichen Einsnahmen aufzustellen. Es wird, nachdem es in einer Sitzung der Deputation genehmigt worden, vom Vorsitzer und Rechnungssführer unterzeichnet und spätestens am 31. Dezember der Finanzbeputation zugesandt.

§ 43. Die zu den gewöhnlichen Ausgaben der Verwaltung gehörenden Anschläge und Berechnungen sind den Spezialbudgets beizufügen; falls aber neue Bauten und Anlagen von der Deputation beantragt werden, muß vor dem 31. Dezember ein besonderer Bericht mit allen dazu gehörenden Anschlägen,

Rissen und Berechnungen an den Senat für denselben und zur Mitteilung an die Bürgerschaft eingereicht werden. Der Kostenbetrag kann zwar in den Spezialetat, vorbehältlich der verfassungsmäßigen Beschlußfassung, eingetragen und der Aufstellung des Generalbudgets zum Grunde gelegt werden, die Finanzdeputation hat jedoch in ihrem Begleitberichte derartige nicht etatmäßige Posten besonders aufzuführen.

§ 44. Der Rechnungsführer stellt die Anweisung der Ausgaben der Verwaltung auf den dafür im Budget angesetzten Fonds nach Anleitung und bis zum Belaufe des bewilligten Spezialbudgets und nach Maßgabe der Beschlüsse der Deputation aus. Ehe die Generalkasse diese Anweisungen auszahlt, werden dieselben dem Vorsitzer mitgeteilt, um von

ihm mitunterzeichnet zu werden.

Jede Rechnung, mit der Quittung des Gläubigers oder Empfängers des Geldes versehen, bleibt bei dem Rechnungs-

führer als Beleg seiner Schlufrechnung.

§ 45. Die Schlußrechnung bes verflossenen Rechnungsjahres wird von dem Rechnungsführer aufgemacht und unterzeichnet, der Deputation vorgelegt, sodann von mindestens einem von der Deputation zu bezeichnenden Mitgliede derselben speziell revidirt und, nachdem die Deputation dieselbe auf des Letzteren Bericht richtig befunden, vom Vorsitzer zur Bescheinigung der Richtigkeit unterzeichnet und an die Finanzdeputation befördert.

§ 46. Wenn eine Deputation im Besitze von Wertzpapieren ist, so sind diese der Generalkasse zur Ausbewahrung

zu überweisen.

† Urkunden, Gelder und Wertpapiere, durch die einer Deputation Sicherheit geleistet werden soll, sind auf Anweisung des Vorsitzers und Rechnungsführers der Generalkasse zu übersgeben. †

+ Die Generalkasse hat diese Gegenstände zu verwahren und nur auf Anweisung des Vorsitzers und Rechnungsführers

herauszugeben. †

Das Geset, betreffend eine Anderung des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894, beschlossen am 20. und bekannt gemacht am 27. September 1895 (Gesetzblatt 1895 Nº 30 S. 237) bestimmt:

Im § 46 des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894 tritt an die Stelle des zweiten und des dritten

Absabes ber folgende Absab:

Bezüglich solcher Urkunden, Gelder und Wertpapiere jedoch, durch die einer Depustation Sicherheit geleistet werden soll, wird, vorbehältlich anderweitiger verfassungs-mäßiger Beschlußfassung und vorbehältlich der Vorschrift des §11 Absat 2 des Beamtensgesetz vom 1. Februar 1894, das Geeignete im Verwaltungswege unter Zustimmung der Kinanzdeputation bestimmt.

| Über die Belegung von Kapitalien hat die Deputation S. 41.
zu beschließen. Es gelten dafür die für die Belegung von

Vormundschaftsgeldern bestehenden Vorschriften.

§ 47. Die den Deputationen durch Gesetz oder durch sonstige Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft zuge-wiesenen Beamten werden vom Senate nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 48 bis 51 gewählt, ernannt, beeidigt und mit Dienstanweisung versehen. Sie sind als den Deputationen, denen sie zugewiesen sind, zunächst untergeordnet zu betrachten.

Ihre Kündigung und Entlassung, vorbehältlich der auf Grund des Disziplinarverfahrens erfolgenden Dienstentlassung,

erfolgt durch den Senat.

§ 48. Der Anstellung der Beamten (§ 47) hat eine öffentliche Aufforderung zur Bewerbung von seiten der Regierungskanzlei vorauszugehen. In der Bekanntmachung ist nach Anweisung des Senats die Behörde zu bezeichnen, die

die Bewerbungen entgegennimmt.

Ausnahmen von der Vorschrift der öffentlichen Bekanntmachung kann die Deputation mit Genehmigung des Senats beschließen. Eine Ausnahme findet außerdem statt, wenn es sich um Stellen handelt, die in Ausführung reichsgesetzlicher Vorschrift den Militäranwärtern vorbehalten sind. In betreff dieser Stellen hat der Senat in Ausführung der Reichsgesetze und Bundesratsbeschlüsse die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 49. Die Liste der auf die Bekanntmachung der Resgierungkanzlei eingegangenen Bewerbungen ist der Deputation mitzuteilen, die befugt ist, auch noch andere Personen vorzuschlagen und deren Aufnahme in die Liste zu beautragen.

§ 50. Die Deputation wird sodann dem Senat diesenigen Bewerber, welche sie für das Amt vorzugsweise geeignet hält, was auf Antrag durch geheime Abstimmung auszumitteln ist, bezeichnen.

§ 51. Die Dienstanweisungen werden vom Senate, nach vorgängiger Begutachtung durch die Deputation, erlassen. Das Gleiche gilt von späteren Anderungen und Zusätzen.

§ 52. Die Gehalte der Beamten werden durch Berein-

barung des Senats und der Bürgerschaft festgestellt.

§ 53. Untere Angestellte und Hülfsschreiber, deren Stellung weder lebenslänglich ist, noch mit dem Anspruche auf das Ruhegehalt der vom Senat angestellten Beamten (40 bis 80%) des Gehalts) verknüpft ist, werden von den Deputationen angenommen und entlassen. Für Fälle der Ruhegehaltsberechtigung des zu Entlassenden kommen die besonderen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Ihre Wahl geschieht nach absoluter Mehrheit und, sobald ein Mitglied der Deputation es beantragt, in geheimer Abstimmung. Für die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen sind die wegen derselben bestehenden Bestimmungen maßgebend.

Die Dienstanweisungen werden von der Deputation fest-

gestellt.

(5 42. | § 54. Für die verschiedenen Verwaltungen bestehen die nachfolgenden Deputationen, von denen die unter I. aufgeführten nach Maßgabe der Vorschriften des § 5 mit sechs oder zwölf, diejenigen unter II. mit fünf oder zehn Mitgliedern der Bürgerschaft zu besehen sind. Kein Mitglied darf zugleich der Baudeputation und der Deputation für Häfen und Eisenbahnen angehören.

I. Allgemeine Deputationen.

1) Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, der Domanialgefälle, der Abgaben und Gefälle von öffentlichen Grundstücken und sonstiger Einnahmen, für welche keine besondere Verwaltung besteht.

Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.

2) Die Deputation für den Stadtweinkeller. Aus der Bürgerschaft: 4 Mitglieder.

3) Die Zentralquartierbeputation.

Aus der Bürgerschaft: 12 Mitglieder.

4) Die Baudeputation mit Abteilungen für Hochbau, Straßenbau, Wegbau, und Wasserbau. Aus der Bürgerschaft: 12 Mitglieder.

5) Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen. Aus der Bürgerschaft: 12 Mitglieder. 6) Die Deputation für die Gefängnisse. Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.

7) Die Steuerdeputation.

Aus der Bürgerschaft: 12 Mitglieder.

8) Die Deputation für Statistik.

Aus der Bürgerschaft: 4 Mitglieder.

9) Die Wahlbeputation zur Leitung der Reichstagsund der Vertreterwahlen.

Aus der Bürgerschaft: 12 Mitglieder.

10) Die Deputation für die Krankenanstalt. Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder. Der Deputation sind zwei stadtbremische

Der Weputation sind zwei stadtbremische Ürzte mit beratender Stimme beigeordenet, welche nach Einholung eines Gutsachtens der Deputation vom Senat auf drei Jahre erwählt und ernannt wersben1.

II. Deputationen, die ausschließlich Gemeindes angelegenheiten der Stadt Bremen betreffen.

11) Die Schuldeputation.

Aus der Bürgerschaft: 10 Mitglieder. Für den Wirkungskreis dieser Deputation gelten die Bestimmungen der §§ 55 bis 63.

12) Die Deputation wegen der städtischen Löschanstalten.

Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.

1 13) Die Deputation für die Straßenreinigung. S. 43. Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.

14) Die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke.

Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.

15) Die Deputation für die Spaziergänge. Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.

16) Die Deputation für die Friedhöfe.

Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.

17) Die Quartierdeputation.

Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.

¹ N. 10 ist Zusat des Gesets, betreffend eine Anderung des Gesets vom 1. Januar 1894, betreffend die Deputationen. Vom 26. Januar 1897. Gesetslatt 1897 A 3. S. 17. 18. In Folge der Einschiedung rücken die folgenden Nummern (10—17) um Eins vor.

18) Die Deputation für den Schlachthof. Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.

19) Die Deputation für die Stadtbibliothek. Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.

hören mit Ausnahme der firchlichen Gemeindeschulen, der Seesfahrtschule, des Technikums und der sonst etwa durch versfassungsmäßigen Beschluß ausgenommenen Lehranstalten, sämtliche Schulen der Stadt Bremen, soweit sie von Staatswegen eingerichtet sind und aus Staatsmitteln ganz oder durch Zuschüsse unterhalten werden, oder vom Senate konzessionirt sind, einschließlich des Seminars; desgleichen die Verwaltung des Vermögens der (nach wie vor zu den frommen Stiftungen zu zählenden) Hauptschule und der für die in diesem Paragraphen bezeichneten Schulen und Anstalten ausgesetzten Fonds, Einnahmen und Staatszuschüsse.

§ 56. Der Schulrat und der Schulinspektor sind der Schuldeputation mit beratender Stimme beigeordnet, des gleichen zwei aus dem Lehrerstande zu erwählende praktische Lehrer. Die letzteren werden nach Einholung eines Gut-achtens der Schuldeputation vom Senate auf drei Jahre er-

wählt und ernannt.

§ 57. Von den der Deputation beizuordnenden Lehrern muß einer aus den Vorstehern oder ordentlichen Lehrern der Volksschulen, einer aus denen der übrigen Lehranstalten gewählt werden.

§ 58. Die Deputation hat ihre Aufmerksamkeit auf alles, was den in § 55 bezeichneten Schulen förderlich sein kann, zu richten, darüber zu beraten und dem Senate auf dessen Aufforderung oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, sowie die ihr zur Förderung des Schulwesens oder zur Beseitigung etwaiger Mängel angemessen erscheinenden Waßregeln bei dem Senate zu beantragen.

Alljährlich erstattet sie dem Senate und der Bürgerschaft Bericht über den Stand des Schulwesens in der Stadt Bremen, soweit dasselbe nach § 55 ihrem Wirkungskreise angehört.

§ 59. Jedes Mitglied der Deputation, mit Einschluß der ihr beigeordneten Lehrer, ist befugt, die in § 55 bezeichneten Schulen zu besuchen und sich von ihrem Zustande

¹ Zusat des Gesets, betreffend eine Anderung des die Deputationen betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1894. Bom 11. Februar 1896. Gesetzblatt 1896. Ag 9. S. 47.

zu unterrichten, in den Versammlungen der Deputation Anträge in Beziehung auf das Schulwesen zu stellen und Beschluß darüber innerhalb der Zuständigkeit der Deputation zu verlangen.

1 § 60. Die Mitglieder des Senats bei dieser Deputation S. 44. müssen der Senatskommission für das Unterrichtswesen angehören; sie haben für die Ausführung der das Schulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen zu sorgen und nach Anhörung der Deputation die Schulpläne und Schulbucher, sowie die Vorschläge wegen der Unterrichtszeit zu genehmigen.

§ 61. Die Ernennung und, vorbehältlich ber Bestimmungen über das Disziplinarverfahren, die Entlassung von Lehrern der dem Staate angehörigen Schulen geschieht von dem Senate, jedoch unter Mitwirkung der Deputation nach Maßgabe der §§ 49 und 50 des gegenwärtigen Gesetzes.

Konzessionen zur Gründung von Privatschulanstalten werden erst nach vorab erstattetem gutachtlichem

Bericht der Deputation vom Senat erteilt.

§ 63. Hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens und der Einnahme der verschiedenen zum Wirkungstreise der Deputation gehörenden Schulen wird nach den allgemeinen Vorschriften bieses Gesetzes verfahren.

IV. Gesetz, die Erledigung von Meinungs= verschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend.

§ 1. Ergiebt sich zwischen dem Senat und der Bürgerschaft eine Meinungsverschiebenheit über die Auslegung der Berfassung oder eines Gejetes oder eines sonstigen gemeinschaftlichen Beschlusses, ober über die Frage, ob eine im Wege einer Polizeiverordnung erlassene Vorschrift der Gesetzgebung angehöre, so unterliegt die Streitfrage der Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts.

§ 2. In diesem Falle wird zunächst eine Deputation aus vier Mitgliedern des Senats und sechs Mitgliedern der Bürgerschaft niedergesett, welche über Bermittlungsvorschläge zu be-

raten und darüber zu berichten hat.

§ 3. Wird durch die nach Abstattung dieses Berichtes von dem Senat und von der Bürgerschaft abermals anzustellende Beratung die Meinungsverschiedenheit nicht erledigt, so werden von der Deputation zur Grundlage für die Entscheidung alle dabei in Frage kommenden Verhandlungen zwischen dem Senate und der Bürgerschaft unter Beifügung eines Verzeichnisses zusammengelegt.

Eine Ausfertigung dieses Verzeichnisses wird von ihr dem

Senate gleichwie der Bürgerschaft mitgeteilt.

§ 4. Sollten alsdann der Senat und die Bürgerschaft die Hinzusügung sonstiger Urkunden oder auch eine Entwickelung der für die aufgestellte Ansicht sprechenden Gründe für erforderlich halten, so muß deren Mitteilung an die Deputation innerhalb der nächsten vier Wochen nach Empfang des vorstehenden Verzeichnisses geschehen.

tation sämtliche Aktenstücke nebst einem Verzeichnis derselben dem Senat einzureichen, welcher alsbann dem Oberlandes-

gerichte bavon Mitteilung macht.

Bon den etwa eingereichten Entwickelungen der für die aufgestellte Ansicht sprechenden Gründe werden Abschriften dem Protokoll der Deputation beigefügt.

V. Gesetz, die Handelskammer betreffend.

§ 1. Zur Förderung des Handels und der Schiffahrt, sowie der Interessen der bremischen Kaufmannschaft bestehen der Kaufmannskonvent, die Handelskammer.

I. Vom Raufmannskonvente.

§ 2. Den Kaufmannskonvent bilden diejenigen Mitglieder der Bremischen Börse, welche

1) bem Senate angehören, ober

2) die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften besitzen und entweder Kausseute im Sinne des Handelsgesetzbuchs oder Vorstände von Aftiengesellschaften oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind, oder hier oder auswärts gewesen sind, ohne später einen anderen Erwerbszweig ergriffen zu haben.

§ 3. Über die Berechtigung zur Teilnahme an dem Kaufmannskonvent entscheidet die Handelskammer, jedoch vorbehältlich der Berufung an den Kaufmannskonvent.

§ 4. Den Mitgliedern des Kaufmannskonvents steht frei, aus demselben auszutreten, indes ist von diesem Entschluß vorab der Handelskammer eine schriftliche Anzeige zu machen.

§ 5. Wer den ihm als Mitglied des Kaufmannskonvents gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich sich weigert, oder die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt, kann auf einen der Handelskammer schriftzlich einzureichenden und von wenigstens zwanzig Konventszmitgliedern unterschriebenen Antrag seines Rechts zur Teilznahme am Kausmannskonvent von diesem für die nächsten drei Jahre verlustig erklärt werden.

| § 6. Der Kaufmannskonvent ist dazu berufen, über S. 46. Angelegenheiten, welche die Interessen des bremischen Handels ober der bremischen Schiffahrt berühren, zu beraten. Als ein

Ausschuß desselben besteht die Handelskammer.

§ 7. Die Handelskammer hat in wichtigen, zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Handelsangelegenheiten eine Beratung des Kaufmannskonvents zu veranlassen und ihm von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§ 8. Der Kaufmannskonvent kann seine Mitglieder zu Geldbeiträgen, welche zu Handelszwecken bestimmt sind,

verpflichten.

Ein solcher Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung

des Senats.

§ 9. Versammlungen des Kaufmannskonvents sinden statt, so oft die Handelskammer es für erforderlich erachtet, oder von wenigstens zwanzig Mitgliedern des Kaufmanns-konvents unter Angabe des Zweckes bei der Handelskammer schriftlich darauf angetragen wird.

In letzterem Falle wird der Kaufmannskonvent binnen

acht Tagen nach Mitteilung des Antrages versammelt.

§ 10. Die Handelskammer beruft den Kaufmannskonvent und hat in demselben die Leitung der Geschäfte. Eins

ihrer Mitglieder führt den Vorsitz.

§ 11. Jedes Mitglied des Kaufmannskonvents hat das Recht, Anträge über Gegenstände, welche in dessen Geschäftstreis gehören, zu stellen und eine Beratung und Beschlußnahme darüber zu veranlassen.

Solche Anträge müssen schriftlich und motivirt eingebracht werden. Sie sind der Handelskammer wenigstens drei Tage vor der Versammlung einzureichen, sosern nicht wegen Dringlichkeit wenigstens zwei Dritteile der Anwesenden der spätern Einreichung ungeachtet für die sosortige Veratung derselben sich entscheiden.

§ 12. Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehr-

heit aller Unwesenden gefaßt.

§ 13. In jeder Sitzung des Kaufmannskonvents wird von einem der Syndiker der Handelskammer ein Protokoll geführt, am Ende der Sitzung verlesen und nach erfolgter Genehmigung von dem Vorsitzer und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 14. Im übrigen wird die Geschäftsordnung nebst den Bestimmungen über die Einladungen von der Handelskammer entworfen und dem Kaufmannskonvent zur Ge-

nehmigung vorgelegt.

II. Bon ber Sanbelskammer.

§ 15. Die Handelskammer besteht aus vierundzwanzig Mitgliedern, welche der Kaufmannskonvent aus seiner Witte

erwählt.

§ 16. Wählbar sind alle Mitglieder des Kaufmannskonvents, sofern sie nicht Mitglieder des Senats sind. Wer jedoch seine Zahlungen eingestellt hat, ist nur dann wählbar,

wenn er seine Gläubiger zum Vollen befriedigt hat.

S. 47. | § 17. Die Wahlhandlung geschieht in einer zu diesem Zwecke zu veranstaltenden Versammlung des Kausmannskonvents im Dezember jedes Jahres; tritt aber ein Gewählter nicht wirklich in die Handelskammer ein, so wird binnen vier Wochen eine Neuwahl vorgenommen.

§ 18. Alle Jahre werden wenigstens zwei neue Mitsglieder der Handelskammer gewählt, welche mit dem 1. Januar

des folgenden Jahres in dieselbe eintreten.

Sind daher nicht bereits im Laufe des Jahres zwei Mitglieder aus der Handelskammer geschieden, so findet am Schlusse desselben der Austritt des der Wahl nach ältesten Mitgliedes oder der beiden ältesten Mitglieder statt, je nachdem im Laufe des Jahres entweder bereits Ein Mitglied oder keines ausgeschieden ist.

Diejenigen Mitglieder der Handelskammer jedoch, welche jehon achtzehn Jahre lang ihr Amt verwaltet haben, treten selbst dann aus, wenn auch das Ausscheiden anderer Mitglieder bereits zwei Neuwahlen erforderlich machen sollte.

§ 19. Wer aus ber Hanbelskammer austritt, kann für

dasmal nicht wieder gewählt werden.

§ 20. Bei der Wahlhandlung wird in der Art verfahren, daß von der Versammlung durch geheime Abstimmung zuerst aus allen Wählbaren für jede erledigte Stelle drei Personen nach relativer Stimmenmehrheit ausgemittelt werden und dann aus diesen die Wahl nach absoluter Stimmenmehrheit erfolgt.

Dieses Verfahren wird so oft wiederholt, als für dasmal

neue Mitglieder zu wählen sind.

§ 21. Das Resultat der Wahl wird von dem Vorssitzer verkündet, von der Handelskammer dem Senat angezeigt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 22. Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen acht Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung derselben bei dem Vorsitzer der Handelskammer schriftlich erfolgen.

Die Handelskammer, mit Ausschluß derjenigen Mitglieder, deren Wahl angesochten ist, entscheidet über die Anfechtung in ihrer nächsten Sitzung, vorbehältlich der Berufung an den Kaufmannskonvent.

§ 23. Eine Verpslichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt, auch ist der Austritt aus der Handelskammer

jeberzeit gestattet.

§ 24. Wer aufhört, Mitglied des Kaufmannskonvents zu sein, oder bei wem ein Verhältnis eintritt, welches seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, verliert damit auch seine Eigenschaft als Mitglied der Handelskammer.

§ 25. Die Geschäfte eines Mitgliedes der Handels-

kammer werden unentgeltlich wahrgenommen.

- § 26. Die Handelskammer ist der Borstand der Kaufmannschaft und vertritt dieselbe gegen Dritte. Auch ist sie in vermögensrechtlicher Beziehung nach Maßgabe der transsitorischen Bestimmungen des die Handelskammer betreffenden Gesetzt vom 2. April 1849 die Nachfolgerin des Collegii Seniorum.
- 1 § 27. Sie ist außerdem berufen, auf Alles, was dem S. 48. bremischen Handel und der bremischen Schiffahrt, sowie den Hülfsgeschäften beider dienlich sein kann, ihr Augenmerk fortswährend zu richten, über die Mittel zu deren Förderung oder die Beseitigung etwaiger Hindernisse derselben zu beraten, und darüber dem Senat auf dessen Antrag oder auch unauf-

gefordert gutachtlich zu berichten, nicht minder ihr angemessen scheinende Verbesserungen, sowie die Beseitigung etwaiger Hindernisse bei den betreffenden Behörden zu beantragen.

§ 28. Sie hat sich möglichst vollständig von dem Gange und dem Umfange des bremischen Handels und Schiffahrts verkehrs in allen verschiedenen Zweigen, sowie von der Beschaffenheit der dafür bestehenden Hülfsanstalten in Kenntnis zu setzen und darüber nicht bloß unter sich zu beraten, sondern auf Hebung von Handel und Schiffahrt möglichst hinzuwirken.

§ 29. Über alle in Handels- ober Schiffahrtsangelegensheiten zu erlassenden Gesehe wird vorab die Handelskammer, welche auf Erfordern eine Beratung des Kaufmannskonvents

darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§ 30. Im Einverständnisse mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannskonvents können, sosern die Staatskasse dabei nicht beteiligt ist, vom Senate Regulative für den Handels und Schiffahrtsbetrieb und für die dazu gehörenden Hülfsgeschäfte, sowie die erforderlichen Taxen für letztere festgestellt und erlassen werden.

Jedoch kann eine Abänderung ober Aufhebung solcher Anordnungen durch einen Beschluß des Senats und der

Bürgerschaft jederzeit erfolgen.

§ 31. Die Handelskammer hat die Aufsicht über die täglichen Versammlungen der Kaufmannschaft auf der Börse und die Handhabung der dafür bestehenden oder zu treffenden

Anordnungen.

§ 32. Sie hat solche auswärtige Vorfälle, welche für den hiesigen Handel und die Schiffahrt von Wichtigkeit sind, in den geeigneten Fällen zur Kunde der Börse zu bringen, zu welchem Zwecke die von den Konsulaten und sonstigen Behörden eingehenden, den Handel oder die Schiffahrt bestreffenden Nachrichten vom Senate der Handelskammer mitzgeteilt werden.

§ 33. Sie hat die Personen zu erwählen, die sie dem Senate für die Ernennung zu Handelsrichtern gutachtlich in

Vorschlag bringen will.

§ 34. Zur Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs des Senats mit der Handelskammer, zur Beratung über Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten, sowie zur gegensseitigen Mitteilung der sich darauf beziehenden Anträge und Beschlüsse, besteht eine aus einigen Mitgliedern des Senats

und einigen Mitgliedern der Handelskammer zusammengesetzte Behörde.

Indessen bleibt es sowohl dem Senat unbenommen, seine Anträge und Mitteilungen direkt an die Handelskammer zu richten, als auch letzterer, sich direkt an den Senat zu wenden.

| § 35. Für jeden der folgenden Gegenstände, nämlich S. 49.

1) für Handelshülfsgeschäfte,

2) für den Wasserschout, die Seefahrtschule und die Verwaltung der Einkünfte derselben, sowie für das Lotsenwesen,

3) für das Auswandererwesen besteht eine besondere Behörde, die aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen Mitgliederu der Handelskammer gebildet ist. Eine Vereinigung mehrerer dieser Behörden kann jederzeit vom Senat im Einverständnis mit der Handelstammer angeordnet werden.

Für die Verwaltung der Schiffahrtszeichen besteht das Tonnen- und Bakenamt, bei dem die Handelskammer nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken berufen ist.

- § 36. Der Behörde für den Wasserschout sind noch zwei hierselbst wohnende Seeschiffer mit gleicher Berechtigung wie die kausmännischen Mitglieder beigeordnet, welche vom Senat aus drei von der Behörde für den Wasserschout für jede erledigte Stelle vorzuschlagenden, hier wohnenden Seesschiffern erwählt werden.
- § 37. Jedes Mitglied der Handelskammer ist verpflichtet, die Wahl für diese Behörden anzunehmen.
- Inficht über die ihrem Wirkungskreise angehörenden Geschäftszweige und über die dabei Angestellten anvertraut; sie beraten über die dabei einzusührenden Verbesserungen und die Abstellung der sich zeigenden Mängel, beachten die genaue Erfüllung der dafür bestehenden Gesetz, Verordnungen und Vorschriften, sowohl im allgemeinen, als insbesondere durch die dabei Angestellten, und veranlassen das Einschreiten der zuständigen Behörden, wenn sie Unzuträglichkeiten, Unsordnungen oder Übertretungen, deren Abstellung nicht von ihnen selbst bewirkt werden kann, bemerken.
- § 39. Die nach den bestehenden Gesetzen den Inspektionen bei diesen Anstalten und Geschäftszweigen übertragenen Funktionen werden künftig durch die Mitglieder des Senats

bei den im § 35 erwähnten Behörden wahrgenommen, welche indessen in wichtigen Fällen eine vorgängige Beratung der gesamten Behörde veranlassen.

§ 40. Die Handelskammer ist berechtigt, für ihre amtlichen Arbeiten (§§ 27 und 28) die Mitwirkung des Büreau

für Bremische Statistik in Anspruch zu nehmen.

§ 41. Die Lehrer an der Seefahrtschule werden vom Senate nach gutachtlicher Anhörung der Behörde (§ 35, 2)

erwählt.

Der Wasserschout, der Oberlotse, die Schiffsmesser, Schiffsbesichtiger, Proviantbesichtiger, sowie die etwa künstig für Handelszwecke zu ernennenden ähnlichen Beamten werden vom Senate aus denjenigen drei Personen, welche die Beshörde (§ 35) in geheimer Abstimmung nach absoluter Stimmensmehrheit in Vorschlag bringt, gewählt. Sollten jedoch sämtse. 50. liche Mitglieder der Behörde einstimmig dafür halten, | daß nur eine oder zwei bestimmte Personen vorzugsweise vor allen übrigen für das in Frage stehende Amt geeignet seien, so beschräntt sich der Vorschlag auf den einen oder die beiden, für welchen oder für welche die Einstimmigkeit sich ergeben hat.

Die beeidigten Börsenmakler werden von der Handels-

kammer erwählt.

Vor Ernennung der beeidigten Buchhalter ist die Handelskammer gutachtlich zu hören.

- § 42. Bei den nach § 41 im Absatz 2 auf den Borsschlag der betreffenden Behörde erfolgenden Wahlen hat der Senat die Befugnis, den eingereichten Vorschlag aus erhebslichen, der Behörde mitzuteilenden Gründen zu verwerfen. Die ebendaselbst im Absatz 3 erwähnten Wahlen bedürfen der Bestätigung des Senats.
- § 43. Die Dienstanweisungen der gedachten Beamten werden auf den Bericht der betreffenden Behörde vom Senate erlassen und alsdann der letzteren mitgeteilt.
- § 44. Die Entlassung dieser Beamten erfolgt vom Senate nach Vernehmung der betreffenden Behörde.

§ 45. Eine Vermehrung oder Verminderung der im § 41 gedachten Stellen von Beamten und sonstigen Angestellten kann nur mit Genehmigung des Senats erfolgen.

Sonstige Bedienstete, wie Aufseher, Schreiber, Boten und ähnliche auf Zeit anzustellende Gehülfen der im § 35 erwähnten Behörden werden von diesen angestellt.

- § 46. Versammlungen der im § 35 gedachten Behörden sinden statt, so oft der Vorsitzer es für erforderlich erachtet, oder wenigstens die Hälfte der dieser Behörde angehörenden Mitglieder der Handelskammer unter schriftlicher Angabe des Zweckes beim Vorsitzer eine Versammlung beantragt.
- § 47. Sollten künftig im Wege der Gesetzgebung noch andere Behörden für Handelszwecke nach Art der im § 35 erwähnten bestellt werden, so dienen denselben die Vorschriften dieses Gesetzes gleichfalls zur Richtschnur.
- § 48. Bei Gegenständen, welche zugleich den Handel und die Gewerbe berühren, kann die Handelskammer in ihrer Gesamtheit, oder mittelst eines Ausschusses mit der Gewerbestammer oder einem Ausschusse derselben zur Beratung zussammentreten; jedoch bedarf es dazu eines übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern.
- § 49. Nicht minder kann sie auch andere Personen, dieselben mögen dem Kaufmannskonvente angehören oder nicht, insbesondere aus den übrigen Teilen des Staatsgebiets, zu ihren Beratungen in einzelnen Fällen zuziehen, um auch deren Ansichten zu vernehmen.
- § 50. Zur Bestreitung der Kosten der Versammlungen, sowie zur Förderung der Interessen des Handels durch Unschaffung von Büchern, Karten und dergleichen und zur Verwendung für Handelszwecke, für welche keine anderen Fonds angewiesen sind, wird der Handelskammer ein Fonds von jährlich *M* 3 500 zur Verfügung gestellt.

Was von diesem Fonds im Laufe des Jahres nicht ver-

wandt wird, verbleibt der Generalkasse.

§ 51. Die Handelskammer hält regelmäßige Sitzungen; die Zahl und Zeit derselben werden von ihr selbst bestimmt.

| § 52. Der Handelskammer sind zwei Syndiker zuges S. 51. ordnet, welche von ihr selbst gewählt und instruirt werden und insbesondere mit der Protokollführung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beauftragt sind.

Dieselben können auch zur Protokollführung bei den im

§ 35 gedachten Behörden zugezogen werden.

Ihr Honorar wird im Wege der Gesetzgebung festgestellt.

§ 53. Jedes Mitglied der Handelskammer ist besugt, Gegenstände, die zu ihrem Geschäftskreise gehören, nach Maßzgabe der Geschäftsordnung zur Beratung und Beschlußnahme zu bringen.

§ 54. Beschlüsse der Handelskammer werden nach absoluter Stimmenmehrheit gesaßt; Wahlen geschehen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit und auf Verlangen von wenigstens sechs Mitgliedern mittelst geheimer Abstimmung.

§ 55. Im übrigen wird der Geschäftsgang und die Geschäftsordnung für die Handelskammer von ihr selbst festzgestellt, unterliegt aber der Genehmigung des Kaufmanns-

konvents.

Die Namen ihrer Vorsitzer bringt sie dem Senate zur Anzeige.

VI. Gesetz, die Gewerbekammer betreffend.

§ 1. Zur Förderung des Gewerbewesens und der Interessen des Gewerbestandes im Bremischen Staate bestehen der Gewerbekonvent und die Gewerbekammer.

Unter Gewerbe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Hand-

werk ober eine Fabrik zu verstehen.

I. Der Gewerbekonvent.

§ 2. Der Gewerbekonvent wird aus Staatsbürgern, beren Berufsthätigkeit in der Betreibung eines Handwerks oder einer Fabrik besteht oder bestanden hat, mittelst einer von solchen Staatsbürgern vorzunehmenden Wahl gebildet.

§ 3. Die diesem Gesetze beigefügte Anlage ergiebt, welche Gewerbtreibende und in welchen Abteilungen dieselben

zur Wahl berechtigt sind.

S. 52.

Die Mitglieder eines Gewerbes, welche in der Abteilung 8 zu den sonstigen Gewerbtreibenden gerechnet sind, können von der Gewerbekammer nachträglich aus der Abteilung 8 in eine andre Abteilung aufgenommen werden.

Es kann jedoch derjenige nicht wählen, welcher

a. nicht die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften besitzt,

b. sein Gewerbe, falls er es noch betreibt, nicht für

eigne Rechnung betreibt,

le. nicht wenigstens ein Jahr seit der von ihm in Gemäßheit von § 14 der Reichsgewerbeordnung

gemachten Anzeige das betreffende Gewerbe betrieben hat,

d. nicht mehr zu den in der Anlage verzeichneten Gewerbtreibenden gehört und einen andern Erwerbszweig ergriffen hat.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte.

§ 4. Jede der in der Anlage aufgestellten Abteilungen 1 bis 8 wählt für je zehn ihrer Mitglieder einen Vertreter in den Gewerbekonvent. Jedoch sind diejenigen Abteilungen, welche nur aus Mitgliedern eines und desselben Gewerbes bestehen, für nicht mehr als zwanzig Vertreter wahlberechtigt.

Reine Abteilung barf mehr als zwanzig einem und

demselben Gewerbe angehörende Vertreter wählen.

Für Abteilung 9 ist die Zahl der zu wählenden Vertreter auf zwölf, für Abteilung 10 auf achtzehn festgesetzt.

§ 5. Zum Zwecke der Wahlen wird für jede der zehn Abteilungen eine möglichst genaue Liste der zu ihr gehören-

den wahlberechtigten Gewerbtreibenden angefertigt.

Dieses geschieht für die Abteilungen 1 bis 8 hinsichtlich der in der Stadt Bremen wohnenden Gewerbtreibenden durch die Gewerbekammer, für die Abteilung 9 durch das Amt Vegesack und für die Abteilung 10 durch das Amt Bremerhaven.

Dié zu den Abteilungen 1 bis 8 gehörenden, im Landsgebiet wohnenden Gewerdtreibenden sind berechtigt, sich in die Liste der entsprechenden Abteilung eintragen zu lassen.

Sie haben zu dem Ende sich bei dem Landherrn zu melden und mit einer von diesem ausgestellten Bescheinigung ihrer Qualifikation ihre Eintragung in die Liste bei der Ge-werbekammer zu bewirken.

Die Listen der Abteilungen 1 bis 8 werden in Bremen, die der Abteilung 9 in Vegesack und die der Abteilung 10 in Bremerhaven zur Einsicht der Beteiligten ausgelegt.

Vor dieser Auslegung werden Ort und Zeit berselben in Bremen von der Gewerbekammer, in den Hafenstädten

von den Umtern bekannt gemacht.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, schriftlich anzubringen und von derselben ohne Verzug und für die bevorstehende Wahl endgültig zu erledigen. Nur diesenigen sind zur Teilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Wer mehrere Gewerbe betreibt, darf nur bei einem Ge-

werbe sein Wahlrecht ausüben.

§ 6. Die Wahlen in den einzelnen Abteilungen finden nach vorgängiger Einladung der Wähler unter Borsitz und Leitung der Gewerbekammer, resp. der Amter Begesack und Bremerhasen statt.

s. 53. | Nur berjenige ist als gewählt anzusehen, welcher die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Die Namen der Gewählten werden von der Gewerbekammer, resp. den Umtern Vegesack und Bremerhaven öffent-

lich bekannt gemacht.

Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen vierzehn Tagen nach dieser Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, schriftlich erfolgen. Bis zu der von dieser Behörde abzugebenden Entscheidung besteht die angesochtene Wahl als gültig.

§ 7. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt. Auch ist der Austritt aus dem Gewerbekonvente

jederzeit gestattet.

Derjenige, bei welchem später ein Verhältnis eintritt, welches seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde,

hört auf, Mitglied bes Gewerbekonvents zu sein.

§ 8. Wer sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied des Gewerbekonvents gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, oder die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt, kann seines Rechts zur Teilnahme an dem Konvente verlustig erklärt werden.

Ein hierauf gerichteter Antrag muß ber Gewerbekammer schriftlich eingereicht werden und von mindestens dreißig Mitgliedern des Gewerbekonvents unterzeichnet sein. Der Beteiligte wird durch die Gewerbekammer von diesem Antrage

sofort in Renntnis gesett.

Findet der Beteiligte sich nicht zum freiwilligen Ausstritt bewogen, so ist die Entscheidung des Konvents in dessen nächster Versammlung durch die Sewerbekammer zu veranlassen. In dieser Versammlung kann der Beteiligte selbst oder durch ein anderes Mitglied seine Verteidigung vortragen. Die Verhandlung und Beschlußfassung erfolgt in geheimer Sitzung.

§ 9. Alle zwei Jahre tritt ein Dritteil sämtlicher Mitzglieder des Gewerbekonvents aus und wird gegen die Zeit des Austritts durch Neuwahlen ergänzt. Die Abgehenden

find sofort wieder wählbar.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, oder fällt derselbe aus einem andern Grunde gleich oder später aus, so ist spätestens binnen sechs Monaten eine Ergänzungswahl in der Abteilung, welcher der Ausgefallene angehört hat, für die Zeit, während welcher er noch Mitglied des Gewerbestonvents gewesen sein würde, zu veranlassen.

- § 10. Die Geschäfte eines Mitgliedes des Gewerbekonvents werden unentgeltlich wahrgenommen.
- § 11. Der Gewerbekonvent ist dazu berufen, über Ansgelegenheiten, welche die Interessen des bremischen Gewerbes wesens berühren, zu beraten.
- § 12. Ordentliche Versammlungen finden zweimal jährslich, im Mai und November, statt, außerordentliche, so oft die Gewerbekammer es für erforderlich hält oder bei ihr von wenigstens dreißig Mitgliedern des Gewerbekonvents unter Angabe des Zwecks schriftlich darauf angetragen wird.

| Jedes Mitglied wird zu ber Versammlung mindestens S. 51.

drei Tage vorher besonders und schriftlich geladen.

Die Tagesordnung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Verhandlungen sind für wahlberechtigte Mikglieder des bremischen Gewerbestandes öffentlich, jedoch mit Ausnahme des in § 8 gedachten Falles, sowie der Fälle, in welchen eine geheime Beratung und Beschlußnahme besonders beschlossen werden sollte.

§ 13. In den Versammlungen des Gewerbekonvents hat der Vorsitzer der Gewerbekammer den Vorsitz und die

Leitung der Beratungen.

Das Protokoll wird von dem Protokollführer der Gewerbekammer geführt, am Ende der Sitzung verlesen und nach erfolgter Genehmigung von dem Vorsitzer und dem Protokollführer unterzeichnet.

Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Die Mitglieder der Gewerbekammer haben mit den übrigen Mitgliedern gleiches

Stimmrecht.

§ 14. Jedes Mitglied des Gewerbekonvents hat das Recht, Anträge über Gegenstände, die in den Geschäftskreis

des Konvents gehören, zu stellen und eine Beratung und

Beschlußnahme darüber zu veranlassen.

Solche Anträge sind jedoch wenigstens drei Tage vor der Versammlung schriftlich und motivirt der Gewerbekammer einzureichen. Später eingebrachte Anträge können nur bann zur Beratung kommen, wenn sich wegen Dringlichkeit zwei Dritteile der anwesenden Mitglieder dafür erklärt haben.

Im übrigen wird bie Geschäftsordnung für ben

Gewerbekonvent von der Gewerbekammer festgestellt.

II. Die Gewerbekammer.

§ 16. Die Gewerbekammer besteht aus einundzwanzig Mitgliedern bes Gewerbekonvents, welche derselbe aus seiner

Mitte erwählt.

§ 17. Zum Zwecke der Wahl wird in der Wahlversammlung ein Wahlaufsatz gebildet, auf welchen jedes Mitalied des Konvents, welches mit Unterstützung von wenigstens fünf Anwesenden in Vorschlag gebracht wird, zu verzeichnen ist. Er muß wenigstens die doppelte Zahl der in die Gewerbekammer zu wählenden enthalten.

Ein Einzelner kann nie mehr Personen, als die Zahl

der zu Wählenden beträgt, in Vorschlag bringen.

Die Wahl erfolgt aus diesem Wahlaufsatze mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Die Namen der Gewählten werden öffentlich bekannt

gemacht.

Die Anfechtung ber Gültigkeit einer Wahl muß binnen einer Woche nach dieser Bekanntmachung bei dem Vorsitzer der Gewerbekammer schriftlich erfolgen. Die Gewerbekammer, mit Ausschluß ber Mitglieder, beren Wahl angefochten wird, entscheidet über die Anfechtung in ihrer nächsten Versammlung, vorbehältlich der Berufung an den Gewerbekonvent.

18 18. Die Wahl in die Gewerbekammer kann ohne Genehmigung des Gewerbekonvents niemand ablehnen, es sei benn, daß er bereits das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet habe oder schon zum zweiten Male in die Gewerbekammer

gewählt worden sei.

Wer aufhört Mitglied des Gewerbekonvents zu sein,

hört dadurch auch auf, ber Gewerbekammer anzugehören.

§ 19. Für biejenigen, welche aus der Gewerbekammer ausscheiden, ober die Wahl in dieselbe ablehnen, werden, nachdem vorab die im Gewerbekonvent etwa entstandenen Lücken ergänzt worden sind, spätestens in der nächsten Vers sammlung des Gewerbekonvents Ergänzungswahlen vorgenommen. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

- § 20. Die Geschäfte eines Mitgliedes der Gewerbekammer werden unentgeltlich wahrgenommen.
- § 21. Die Gewerbekammer ist berufen, auf alles, was für das Gewerbewesen dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber zu beraten und dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, wie auch die ihr zur Förderung des Gewerbeverkehrs angemessen scheinenden Maßregeln bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

Sie hat daher sich möglichst vollständig von dem Gange und dem Umfange des bremischen Gewerbewesens in allen verschiedenen Zweigen, sowie von der Beschaffenheit der dafür bestehenden Hülfsanstalten in Kenntnis zu setzen, für bremische Gewerbestatistik thunlichst zu sorgen und auf die Hebung der Gewerbe thunlichst hinzuwirken.

- § 22. Über alle in Gewerbeangelegenheiten zu erlassenben Gesetze wird vorab die Gewerbekammer, welche auf Erfordern eine Beratung des Gewerbekonvents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.
- § 23. Die Gewerbekammer beruft den Gewerbekonvent. Sie hat in wichtigen, zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten eine Beratung desselben zu veranlassen, demselben auch von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bezricht zu erstatten.
- § 24. Bei Gegenständen, welche zugleich die Gewerbe und den Handel berühren, kann sie in ihrer Gesamtheit ober mittelst eines Ausschusses mit der Handelskammer oder einem Ausschusse derselben zur Beratung zusammentreten.

Jedoch bedarf es dazu eines übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern.

§ 25. Die Gewerbekammer hat einen technischen Konsulenten; außerdem kann ihr der Senat einige Techniker oder der Industrie kundige Personen beiordnen. Dieselben nehmen, soweit sie es für erforderlich erachtet, an den Sitzungen der Gewerbekammer und ihrer Kommissionen, sowie des Gewerbekonvents mit beratender Stimme teil.

Die Gewerbekammer kann auch Gewerbtreibende, die nicht zu ihr gehören, zu ihren Beratungen in einzelnen Fällen

zuziehen, um beren Ansichten zu vernehmen.

5. 56. | § 26. Die Gewerbekammer ist die dem technischen Konsulenten zunächst vorgesetzte Behörde; derselbe wird auf Vorschlag der Gewerbekammer vom Senat ernannt.

Die Dienstanweisung für denselben wird vom Senat nach Anhörung der Gewerbekammer, das Gehalt desselben wird durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft festgestellt.

§ 27. Die Gewerbekammer ist befugt, einen Rechtsgelehrten als Konsulenten und Protokollführer, jedoch jedesmal auf längstens sechs Jahre, anzunehmen und demselben zugleich die Protokollführung im Gewerbekonvent zu übertragen. Das Honorar desselben wird durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft festgestellt.

§ 28. Die Gewerbekammer versammelt sich in der Regel einmal monatlich und außerdem so oft der Vorsitzer es für angemessen erachtet oder wenigstens sechs Mitglieder schrift.

lich bei ihm eine Versammlung beantragen.

Die Einladungen zu ben Versammlungen erfolgen für

jedes Mitalied besonders und schriftlich.

§ 29. Die Gewerbekammer wählt alljährlich aus ihrer Mitte einen Vorsitzer und einen Stellvertreter desselben. Die Namen der Gewählten bringt sie dem Senate zur Anzeige.

Über jede Versammlung wird ein Protokoll geführt. Dasselbe ist am Ende der Sitzung zu verlesen und nach ersfolgter Genehmigung vom Vorsitzer und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle werden im Archiv der Geswerbekammer niedergelegt.

Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; Wahlen erfolgen ebenfalls mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder und auf Verlangen von wenigstens sechs Mitgliedern mittelst ge-

heimer Abstimmung.

§ 30. Jedes Mitglied der Gewerbekammer ist befugt, Gegenstände, die zu dem Geschäftskreise der Kammer gehören, zur Beratung und Beschlußnahme zu bringen.

§ 31. Im übrigen wird ber Geschäftsgang durch die von ber Gewerbekammer festzustellende Geschäftsordnung näher bestimmt.

§ 32. Zur Bestreitung der Kosten der Versammlungen und zur Förderung der Interessen des Gewerbestandes, namentlich durch Anschaffung von Büchern, Karten, Modellen und bergleichen, sowie zur Bewirkung und Unterstützung von Gewerbeausstellungen oder sonstigen zur Hebung der Gewerbe dienenden Einrichtungen und zu ähnlichen Verwendungen wird der Gewerbekammer sjährlich ein Fonds von M. 3 500 zur Verfügung gestellt.

Was von diesem Fonds im Laufe des Jahres nicht ver-

wandt wird, verbleibt der Generalkasse.

§ 33. Die in diesem Gesetze erwähnten öffentlichen Bestanntmachungen erfolgen in Bremen durch das für die amtslichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt, in den Hasensstädten durch ein dort erscheinendes Lokalblatt.

| III. Behörden für Gewerbeangelegenheiten und S. 57. für das Gewerbemuseum.

§ 34. Zur Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs zwischen dem Senat und der Gewerbekammer und zu gemeinstamer Beratung über gewerbliche Angelegenheiten besteht die Behörde für Gewerbeangelegenheiten, gebildet aus der Gewerbekommission des Senats und drei bis fünf Mitgliedern der Gewerbekammer.

Indes bleibt es sowohl dem Ermessen des Senats überlassen, welche Mitteilungen er ohne Vermittelung dieser Behörde an die Sewerbekammer gelangen lassen will, als auch der Letzteren unbenommen, sich unmittelbar an den Senat zu wenden.

§ 35. Die Verwaltung des Gewerbemuseums ist einer besonderen Behörde übertragen, welche ebenfalls aus der Gewerbekommission des Senats und drei dis fünf Mitgliedern

der Gewerbekammer besteht.

§ 36. Für beide Behörden (§§ 34 u. 35) werden die Mitglieder der Gewerbekammer von der letzteren alljährlich gewählt. Jedes Mitglied der Gewerbekammer ist verpflichtet die Wahl anzunehmen.

Bu den Verhandlungen der Behörden können die Konsulenten der Gewerbekammer mit beratender Stimme zugezogen werden; einer derselben führt in der Regel das Protokoll.

§ 37. Der technische Konsulent der Gewerbekammer ist

der Direktor des Gewerbemuseums.

Hülfsbeamte und sonstige Bedienstete des Museums werden von der Behörde (§ 35) auf Zeit angestellt und mit den erforderlichen Dienstanweisungen versehen; die Anstellung und Instruirung künftig etwa anzustellender ständiger Beamten geschieht auf gutachtlichen Bericht der Behörde durch den Senat.

ම. 58.

1 ,,

"

"

Allgemeine Regulative, die von der Behörde in betreff bes Geschäftsganges bei berselben ober sonst zur Ausführung ber gesetlichen Bestimmungen ober ber vom Senate für bie Beamten des Gewerbemuseums erlassenen Dienstanweisungen beschlossen werden, bedürfen der Bestätigung des Senats.

Im übrigen finden auf die Einrichtung und Wirksamkeit dieser Behörden (§§ 34 und 35) die §§ 11, 17 und 18 des Deputationsgesetzes, auf die Behörde für das Gewerbemuseum (§ 35) außerdem die §§ 14, 39 und 42 bis

45 bes Deputationsgesetzes entsprechende Unwendung.

Verzeichnis der Abteilungen für die Wahlen zum Anlage. Gewerbekonvent.

Abteilung 1. Schuhmacher.

Tischler und Stuhlmacher

Schneider, Tabaks- und Zigarren-

fabritanten.

Maler, Ladirer, Ladfabrikanten, Sattler, Tapezierer, Blechenschläger, Zinngießer.

Maurer. Schlosser, Schmiede, Zimmerer, Bauunternehmer, Drechsler, Kupferschmiede, Schiefer= becter, Kalkfabrikanten, Zementfabrikanten, Asphaltfabrikanten, Sipsgießer, Thonwarenfabrikanten, Töpfer, Steinhauer, Gisengießer,

Mühlenbauer.

Knochenhauer, Schweineschlächter, Weißbäcker, Grobbäcker, Branntsweinbrenner, Bierbrauer, Liqueursfabrikanten, Destillateure.

Kimker, Tonnenmacher, Uhrmacher, Buchbinder, Barbiere, Liniirer, Papparbeiter, Glaser, Glasschleifer, Steinbrucker, Gärtner, Gold- und Silberarbeiter, Goldichläger, Prageanstalten, Photographen, Rade= und Stellmacher.

Korbmacher, Filz= und Hutmacher, Buchdruder, Konditoren, Ristenmacher und alle sonstigen Gewerb-

treibenden.

Gewerbtreibende in 9. Sämtliche Begesack.

Gewerbtreibende in Sämtliche 10. Bremerhaven.

in der Stadt Bremen und im Landgebiet.

VII. Gesetz, die Kammer für Landwirtschaft betreffend.

§ 1. Zur Förderung der Interessen der Landwirtschaft, insbesondere des Ackerbaues und der Viehzucht, besteht die Kammer für Landwirtschaft.

§ 2. Die Kammer besteht aus zwanzig praktischen Landwirten, welche von und aus den wahlberechtigten bremischen

Landwirten erwählt werben.

§ 3. Wahlberechtigt und wählbar sind alle diejenigen Landwirte, welche die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderslichen Eigenschaften haben und außerdem wenigstens drei Hettar Land, sei es in derselben oder in verschiedenen Feldmarken des bremischen Freistaats, selbst bewirtschaften, auch auf dem Lande entweder ganz wohnen oder wenigstens ein Wohnhaus zu ihrem Gebrauche haben.

Für Pächter ist außerbem erforderlich, daß die Pacht

auf mindestens drei Jahre geschlossen ist.

§ 4. Jeder ist nur in einem Bezirke und zwar da, wo er seinen Wohnsitz oder doch ein Wohnhaus zu seinem Gebrauche hat, wahlberechtigt und wählbar.

§ 5. Die Wahlen werden nach folgenden fünf Bezirken

vorgenommen:

1. Bezirk: Die Landgemeinden Walle, Gröplingen, Oslebshausen, Grambke, Büren und Blockland;

2. Bezirk: Die Landgemeinden Borgfeld, Oberneuland-

Rodwinkel und Ofterholz;

3. Bezirk: Die Landgemeinden Horn, Hastedt und Schwachhausen;

4. Bezirk: Die Landgemeinden Neuenland, Arsten und

Habenhausen;

5. Bezirk: Die Landgemeinden Woltmershausen, Rabling-

hausen, Seehausen, Strohm und Huchting.

Die Landwirte der Feldmark Utbremen und der zufolge Gesetzes vom 24. Oktober 1891 der Stadt angeschlossenen Teile der Landgemeinden Walle und Gröplingen werden dem ersten, die der Feldmark Pagentorn dem dritten, die der zufolge Gesetzes vom 29. Dezember 1875 mit der Stadt vereinigten Teile der früheren Landgemeinde Neuenland-Bunten-

S. 59. thorsteinweg dem vierten, sowie die der zufolge desselben Gesetzes mit der Stadt vereinigten Teile der früheren Landgemeinde Woltmershausen dem fünften Wahlbezirke zugewiesen. Dieselben sind auch dann wahlberechtigt und wählbar, wenn sie in der Stadt wohnen.

§ 6. Die Kammer trifft die Vorbereitungen zu den

Wahlen und leitet dieselben.

§ 7. Zum Zwecke der Vornahme der Wahlen wird von der Kammer für jeden Bezirk mit Hülfe der Gemeindevorsteher und der Polizeidirektion eine Liste der wahlberechtigten Landwirte angesertigt und vier Wochen vor dem Wahltermine zur Einsicht für die Wähler in geeigneten, von der Kammer zu bestimmenden Lokalen des betreffenden Bezirks während einer Woche ausgelegt.

Von der Auslegung werden die Wähler vorher durch

öffentliche Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt.

§ 8. Einwendungen gegen die Listen müssen spätestens an dem Tage nach dem Schlusse der Auslegung bei dem Vorsitzer der Kammer schriftlich angebracht werden. Die Kammer entscheidet darüber spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermine.

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten binnen einer Woche nach ihrer Mitteilung die Berufung an den Senat zu; jedoch behält es für die dermalige Wahl bei der Entscheidung der Kammer sein Bewenden, falls nicht vor dem Wahltermine die Entscheidung des Senats erfolgt ist.

§ 9. Die Kammer bestimmt den Wahltermin und das Wahllokal für jeden Bezirk und macht beide samt der Zahl der zu wählenden Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem

Termine öffentlich bekannt.

§ 10. Für jede Wahlhandlung wird von der Kammer aus ihren Mitgliedern ein Wahlvorstand ernannt, der aus einem Vorsitzer und zwei Beisitzern besteht. Der Wahlvorstand leitet die Wahlhandlung und ermittelt deren Ergebnis.

Während der Wahlhandlung müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokale anwesend sein.

Jeder Wahltermin dauert zwei Stunden.

Die Kammer stellt auf Grund der vom Wahlvorstande eingesandten Wahlurkunden das Ergebnis der Wahl fest und bringt die Namen der Gewählten zur öffentlichen Kunde.

Im übrigen sinden die Vorschriften der Wahlordnung für die Wahlen zur Bürgerschaft unter 9 bis 14 entsprechende Anwendung.

§ 11. Die Ansechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei dem Vorsitzer der Kammer schriftlich erfolgen.

Die Kammer, mit Ausschluß der Mitglieder, deren Wahl angesochten wird, entscheidet über die Anfechtung in

ihrer nächsten Versammlung.

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten binnen einer Woche nach ihrer Mitteilung die Berufung an den Senat zu.

1 § 12. Alle drei Jahre tritt die Hälfte der Mitglieder s. 60. aus der Kammer und finden ordentliche Ergänzungswahlen statt. Bei einer außerordentlichen Ergänzungswahl wird für die noch übrige Zeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

Die Ergänzungswahl für ein ausgeschiedenes Mitglied muß binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden stattfinden.

§ 13. Die Abgehenden sind sofort wieder wählbar.

§ 14. Eine Verpslichtung zur Annahme der Wahl

findet nicht statt. Der Austritt ist jederzeit erlaubt.

§ 15. Derjenige, bei dem später ein Verhältnis eintritt, das seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, hört

auf Mitglied der Kammer zu sein.

§ 16. Wer den ihm als Mitglied der Kammer gesetzlich oder nach der Geschäftsordnung obliegenden Verpflichtungen nachzukommen sich beharrlich weigert, oder die der Versammelung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt, kann von der Kammer, nachdem er über die Beschuldigung vernommen worden, seines Rechts zur Teilnahme an derselben verlustig erklärt werden, jedoch steht ihm gegen diese Entscheidung die Berufung an den Senat binnen einer Woche nach erfolgter Mitteilung derselben zu.

§ 17. Die Geschäfte eines Mitgliedes ber Kammer

werden unentgeltlich wahrgenommen.

§ 18. Die Kammer hat die Bestimmung, auf alles, was für die Landwirtschaft, insbesondere für Ackerbau und Viehzucht, im allgemeinen dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, über die Mittel zu deren Förderung, sowie über die Beseitigung etwaiger Hindernisse zu beraten und darüber dem Senate auf dessen Aufforderung oder auch unausgefordert gutachtlich zu berichten.

§ 19. Zu diesem Zweck hat sie sich von dem Zustand der Landwirtschaft und den Mitteln zu ihrer Hebung möglichst genau zu unterrichten und auf letztere thunlichst hinzuwirken.

§ 20. Über alle in Angelegenheiten der Landwirtschaft

zu erlassenden Gesetze wird vorab die Kammer zu einer Be-

gutachtung veranlaßt.

§ 21. Die Kammer kann die wahlberechtigten Landwirte einzelner Bezirke oder Abteilungen versammeln, um mit ihnen über Angelegenheiten der Landwirtschaft zu beraten, oder um ihnen Veranlassung zu geben, ihre auf die Landwirtschaft sich beziehenden Wünsche zur Sprache zu bringen.

Nicht minder kann sie andere ihr geeignet scheinende

Personen zu ihren Beratungen zuziehen.

§ 22. Zur Bestreitung der Kosten der Versammlungen, sowie zur Förderung der Interessen der Landwirtschaft wird der Kammer jährlich ein Fonds von 3500 Mark zur Verfügung gestellt. Was von diesem Fonds im Laufe des Jahres nicht verwendet wird, verbleibt der Generalkasse.

S. 61. | § 23. Die Kammer ist befugt, einen Rechtsgelehrten als Konsulenten und Protokollführer, jedoch jedesmal auf längstens drei Jahre, anzunehmen. Sein Honorar wird durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft festgesetzt, seine Thätigkeit durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 24. Die Kammer hat ihren Sitz in der Stadt Bremen. Sie hält wenigstens vierteljährlich eine Sitzung, und außerdem so oft der Vorsitzer es für nötig erachtet, oder wenigstens

ein Viertel der Mitglieder schriftlich darauf anträgt.

§ 25. Die Einladungen zu biesen Versammlungen er-

folgen schriftlich und für jedes Mitglied besonders.

§ 26. Die Kammer wählt alljährlich aus ihren Mitgliedern einen Vorsitzer und einen Stellvertreter. Die Namen der Gewählten bringt sie dem Senate zur Anzeige.

Der Vorsitzer hat die Leitung der Geschäfte. In jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt und von dem Vorsitzer

und bem Protofollführer unterzeichnet.

§ 27. Jedes Mitglied der Kammer ist befugt, Gegenstände, die zu dem Geschäftskreise der Kammer gehören, in derselben zur Beratung und Beschlußnahme zu bringen.

§ 28. Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit aller Anwesenden gefaßt; Wahlen erfolgen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit, und auf Verlangen von mindestens sechs Mitgliedern mittelst geheimer Abstimmung.

Bei Stimmengleichheit entscheibet bei Beschlüssen ber

Vorsitzer, bei Wahlen das Los.

§ 29. Im übrigen wird der Geschäftsgang durch die von der Kammer festzustellende Geschäftsordnung bestimmt.

III. Abteilung.

Hand Burg.

Es sind benutt die Gesetzsammlung bis 1896 einschließlich und das Am töblatt
1897 bis A 104 v. 21. August 1897.

Inhalt des X. Heftes, Abteilung III.

Vorbemerkung	Seite 3—4
Berfassung der freien und Sansestadt Samburg	535
Anlage 1. Wahlgesetz für die Wahlen zur Bürgerschaft. Vom	
19. Januar 1880	3647
Anlage 2. Gesetz, betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts	
für Streitfragen zwischen bem Senat und ber Bürgerschaft	
von Hamburg. Vom 14. März 1881	48

Vorbemerkung.

I. Bezeichnung der Quellen. Die "Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg" vom 13. October 1879 ist publizirt in der "Gesetzsammlung der freien und Hansesstadt Hamburg. Fünszehnter Band. 1879". Erschienen Hamsburg 1880. Sie bildet darin N2 82 und steht S. 353—377. In dieser "Gesetzsammlung", die in vollen Jahresbänden aussgegeben wird, stehen auch die übrigen abgedruckten Gesetze. Von den mehreren Abteilungen, in die jeder Band zerfällt, kommt stets nur die "Erste Abtheilung. Erlasse des Senats" in Betracht.

II. Intrafttreten der Gesetze. Entscheidend hierfür ist, wenn die Erlasse nicht einen anderen Tag namhaft machen, der Tag ihrer Publikation, aber nicht in der Gesetzsammlung, sondern im Amtssblatt. Dasselbe war vom Tage seiner Begründung (1. Februar 1852) bis zum 31. December 1886 ein gesonderter Teil des Hamsburgischen Correspondenten. Laut Bekanntmachung des Senates v. 15. December 1886 (Gesetzsammlung 1886 S. 83) erscheint aber vom 1. Januar 1887 ein besonderes "AmtssBlatt der freien und Hansestadt Hamburg", dessen Hautblatt enthalten soll "die Publicationen von dauerndem Werthe..., welche in die Gesetzsammlung ausgenommen werden".

III. Die Zahl der seit 1879 vorgenommenen "Verfassungsänderungen im Sinne des Artikel 101 der Verfassung ist äußerst

gering:

1. Erste Berfassungsänderung. Gesetzsammlung 1888. No 32, den 6. Juli 1888. S. 43. "Bekanntmachung, betreffend Abänderung des Artikel 52 der Verfassung". "Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 6. Juli 1888". S. unten S. 19.

2. Zweite Verfassungsänderung. Gesetzsammlung 1896. No 53, den 2. November 1896. S. 94. 95. "Gesetz, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung vom 13. October 1879". "Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 2. November 1896". Das Gesetz betrifft 5 Artikel der Verstassung: 31. 52. 78. 79. 82. S. unten S. 14. 19. 29. 30. Die Aufnahme Hamburgs mit Ausnahme des Freihafengebiets in das deutsche Zollgebiet hat eine formelle Aenderung weder der Versassung des Reichs noch Hamburgs zur Folge gehabt. S. Reichsgesetz, betr. die Aussührung des Anschlusses der freien und Hansesstadt Habt Hamburg an das deutsche Zollgebiet. Vom 16. Februar 1882 (Reichs-Gesetzblatt 1882 S. 39. 40) u. Bundesratsbeschluß v. 15. Oktober 1888 (Centralblatt des Deutschen Reiches 1888 S. 913 ff.).

IV. Als Anlagen waren zu geben:

1. das Wahlgesetz für die Wahlen zur Bürgerschaft, vom 19. Januar 1880;

2. das Reichsgesetz, betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts für Streitfragen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft der freien und Hansestadt Hamburg, vom 14. März 1881.

Gesetzsammlung

ber

freien und Hansestadt Hamburg.

Fünfzehnter Band. 1879.

| *M* 82.

den 13. October 1879. S. 353.

Versassung der freien und Hansestadt Hamburg.

Nachdem die Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg vom 28. September 1860 von Senat und Bürgerschaft einer Revision unterzogen ist, wird die | revidirte Verfassung S. 351. nunmehr mit dem Bemerken publicirt, daß dieselbe in Gemäßheit des Transitorischen Gesetzes vom heutigen Tage zu §§ 28 bis 30 der Verfassung vom 28. September 1860 und zu §§ 63 und 70 der Geschäftsordnung der Bürgerschaft vom 12. August 1859/6. März 1874 spätestens mit Ablauf der ersten Woche des Wonat März 1880 in Kraft treten soll.

Bekanntmachung, betreffend Inkrafttreten der Verfassung vom 13. October 1879 und Zusammenberufung der neuen Bürgerschaft.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nach Vollendung der Wahlen für die neue Bürgerschaft die Zusammenberufung derselben auf Donnerstag, den 4. März, 21 Uhr, in dem Versammlungslokale der Bürgerschaft verfügt worden ist.

Mit diesem Tage tritt in Gemäßheit Beschlusses von Senat und Bürgerschaft vom 21. November 1879/14. Januar 1880 die am 13. October 1879 publicirte Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 1. März 1880.

^{1 |} Gesetzsammlung 1880. № 8. den 1. März 1880. S. 37.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Stadt Hamburg und das mit derselben verbundene Gebiet bilden unter der Benennung "die freie und Hanse-stadt Hamburg" einen selbstständigen Staat des Deutschen Reiches.

Art. 2.

Eine Gebietsveräußerung kann nur auf dem Wege der Verfassungsänderung, eine bloße Grenzregulirung auch auf dem Wege der Gesetzgebung bewirkt werden.

Art. 3.

Angehörige bes Hamburgischen Staates sind Diejenigen, beren hiesige Staatsangehörigkeit nach Maakgabe ber Reichsgesetzgebung begründet ift 1.

Art. 4.

Bürger des Hamburgischen Staates sind diejenigen Hamburgischen Staatsangehörigen, welche ben Gib auf die Berfassung geleistet und das dadurch erworbene Bürgerrecht nicht wieder verloren haben.

Ueber Erwerb und Verluft des Bürgerrechtes und über die Form des Eides bestimmt das Geset.

Art. 5.

Durch das religiöse Bekenntniß wird die Ausübung der bürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den bürgerlichen Pflichten darf daffelbe keinen Abbruch thun.

Volle Glaubens= und Gewissensfreiheit wird gewährleistet.

¹ S. auch Gesetz, betreffend die Hamburgische Staatsangehörigkeit und das Hamburgische Bürgerrecht. Gegeben ... Hamburg, den 2. Nosvember 1896. Gesetzsammlung 1896 S. 95 ff.

| Art. 6.

S. 355.

Die höchste Staatsgewalt steht dem Senate und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zu.

Die gesetzgebende Gewalt wird von Senat und Bürgerschaft,

die vollziehende vom Senat,

die richterliche von den Gerichten ausgeübt.

3 weiter Abschnitt.

Der Senat.

Art. 7.

Der Senat besteht aus achtzehn Mitgliedern, nämlich aus neun, welche die Rechts- oder Cameralwissenschaften studirt haben, und aus neun sonstigen Mitgliedern, von welchen Letzteren wenigstens sieben dem Kaufmannsstande angehören müssen. 2.

Art. 8.

Wählbar zum Senatsmitgliede ist, jedoch unter Berückssichtigung des Art. 7, jeder zur Bürgerschaft wählbare Bürger. Die im ersten Satz des Art. 36 enthaltene Beschränkung kommt hier nicht in Betracht.

Ausgeschlossen von der Wahl ist Derjenige, welcher mit einem Mitgliede des Senats in auf oder absteigender Linie oder als Bruder, Dheim oder Neffe verwandt, oder als Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn, Frauenbruder oder Schwestermann verschwägert ist.

Es macht in den Fällen der Schwägerschaft keinen Unterschied, ob die sie begründende She noch fortbauert oder nicht.

Art. 9.

Die Wahl der Senatsmitglieder geschieht durch die Bürgersichaft aus einem Wahlaufsatze von zwei Personen.

¹ Das "Gesetz, betr. Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl und Organisation des Senats" vom 28. September 1860, gegeben den 23. Januar 1889 (Gesetzsammlung 1889 S. 8 ff.) ändert an Art. 7 nichts.

² Bgl. Gesey, betreffend die Honorare der Mitglieder des Senats, gegeben den 10. April 1885 (Gesetsammlung 1885 S. 51. 52): je 25000 M für die 9 gelehrten, je 12000 M für die 9 übrigen Senatoren.

Zur Herbeiführung dieses Aufsatzes werden vom Senat vier seiner Mitglieder und von der Bürgerschaft vier ihrer Mitglieder mit relativer Stimmenmehrheit zu Vertrauens= männern erwählt und demnächst auf Verschwiegenheit beeidigt.

Die acht Gertrauensmänner haben einen Auffat von vier

Personen in der folgenden Beise zu formiren.

Jeder Vertrauensmann bezeichnet die ihm geeignet erscheinenden Personen, und wird aus den so in Vorschlag S. 356. Gebrachten, nach sorgfältiger Veredung über dieselben, sunächst ein größerer Aufsatz gebildet. Aus diesem sind durch geheime Abstimmung vier Personen auf den engeren Aufsatz zu bringen. Die bürgerschaftlichen Vertrauensmänner können nicht auf den Aufsatz gebracht werden. Um auf den Aufsatz zu kommen, bedarf es wenigstens 5 Stimmen.

Ist dies für vier Candidaten auch durch wiederholte Abstimmung nicht zu erreichen, so wird dem Senat und der Bürgerschaft die Anzeige gemacht, daß den Vertrauensmännern die Formirung eines Aufsatzes nicht gelungen sei, ohne Angabe, ob überall Candidaten oder eventuell wie viele bereits zum

Auffat gebracht worden sind.

Es wird sodann in der vorgedachten Weise sofort zur Wahl von acht neuen Vertrauensmännern, vier vom Senat und vier von der Bürgerschaft, geschritten und mit der Be-

eidigung berselben verfahren.

Dieser neuen Commission wird eine von allen Mitgliedern der ersten Commission unterschriebene und demnächst versiegelte, von ihr zu eröffnende Aufgabe der bis dahin zum Aufsatzebrachten Personen oder eine Mittheilung, daß Niemand die erforderliche Stimmenzahl erhalten habe, behändigt. Die neue Commission verfährt zum Behuf der Vervollständigung, beziehungsweise der Formirung des Wahlaufsatzes wie die erste Commission.

Erzielt auch diese zweite Commission kein genügendes Restultat, so treten die beiden Commissionen, also acht Vertrauens-männer des Senats und acht Vertrauensmänner der Bürgerschaft, zusammen. Diese haben sodann die noch erforderlichen Candidaten zu wählen. Durch jede Abstimmung ist nur Ein Candidat zu wählen. Jeder Vertrauensmann schreibt zu dem Ende den Namen eines Candidaten auf einen Zettel. Hiebei genügt relative Majorität der Abstimmenden, um einen Candidaten auf den Aussach zu bringen. Die Abstimmung wird, so oft es erforderlich ist, wiederholt.

Nachdem in dieser Weise ein Wahlaufsatz von vier Personen gebildet ist, wird derselbe dem Senate, ohne daß dieser erfährt, in welcher Weise die einzelnen Candidaten auf den Auffat gelangt sind, von seinen Commissarien übergeben. Der Senat prasentirt von den vier in Vorschlag Gebrachten zwei der Bürgerschaft, welche von diesen Zweien Einen zu

wählen hat.

Wenn bei Erwählung der zweiten Commission von Vertrauensmännern von der Bürgerschaft ein Vertrauensmann erwählt wird, welcher schon als Candidat auf den Auffat gebracht ist, hindert ihn dies nicht, an der ferneren Bildung des Wahlaufsatzes Theil zu nehmen. Es ist sodann von diesem Sachverhalt dem Senate bei Uebergabe des Wahlaufsates, und, wenn jener Vertrauensmann sich auf dem Auffat von zwei | Personen befinden sollte, den der Senat der S. 357. Bürgerschaft übergiebt, auch dieser letteren Anzeige zu machen.

Die Beobachtung der Verschwiegenheit erstreckt sich auch darauf, daß weder die beiderseitigen Vertrauensmänner, noch die Mitglieder des Senats sich irgendwie darüber äußern dürfen, welche vier Personen auf dem Aufsatz gewesen sind, so daß nur die zwei Personen des engeren Aufsatzes bekannt

werden.

Die Wahl, welche von der Bürgerschaft gleich nach Ueberreichung des Wahlaufsates vorzunehmen ist, geschieht mittelst Stimmzettel. Bei dieser Wahl ist so zu verfahren, daß vor Eröffnung des Wahlaufsates die Anwesenheit von mehr als achtzig Mitgliedern, falls dieselbe nicht zweifellos ist, durch Zählung constatirt sein muß. Alsdann gilt die Wahl, ohne Rücksicht barauf, wie viele gültige Stimmen abgegeben sind, für vollzogen, auch wird die Majorität nach der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen berechnet, so baß es nicht in Betracht kommt, ob Mitglieder keinen oder einen unbeschriebenen, ober sonst nicht gultigen Wahlzettel abgegeben haben. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine abermalige Abstimmung, und wenn auch diese Stimmenaleichheit ergiebt, so entscheidet das Loos.

Die ganze Wahlhandlung erfolgt in ununterbrochener

Sitzung sowohl des Senats als ber Bürgerschaft.

Die Wahl zum Senatsmitgliede muß von dem Erwählten angenommen werden. Die Weigerung zieht den Verluft des Bürgerrechtes sowie der öffentlichen Aemter und Ehrenstellen nach sich.

Art. 10.

Die Mitglieder des Senats bekleiben ihr Umt lebenslänglich unter folgenden Beschränkungen:

Nach mindestens sechsjähriger Amtsbauer ist jedes Senatsmitglied berechtigt seine Entlassung zu verlangen, ohne jedoch

Anspruch auf Pension zu haben.

Hat der Abtretende das sechszigste Lebensjahr vollendet und das Amt mindestens zehn Jahre verwaltet, so hat derselbe eine Pension zum Belauf ber Hälfte seines Sonorars zu

genießen.

Jedes Senatsmitglied, welches das siebenzigste Lebensjahr überschritten hat, ist berechtigt mit einer Pension zum Belauf von zwei Drittheilen seines Honorars aus dem Senat auszutreten.

Art. 11.

Die Fälle, in benen ein Senatsmitglied austreten muß, bestimmt das Gesetz.

S. 358.

| Art. 12.

Eine erledigte Stelle im Senate ist regelmäßig binnen vierzehn Tagen wieder zu besetzen.

Art. 13.

Mit dem Amte eines Senatsmitgliedes ist jedes andere öffentliche Amt so wie die Ausübung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats unvereinbar. Eine sonstige Berufsthätigkeit dürfen Senatsmitglieder fortsetzen, insoweit dieselbe der Er-füllung ihrer Amtspflichten keinen Abbruch thut.

Die Mitglieder des Senats können, wenn sie in den Vorstand, Verwaltungsrath oder Aufsichtsrath industrieller ober ähnlicher, den Gelberwerb bezweckender, Unternehmungen gewählt werden, diese Wahl nur mit besonderer Genehmigung bes Senats annehmen. Einer solchen Genehmigung bebarf es auch, wenn ein Mitglied des Senats nach seiner Wahl im Vorstande, Verwaltungsrath ober Aufsichtsrath einer ber vorerwähnten Unternehmungen bleiben will.

Art. 14.

Jedes Senatsmitglied muß in ber Stadt ober in beren nächster Umgebung auf Hamburgischem Gebiete seinen regelmäßigen Wohnsitz haben, oder sofort nach seiner Erwählung nehmen.

Art. 15.

Jedes Mitglied des Senats hat sich vor Antritt seines Amtes zur getreuen Führung desselben in einer gemeinschaftslichen Versammlung des Senats und der Bürgerschaft eidlich zu verpflichten. Die Form dieser eidlichen Verpflichtung bestimmt das Gesetz.

Art. 16.

Die Mitglieder des Senats erhalten ein gesetzlich zu bestimmendes Honorar.

Art. 17.

Der Senat wählt, in geheimer Abstimmung, aus Seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Bürgermeister für die Dauer eines Jahres zu Vorsitzenden.

Kein Bürgermeister darf länger als zwei Jahre nach

einander fungiren.

Art. 18.

Der Senat schreibt die Wahlen zur Bürgerschaft aus und verfügt die Zusammenberufung derselben vermittelst ihrer Kanzlei noch ihrer gänzlichen oder theilweisen Erneuerung, sowie in Gemäßheit der Bestimmung Art. 50 unter 1.

Er hat das Recht, den Bürger-Ausschuß zu berufen.

| Art. 19.

S. 359.

Der Senat, als Inhaber der vollziehenden Gewalt, ist die oberste Verwaltungsbehörde; er übt die Aufsicht aus über sämmtliche Zweige der Verwaltung. Auch steht ihm die Obersaussicht zu über sämmtliche Justizbehörden.

Art. 20.

Der Senat hat die gesetzliche Ordnung aufrecht zu ershalten, und die Sicherheit des Staates zu wahren.

Art. 21.

Heere werden die nach der Verfassung und den Gesetzen des

Deutschen Reiches den Contingentsherren zustehenden Rechte vom Senate ausgeübt, soweit nicht besondere Conventionen ein Anderes bestimmen.

Art. 22.

Der Senat vertritt ben Staat in seinem Verhältniß zum

Deutschen Reiche und zum Auslande.

Er leitet die Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten des Hamburgischen Staates, führt die auf dieselben bezüglichen Verhandlungen, ernennt die Bevollmächtigten bei anderen Staaten und zum Bundesrathe des Deutschen Reiches. Erschließt die Staatsverträge, hat aber vor Ratificirung derselben die Zustimmung der Bürgerschaft einzuholen.

Art. 23.

Die dem Staate zustehende Oberaufsicht über die bürgerlichen und religiösen Gemeinden wird vom Senate ausgeübt.

Art. 24.

Das Recht, eine Strafe durch Begnadigung zu mildern

ober zu erlassen, steht dem Senate zu.

Eine Ausnahmé findet statt in den Fällen des Art. 53, in welchen Fällen der Senat das Begnadigungsrecht nur auf Antrag oder mit Zustimmung der Bürgerschaft ausüben kann.

Art. 25.

Die Gesetzebung wird bestimmen, welche höhere Beamte vom Senate zu ernennen oder zu bestätigen, oder aus einem ihm von der betreffenden Deputation vorzulegenden Wahlaufsatz zu wählen sind. Ist durch die Verfassung oder Gesetzgebung nichts darüber versügt, so steht die Ernennung dem Senate zu.

| Art. 26.

Die dem Staate zu leistenden Eide und die an deren Stelle tretenden Verpslichtungen werden, so weit die Verfassung oder die Gesetze nicht anderweitig darüber bestimmen, vor dem Senate abgelegt.

S. 360.

Art. 27.

Die Mitglieder des Senats sind dem Staat dafür verantwortlich, daß durch ihre Amtsführung weder die Verfassung noch die in anerkannter Gültigkeit bestehenden Gesetze verletzt werden.

Die Bestimmungen über ben Umfang und die Geltend= machung dieser Verantwortlichkeit und die Theilnahme der Bürgerschaft an folcher Geltendmachung, sowie über die besfalls zuständigen Gerichte, sollen durch ein Gesetz festgestellt werden.

Ueber die etwaigen Ansprüche von Privatpersonen an

Verwaltungsbehörden und Beamte bestimmt Art. 89.

Dritter Abschnitt.

Die Bürgerschaft.

Art. 28.

Die Bürgerschaft besteht aus ein Hundert und sechszig Mitaliedern.

Art. 29.

Von diesen werden Achtzig durch allgemeine direkte Wahlen mit geheimer Stimmabgabe gewählt. Zu der Theilnahme an dieser Wahl sind alle Bürger berufen. Das Nähere und die Art der Wahl bestimmt das Wahlgesetz.

Art. 30.

Die übrigen 80 Mitglieder bestehen:

1) aus vierzig Abgeordneten, welche in geheimer Abstimmung von benjenigen Bürgern, welche Eigenthümer von innerhalb der Stadt, Vorstadt und der Vororte belegenen Grundstücken sind, gewählt werden. Das Nähere bestimmt

das Wahlgesetz.

2) aus vierzig Abgeordneten, welche durch direkte Wahl mit geheimer Stimmabgabe von denjenigen Bürgern erwählt werden, welche Richter, Handelsrichter, Mitglieder der Bormundschaftsbehörde, bürgerliche Mitglieder der Verwaltungsbehörden, der Handels- oder Gewerbe-Kammer sind oder gewesen sind. Das Nähere bestimmt das Wahlgesetz.

S. 361.

| Art. 31.

Von der Ausübung des Wahlrechtes ausgeschlossen find:

1) Diejenigen, welche noch nicht das fünf und zwanzigste

Lebensjahr vollendet haben;

2) Diejenigen, welche keine Einkommensteuer bezahlen oder zur Zeit der Ausschreibung der Wahlen mit derselben im Rückstande sind, falls sie nicht vor Abschluß der Wählerslisten den Nachweis liefern, daß sie die rückständige Einkommensteuer bezahlt haben!

3) Diejenigen, welche entmündigt sind;

4) Diesenigen, über beren Vermögen das Konkursversahren eröffnet ist, bis sie von allen Ansprüchen ihrer Gläubiger befreiet sind;

5) Diejenigen, denen durch strafrechtliches Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind, während des dafür

festgesetten Zeitraumes;

6) Diejenigen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden.

Art. 32.

Zur Bürgerschaft wählbar ist nur der zur Theilnahme an der Wahl Berechtigte, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Jahren seinen Wohnsitz oder seinen Geschäftsbetrieb im Hamburgischen Staatsgebiete hat.

Art. 33.

Rein Mitglied der Bürgerschaft kann hinsichtlich seines Verhaltens in derselben gültige Verpflichtungen gegen seine Wähler übernehmen: ebensowenig können einem Mitgliede der Bürgerschaft von seinen Wählern bindende Vorschriften erstheilt werden.

Art. 34.

Jeder in die Bürgerschaft Gewählte ist zur Annahme der Wahl verpslichtet. Die Weigerung zieht den Verlust des Bürgerrechtes so wie der öffentlichen Aemter und Ehrenstellen nach sich. Eine Befreiung von diesem Präjudiz, so wie die

¹ Die gesperrten Worte sind Zusatz ber 2. Verfassungsände = rung v. 2. November 1896 § 1 (Gesetzjammlung № 53 S. 94). S. oben S. 3.

Entlassung eines bereits eingetretenen Mitgliedes der Bürgerschaft, kann, unbeschadet der in den Art. 35 und 36 enthaltenen Bestimmungen, nur durch Beschluß der Bürgerschaft erfolgen.

Wer sechs Jahre lang der Bürgerschaft angehört hat, darf für die nächste Wahlperiode eine Wiederwahl ablehnen.

Art. 35.

Die Mitglieder des Senats können nicht in die Bürgerschaft gewählt werden. Gewesene Senatsmitglieder sind wählsbar, können aber die Wahl ablehnen.

| Art. 36.

S. 362.

Besoldete öffentliche Angestellte, deren amtliche oder dienstliche Functionen ihren ausschließlichen Geschäftsberuf bilden, sind zur Bürgerschaft nicht wählbar. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die rechtsgelehrten Richter, die Geistlichen aller Confessionen und die Professoren des Ihmnasiums, wenn sie den Erfordernissen des Art. 32 genügen. Doch haben Geistliche und die Professoren des Ihmnasiums das Recht, die Wahl abzulehnen.

Art. 37.

Ueber die Gültigkeit der Wahlen entscheidet die Bürger-schaft.

Art. 38.

Die Mitglieder der Bürgerschaft werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre tritt die Hälfte der durch jeden der drei Wahlkörper gewählten Mitglieder aus.

Art. 39.

Die in Gemäßheit des Art. 38 aus der Bürgerschaft austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Art. 40.

Spätestens sechs Wochen vor dem Termine der theilweisen Erneuerung der Bürgerschaft (Art. 38) wird der Senat die neuen Wahlen anordnen, und zwar so zeitig, daß sie noch vor dem Erneuerungstermin vollendet sein können.

Art. 41.

Bei der im Art. 38 bestimmten theilweisen Erneuerung der Bürgerschaft ist der Senat verpflichtet, die Bürgerschaft innerhalb acht Tagen nach dem Erneuerungstermin zusammen zu berufen.

Mit dem Termine für die theilweise Erneuerung der Bürgerschaft hören die Functionen der bisherigen Bürger-

schaft auf.

Art. 42.

Ein Mitglied der Bürgerschaft, welches seine Wählbarkeit verliert, tritt aus der Bürgerschaft.

Art. 43.

Bei eintretender Vacanz wird durch den Senat die Neuwahl ausgeschrieben; dieselbe geschieht nur für den noch übrigen Theil der Zeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war. Die Wahl kann, namentlich in den letzten sechs Monaten vor dem Termine der verfassungsmäßigen theilweisen Erneuerung der Bürgerschaft (Art. 38), für einige Zeit ausgesetzt werden, wenn Senat und Bürgerschaft darüber einverstanden sind.

ම. 363.

| Art. 44.

Die Mitglieder der Bürgerschaft verwalten ihr Amt unentgeltlich.

Art. 45.

Die Bürgerschaft ist beschlußfähig, wenn mehr als Achtzig Mitglieder anwesend sind. Eine Abstimmung und eine Wahl ist ohne Kücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen gültig, wenn während derselben die Gegenwart einer beschluß-fähigen Anzahl von Mitgliedern constatirt ist.

Ueber die Beschlußfähigkeit für Anberaumung der Sitzungszeiten, Tagesordnung, so wie für andere die Geschäftsbehandlung betreffende Fragen bestimmt die Geschäftsordnung.

Anträge des Senats, welche derselbe als dringlich bezeichnet, sind vor allen anderen Gegenständen zur Verhandlung zu bringen, und darf eine Vertagung der Bürgerschaft, wenn ein vom Senat als dringlich bezeichneter Gegenstand noch nicht zur Abstimmung gekommen sein sollte, nur auf den nächsten Werktag erfolgen.

Art. 46.

Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich. nahmsweise tritt, auf Verlangen von mindestens zehn Mitgliebern ober bes Senats, die Bürgerschaft in geheimer Sitzung zusammen, in welcher sie nach Anhörung des Antrages, für welchen die geheime Sitzung verlangt wird, zuerst beschließt, ob die Sitzung für die Behandlung des in Rede stehenden Gegenstandes eine geheime bleiben soll.

Einem Antrage des Senats auf geheime Sitzung muß, wenn der Antrag sich auf Reichs- und auswärtige Angelegenheiten bezieht, von der Bürgerschaft ohne Weiteres, Folge gegeben werden. Auch sind die Sitzungen ausnahmsweise geheim, wenn der Bürger-Ausschuß dem Antrage des Senats

auf eine geheime Sitzung beitritt.

Deputationen werden weder in den Versammlungen der Bürgerschaft noch in den Sitzungen der Ausschüsse zugelassen.

Eingaben an die Bersammlung müssen schriftlich und, insofern sie nicht von Behörden ausgehen, immer durch ein Mitalied der Versammlung, welches dadurch mit dem Inhalt der Eingabe sich einverstanden erklärt, dem Präsidenten überreicht oder eingesandt werden.

Art. 47.

Ueber die Art der Abstimmung in der Bürgerschaft bestimmt die Geschäftsordnung. Jedoch muß die Abstimmung, falls mindestens zehn Mitalieder es verlangen, eine geheime sein.

1 Art. 48.

S. 364.

Rein Mitglied der Bürgerschaft kann für seine Aeußerungen ober Abstimmungen in der Bürgerschaft ober deren Ausschüssen zur Verantwortung gezogen werden.

Die Bürgerschaft hat, nach Maaßgabe der Geschäfts-ordnung, wegen Ordnungswidrigkeiten oder Pflichtverletzungen, gegen ihre Mitglieder auf disciplinarischem Wege zu verfahren.

Art. 49.

Von dem Sitzungs-Protokoll der Bürgerschaft ist dem Senate baldthunlichst Abschrift mitzutheilen.

Art. 50.

Die Bürgerschaft wird vermittelst ihrer Kanzlei zusammenberufen:

1) auf Anordnung des Senats,

2) auf Beschluß des Bürger-Ausschusses,

3) auf ihren eigenen Beschluß,

4) wenn seit ihrer letzten Sitzung mehr als volle drei Monate verflossen sind, auf das an den Präsidenten der Bürgerschaft gerichtete Verlangen von wenigstens Dreißig Mitgliedern.

In den Fällen unter 2, 3 und 4 ist dem Senate zwei Werktage vor der Sitzung die Tagesordnung mitzutheilen.

Art. 51.

Die von der Bürgerschaft erwählten Ausschüsse können sich wegen der zur Vorbereitung ihrer Arbeiten erforderlichen Auskunft direct an den Senat oder an den Chef der betreffenden Verwaltungsbehörde wenden, haben auch das Recht, solche Auskunft von jedem Staatsangehörigen in eben dem Umfange, in welchem derselbe sie öffentlichen Verwaltungsbehörden zu ertheilen schuldig ist, zu verlangen. Doch dürfen Beamte über die in ihren amtlichen Wirkungskreis fallenden Angelegenheiten nicht ohne Genehmigung des ihnen vorgesetzten Senatsmitgliedes Auskunft ertheilen; die Genehmigung hierzu kann nur aus besonderen Gründen, über welche eventuell der Senat zu entscheiben hat, verweigert werden.

Art. 52.

+ Die Bürgerschaft erwählt für die sämmtlichen Verwaltungsbehörden die bürgerlichen Mitglieder, welche nicht von einem anderen Collegium deputirt sind, aus einem von der be-treffenden Verwaltungsbehörde mit drei Namen für jede erledigte Stelle vorzulegenden Wahlauffate, welchem jedoch ein vierter Namen seitens des Bürger-Ausschusses durch einen mit mindestens zweidrittel Mehrheit gefaßten Beschluß hinzugefügt 3. 365. | werden kann. Un der Entwerfung des Wahlauffages nehmen die Senatsmitglieder der betreffenden Verwaltungsbehörden keinen Theil. +

+ Bei ben öffentlichen milben Stiftungen bleibt es bei ber

bisherigen Wahlart. +

Erste Verfassungsänderung. S. oben S. 3. Diefelbe betraf nur Art. 52 Abs. 2.

Bekanntmachung, betreffend Abanderung des Artikel 52 der Berfassung.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft in den für Verfassungs-Aenderungen vorgeschriebenen Formen beschlossen und verkündet hierdurch, was folgt:

> Artikel 52 der Verfassung vom 13. October 1879 wird dahin abgeändert, daß der Schluß: sat:

> "Bei den öffentlichen milden Stiftungen bleibt es bei der bisherigen Wahlart" in Wegfall tommt.

> Gegeben in ber Versammlung bes Senats, Hamburg, ben 6. Juli 1888.

Zweite Verfassungsänderung. S. oben S. 3.

Geset, betreffend Abanderung einiger Bestimmungen der Verfassung vom 13. October 1879. Gegeben ben 2. November 1896.

§ 2.

Art. 52 der Verfassung lautet hinfort:

Die Bürgerschaft erwählt für die Verwaltungs= behörden die bürgerlichen Mitglieder, welche nicht von einem anderen Collegium deputirt sind, aus einem von der betreffenden Verwaltungsbehörde mit drei Namen für jede erledigte Stelle vorzulegenden Wahlauffage, jeboch der Wahlfreiheit unbeschadet.

Bei ben Wahlen in die Finanz-Deputation ist ber Wahlauffat bindend. Es kann jedoch vom Bürger-Ausschuß bei diesen Wahlen ein vierter Name durch einen mit mindestens Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß dem Aufsatz hinzugefügt werden.

An der Entwerfung des Wahlaufsates nehmen die Senatsmitglieder ber betreffenden Berwaltungsbehörde keinen Theil.

Art. 53.

Ueber die verfassungsmäßige Theilnahme der Bürgerschaft an der Geltendmachung der den Mitgliedern des Senats und der Behörden dem Staate gegenüber obliegenden Verantwortslichkeit, daß durch ihre Amtsführung die Verfassung und die in anerkannter Gültigkeit stehenden Gesetze nicht verletzt werden, ist, ebenso wie über den Umfang jener Verantwortlichkeit und über die desfalls zuständigen Gerichte, das Nähere durch ein Gesetz sestzustellen.

An den Abstimmungen über Fragen der Controlle oder Verantwortlichkeit nehmen die etwa in der Bürgerschaft sitzenden davon betroffenen Mitglieder der bezüglichen Verwaltungs-Deputation oder die etwa darin sitzenden von der

Sache betroffenen Beamten keinen Theil.

Vierter Abschnitt.

Der Bürger-Ausschuß.

Art. 54.

Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte den aus zwanzig Mitgliedern bestehenden Bürger-Ausschuß, unter denen jedoch

nur fünf Rechtsgelehrte sein dürfen.

Der Präsident der Bürgerschaft ist Mitglied des Bürgers Ausschusses. Die Wahl der übrigen neunzehn Mitglieder erfolgt durch Stimmzettel, und zwar in der Weise, daß jedes anwesende Mitglied der Bürgerschaft einen ihm zum Ausschußs Mitgliede geeignet scheinenden Abgeordneten bezeichnet. Wer durch die Stimmzettel von mindestens ein Viertel der Answesenden als Ausschuß-Mitglied bezeichnet wird, ist dadurch als solches gewählt. Diese Wahlhandlung wird so oft wiedersholt, als die herzustellende Zahl von neunzehn Ausschuß-Mitgliedern es nothwendig macht. Wenn bei einer Wiedersholung mehr Personen, als zur Vervollständigung jener Anzahl annoch erfordert werden, die genügende Stimmenzahl erhalten, so entscheidet unter diesen die größere Zahl der erhaltenen Stimmen, und bei etwaiger Stimmen-Vleichheit das Loos. Ebenso wird bei Ergänzungs-Wahlen versahren.

Art. 55.

Diejenigen Mitglieder des Ausschusses, welche aus der Bürgerschaft austreten, scheiden auch aus dem Ausschusse und

werden durch neue Wahl ersetzt, können aber im | Falle der S. 366. Wiederwahl in die Bürgerschaft auch wieder in den Bürgers Ausschuß gewählt werden.

Art. 56.

Die in den Bürger-Ausschuß gewählten Mitglieder sind, vorbehältlich ihrer Entlassung durch die Bürgerschaft, zur einmaligen Annahme der Wahl und zur Führung dieses Amtes bis zu ihrem Austritte aus der Bürgerschaft verpflichtet; mit Ausnahme derer, die Mitglieder eines Gerichtes oder der Finanz-Deputation sind. Die Nichterfüllung dieser Pflicht hat dieselben Folgen wie bei der Wahl zur Bürgerschaft (Art. 34).

Art. 57.

Der Bürger-Ausschuß wird durch seinen Vorsitzenden oder durch den Senat zusammenberufen.

Art. 58.

Der Bürger-Ausschuß ist beschlußfähig, sobald wenigstens zwölf Mitglieder anwesend sind.

Art. 59.

Die Sitzungen bes Bürger-Ausschusses sind nicht öffentlich.

Art. 60.

Der Bürger-Ausschuß ist befugt:

1) auf Antrag des Senats außerordentliche, im Budget nicht aufgeführte Ausgaben bis zu dem bei Beliebung des Budgets für unvorhergesehene Ausgaben festgestellten Totalbelauf, so wie solche nicht schon im regelmäßigen Gange der Berwaltung liegende Beräußerungen von Staatsgut, welche den Belauf von M 5000 nicht übersteigen, mitzugenehmigen;

2) auf Antrag des Senats in dringlichen Fällen gesetzliche Verfügungen von geringerer Bedeutung bis zur künftigen

Bustimmung ber Bürgerschaft mitzugenehmigen;

3) vom Senate Austunft über Staatsangelegenheiten zu verlangen — die entsprechende Verpflichtung des Senats ersleidet eine Ausnahme in Betreff obschwebender Verhandlungen in Reichs und auswärtigen Angelegenheiten —;

4) die Zusammenberufung der Bürgerschaft zu veranlassen;

5) der Bürger-Ausschuß ist verpflichtet die Einhaltung der Verfassung und der auf das öffentliche Recht bezüglichen Gesetze zu überwachen. Etwaige Verletzungen derselben hat der Bürger-Ausschuß, sofern Reclamationen beim Senate eine befriedigende Erledigung nicht herbeigeführt haben sollten, der Lürgerschaft zur Erwägung und eventuell zum Behuf der weiteren im Wege des für die Gesetzgebung vorgeschriebenen Versahrens einzuleitenden Maaßregeln zur Anzeige zu bringen.

S. 367.

| Fünfter Abschnitt.

Die Gesetzgebung.

Art. 61.

Die Gesetzgebung beruht auf dem übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft.

Das Vorschlagsrecht steht sowohl dem Senate als der

Bürgerschaft zu.

Der Senat verkündet die Gesetze, vollzieht dieselben und erläßt die nöthigen Vollzugsverordnungen.

Art. 62.

Gegenstände der Gesetzebung sind namentlich:

Die Erlassung, authentische Auslegung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen über Gegenstände des öffentlichen und des Privatrechts;

Auflegung, Prolongirung, Veränderung oder Aufhebung

von Steuern und Abgaben;

Abschließung von Staats-Anleihen;

Veräußerung von Staatsgut, welche nicht schon im regelmäßigen Gange der Verwaltung liegt (unbeschadet der Bestimmung des Art. 60 sub 1);

Grenzregulirungen;

Ertheilung ausschließlicher Privilegien;

Enteignung von Privateigenthum;

Genehmigung des, vom Senate mit den Specialetats der Bürgerschaft vorzulegenden Voranschlages der gesammten Einenahmen und Ausgaben des Staates, für das nächste Jahr, im Ganzen und in den einzelnen Theilen, sowie etwaige Nach-bewilligungen.

Ratification von Staatsverträgen.

Ertheilung einer Amnestie.

Art. 63.

Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres hat der Senat baldthunlichst die Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des verstossenen Jahres, der Bürgerschaft zur Prüfung vorzulegen.

Art. 64.

§ 1. Die Versammlungen des Senats und der Bürger-

schaft können unabhängig von einander stattfinden.

- § 3. Der Senat kann zu den Verhandlungen der Bürgersschaft aus seiner Mitte oder anderweitig zu ernennende Commissarien abordnen. Dieselben sind befugt an den Berathungen Theil zu nehmen und ist ihnen jederzeit auf ihr Verlangen das Wort zu ertheilen. Hat ein Senatscommissar nach Schluß der Discussion das Wort erhalten, so gilt dieselbe damit für wieder eröffnet.
- § 4. Auf Wunsch der Bürgerschaft ist der Senat zur Absendung von Commissarien zu den Verhandlungen über Senatsanträge verpflichtet.

Art. 65.

Die Bürgerschaft ist berechtigt, vom Senate Auskunft über Staats-Angelegenheiten zu verlangen. Die entsprechende Verpslichtung des Senats erleidet eine Ausnahme in Betreff obschwebender Verhandlungen in Reichs- oder auswärtigen Angelegenheiten. Die Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird, sind vorher schriftlich dem Senate mitzutheilen, dem es sodann freisteht, die verlangte Auskunft schriftlich oder mündlich durch Commissarien mitzutheilen. Bezeichnet die Bürgerschaft ein Auskunstsersuchen als dringlich, so hat der Senat seine Antwort die zur nächsten Sitzung der Bürgerschaft zu ertheilen, oder die Gründe anzugeben, welche ihn an Ertheilung einer Auskunft überhaupt oder zur Zeit verhindern.

Art. 66.

Der Senat wird bei der Vorbereitung der an die Bürgerschaft zu stellenden Anträge, soweit thunlich, die zuständigen Verwaltungs-Deputationen zu Rathe ziehen.

Art. 67.

Anträge, welche von einem ober mehreren Mitgliedern der Bürgerschaft eingebracht sind, können durch Verneinung der Vorfrage, ob sie in Vetracht zu ziehen seien, ohne weitere Verathung beseitigt werden. Es geschieht dies, wenn ein Mitglied vor Eröffnung der Discussion eine Abstimmung über die Vorfrage verlangt, und die sofort, nachdem dem Antragssteller Gelegenheit zur Begründung seines Antrages gegeben ist, ohne weitere Discussion vorzunehmende Abstimmung eine Majorität von wenigstens zwei Drittheilen der Anwesenden für die Verneinung ergiebt.

Anträge des Senats an die Bürgerschaft können nicht durch die Vorfrage beseitigt werden, sondern sind immer in

Betracht zu ziehen.

ම. 369.

| Art. 68.

Jeder Antrag, welcher nicht durch die Vorfrage beseitigt worden, muß, bevor derselbe als angenommen gelten kann, einer zweimaligen Berathung und Abstimmung unterzogen werden, es sei denn, daß bei der ersten Abstimmung mindestens zwei Drittheile aller an derselben Theil nehmenden Mitglieder sich für die Annahme erklärt hätten.

Durch einfache Majorität der Anwesenden wird bestimmt, wann die zweite Berathung und Abstimmung stattfinden soch darf sie nicht an demselben Tage mit der ersten stattsinden.

Ein Antrag gilt für angenommen, wenn derselbe bei beiden Abstimmungen die einfache Majorität erhalten hat.

Ueber einen Antrag über den die Bürgerschaft bereits definitiv beschlossen und dem der Senat sich nur mit Modificationen zustimmig erklärt hat, beschließt die Bürgerschaft mit einfacher Mehrheit, ohne daß es einer abermaligen zweiten Berathung bedarf.

Art. 69.

Wenn der Antrag des Senats von der Bürgerschaft nicht ohne Weitekes, sondern nur mit Modificationen oder Bedingungen angenommen worden ist, und der Senat beschließt den letzteren seine Zustimmung zu ertheilen, so kann dies durch eine einfache Mittheilung an den Bürger-Ausschuß geschehen, und dadurch der übereinstimmende Beschluß des Senats und der Bürgerschaft (Art. 61) herbeigeführt werden. Dasselbe

abgekürzte Verfahren kann Statt finden, wenn der Senat einen selbstständigen Antrag der Bürgerschaft unverändert ge-

nehmigen will.

Wenn ein Antrag des Senats von der Bürgerschaft, oder ein Antrag der Bürgerschaft vom Senate abgelehnt wird, so bleibt beiden Theilen die Erneuerung der Anträge in derselben oder in veränderter Form unbenommen, dis von dem einen oder dem anderen Theil eine Vermittlungs-Deputation (Art. 70) beantragt wird. Dasselbe ist der Fall, wenn ein Antrag mit Modificationen oder Bedingungen angenommen worden, denen der andere Theil seine Zustimmung nicht erstheilen will.

Art. 70.

Zeigt sich bei der Verhandlung über die wiederholten Anträge zwischen dem Senate und der Bürgerschaft eine beharrliche Meinungsverschiedenheit, so wird auf den Antrag des einen oder des anderen Theiles eine Deputation von neun Mitgliedern (falls man sich nicht etwa über eine andere Zahl einigt), bestehend zu einem Drittheile aus Mitgliedern des Senats und zu zwei Drittheilen aus Mitgliedern der Bürgerschaft niedergesetzt, welche über Vermittlungsvorschläge zu berathen und demnächst zu berichten hat.

| Art. 71.

6. 370.

Wird in Folge des von dieser Deputation zu erstattenden Berichtes oder der von ihr zu machenden Vorschläge, nachdem Senat und Bürgerschaft wiederum darüber berathen haben, die Meinungsverschiedenheit nicht ausgeglichen, so kommt es

auf die Beschaffenheit des Gegenstandes an.

1) Betrifft die Meinungsverschiedenheit die Auslegung der Verfassung oder von Gesetzen, oder ein von dem Senate oder der Bürgerschaft auf den Grund der Verfassung oder eines Gesetzes behauptetes Recht, oder die Frage, ob ein Mitzglied des Senats oder der Behörden wegen Verletzung der Verfassung oder eines in anerkannter Gültigkeit stehenden Gesetzes zur gerichtlichen Verantwortung zu ziehen sei, so ist die Streitsrage durch das Reichsgericht zu entscheiden, und ist sowohl der Senat als auch die Bürgerschaft berechtigt zu verlangen, daß diese Entscheidung eintrete.

2) Betrifft die Meinungsverschiedenheit einen anderen Gegenstand, bei welchem die gemeinschaftliche Beschlußnahme

des Senats und der Bürgerschaft erforderlich ist, so bleibt die Sache bis zu einer gegenseitigen Verständigung unerledigt. Stimmen aber beide Theile darin überein, daß die Entscheidung ohne wesentlichen Nachtheil für das Gemeinwesen nicht außegesett werden dürfe, während sie sich nur über die Modalität derselben nicht verständigen können, so ist die Sache durch den Ausspruch der in den folgenden Artikeln näher bezeichen einscheidungs-Deputation zu erledigen.

Handelt es sich dabei um die Prolongation oder Erneuerung eines nur auf eine bestimmte Zeit bewilligten Gesetzes, und ist vor Ablauf dieser Zeit die Einsetzung einer Entscheidungs-Deputation beschlossen, so ist das Gesetz als die zu der er-

folgenden Entscheidung prolongirt anzusehen.

Eine Abänderung der Verfassung oder solcher gesetzlicher Bestimmungen, durch welche Rechte des Senats oder der Bürgerschaft festgestellt worden sind, darf niemals durch den Ausspruch einer Entscheidungs Deputation herbeigeführt werden.

Art. 72.

Die Entscheidungs-Deputation besteht aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft, und zwar in der Regel aus sechszehn Mitgliedern, acht von jeder Seite. Mit beiderseitiger Zustimmung kann diese Zahl vermehrt oder vermindert werden.

Die Mitglieder des Senats werden durch das Loos bestimmt. Dasselbe wird unter allen in Hamburg anwesenden

Mitgliedern des Senats gezogen.

Die Mitglieder der Bürgerschaft werden in folgender

Weise bestimmt:

Sämmtliche anwesende Mitglieder der Bürgerschaft werden durch das Loos in so viele Abtheilungen von möglichst gleicher S. 371. Anzahl getheilt, als bürgerschaftliche Mitsglieder für die Deputation zu wählen sind. Jede dieser Abtheilungen wählt durch Stimmzettel aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit ein Mitglied für die Deputation. Ist eine etwa vorhandene Stimmengleichheit durch eine abermalige Abstimmung nicht zu beseitigen, so entscheidet das Loos.

Die Bildung der Entscheidungs-Deputation erfolgt in einer vom Senate anzusetzenden gemeinschaftlichen Sitzung des Senats und der Bürgerschaft und zwar wird das Loos, um die Mitglieder des Senats für die Deputation zu bestimmen, durch die jüngsten Mitglieder des Bürger-Ausschusses, und das Loos

für die in der Bürgerschaft zu bildenden Wahlabtheilungen durch die jüngsten Mitglieder des Senats gezogen.

Art. 73.

In derfelben gemeinschaftlichen Sitzung des Senats und der Bürgerschaft, ober wenn nicht alle für die Deputation ausgelooften Senatsmitglieder anwesend sein sollten, in einer des Endes vom Senate anzusependen anderen Sitzung, wird den sämmtlichen Mitgliedern der Deputation durch den ersten ober zweiten Präsidenten des Senats ober wenn bieser selbst in der Deputation sein sollte, durch bas älteste nicht barin

befindliche Senatsmitglied folgender Gid abgenommen:

"Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich in der zwischen bem Senate und der Bürgerschaft wegen deren Meinungsverschiedenheit nicht erledigten Ungelegenheit, zu beren Entscheibung ich verfassungsmäßig berufen bin, bei meiner Abstimmung und meinem Ausspruche nur das allgemeine Beste vor Augen haben, nur nach meinem besten Wissen und Gewissen handeln, mich weder durch Freundschaft noch durch Feindschaft gegen den Senat oder die Bürgerschaft, oder die einzelnen Mitglieder derselben ober gegen sonst Jemand, noch auch burch irgend eines anderen Befehl, Autorität oder Überredung, geschweige denn durch meinen eigenen oder der Meinigen Privatvortheil, dabei leiten oder bestimmen lassen, vielmehr so wie ich es nach meinem Gewissen dem Staate nütlich und vor Gott verantwortlich befinden werde thun und handeln, und auch, sowohl was ich selbst, als was meine Mitbeputirten bei der uns zur Entscheidung aufgetragenen Sache votiren, thun und lassen werden, niemals irgend einem Menschen inner-halb oder außerhalb des Senats und der Bürgerschaft offenbaren, sondern solches Alles als ein theuer Geheimniß mit in das Grab nehmen will. So wahr mir Gott helfe!"

Art. 74.

Die so erwählte und beeibigte Entscheibungs-Deputation, in der das erste ber dazu gehörenden Senatsmitglieder den Vorsit führt, hat innerhalb vierzehn Tagen nach ihrer Beeidigung in geheimer Situng durch einen mit absoluter Stimmenmehrheit zu | fassenden Beschluß die streitige Sache endgültig S. 372 zu entscheiden. Der von ihr Behufs solcher Entscheidung zu

fassende Beschluß hat ohne Weiteres mit einem Senats- und Bürgerschlusse völlig gleiche Kraft und Gültigkeit. Derselbe ist in zwei gleichlautenden Exemplaren niederzuschreiben und von allen Mitgliedern zu unterzeichnen, und, nachdem das eine Exemplar dem Präsidenten des Senats, das andere dem Vorsitzenden der Bürgerschaft durch ein Mitglied der Deputation zugestellt worden, durch den Senat zu publiciren.

Sollte es der Deputation auch bei wiederholter Umfrage nicht gelingen, eine etwa entstandene Stimmengleichheit zu beseitigen, so wird eine Sub-Deputation von fünf Mitgliedern durch das Loos und zwar in der Art gewählt, daß alle Mitglieder der Deputation ohne Unterschied, ob sie dem Senate oder der Bürgerschaft angehören, in's Loos gebracht und daraus fünf Namen gezogen werden. Die Mehrheit der Stimmen unter diesen fünf Sub-Deputirten entscheidet endgültig über die Punkte, über welche in der Deputation Stimmengleichheit Statt sand.

Art. 75.

Alle Mitglieder des Senats oder der Bürgerschaft, welche zu Mitgliedern der Deputation und eventuell der Sub-Deputation erwählt worden, sind verpslichtet diese Functionen anzunehmen; die Weigerung zieht den Verlust des Bürgerrechtes, sowie der öffentlichen Aemter und Chrenstellen nach sich. Von der Verpslichtung in den Sitzungen zu erscheinen, befreien nur ärztlich bescheinigte Krankheit, Trauerfälle und ähnliche Verhinderungsgründe, über deren Tristigkeit die anwesenden Mitglieder der Deputation entscheiden. Bei dauernder Verhinderung eines Mitgliedes wird ein Ersatzmann, beziehentslich von dem Senate in vorgedachter Weise, oder von der Bürgerschaft durch die betreffende Wahlabtheilung, welche zu diesem Behuf wiederum zusammentritt, erwählt.

Sowohl die Deputation als die Sub-Deputation ist nur

dann beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist.

Rein Mitglied der Deputation darf sich bei der Abstim-

mung feiner Stimme enthalten.

Weber die Deputation noch irgend ein Mitglied berselben kann für den gefaßten Beschluß oder die abgegebene Stimme zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 76.

Macht sich eine abweichende Ansicht zwischen Senat und Bürgerschaft darüber geltend, ob die Meinungsverschiedenheit

zu der in Art. 71 unter 1) bezeichneten, dem Reichsgericht, oder zu der daselbst unter 2) bezeichneten, eventuell einer Entscheidungs Deputation zugewiesenen Kategorie von Meisnungsverschiedenheiten gehört, so | ist hierüber der Ausspruch s. 373. des Reichsgerichtes einzuholen, welches sich, auch wenn es sich competent erklärt, vorgängig nur auf jenen Ausspruch, ohne in die Sache selbst einzugehen, zu beschränken hat.

Art. 77.

Die vom Senate und der Bürgerschaft übereinstimmend beschlossenen ober auf dem in Art. 72—75 bezeichneten Wege zu Stande gekommenen Gesetze hat der Senat innerhalb 14 Tagen zu verkünden.

Sechster Abschnitt.

Die Berwaltung.

Art. 78.

+ Die Staatsverwaltung zerfällt nach Beschaffenheit der Geschäfte und nach Maaßgabe des Bedürfnisses in mehrere Abtheilungen. Das Gesetz hat die Zahl dieser Abtheilungen und den Wirkungskreis einer jeden zu bestimmen. +

Art. 79.

† Für jede Verwaltungs-Abtheilung ernennt der Senat eines seiner Mitglieder zum Vorstande. Demselben können noch ein oder zwei Senatsmitglieder beigeordnet werden. Auch kann, wenn die Verhältnisse es nöthig machen, ein Wechsel der Personen eintreten. †

Zweite Verfassungsänderung. S. oben S. 3.

Das Gesetz, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung vom 13. Okt. 1879, gesgeben den 2. November 1896, bestimmt:

§ 3.

Art. 78 und Art. 79 werben gestrichen.

¹ S. Revidirtes Geset über die Organisation der Verwaltung. Gesgeben den 2. November 1896. Gesetssammlung 1896 № 55. S. 98—115. In Kraft seit dem 1. Januar 1897.

Art. 80.

Die Gesetzebung verfügt, für welche Zweige der Verwaltung Deputationen bestehen sollen. Die Letzteren werden aus den dazu ernannten Senatsmitgliedern und einer Anzahl von Bürgern zusammengesetzt. Inwiesern besoldete Beamte Mitglieder solcher Deputation sein können, bestimmt das Gesetz.

Art. 81.

Die bürgerlichen Mitglieder der Deputationen bekleiden ihr Amt während einer durch das Gesetz zu bestimmenden Anzahl von Jahren und verwalten dasselbe unentgeltlich.

Die Wahl bieser Mitglieder ist durch Art. 52 geregelt.

Art. 82.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit zum Mitgliede einer Deputation sind — sofern nicht durch das Gesetz für einzelne Behörden eine Ausnahme gemacht wird 1 — Alle, welche zur Bürgerschaft nicht wählbar sind, sowie die rechtsgelehrten Kichter.

S. 374.

| Art. 83.

Jeder Bürger ist, ausgenommen in den im Art. 84 bestimmten Fällen, zur Annahme der Wahl in eine Deputation und zur Fortsührung des Amtes während der gesetymäßigen Zeit verpflichtet, vorbehältlich der Entlassung durch die Bürgersichaft. Die Nichterfüllung dieser Pflicht hat dieselben Folgen wie bei der Wahl zur Bürgerschaft. (Art. 34.)

Ein Mitglied, welches seine Wählbarkeit zur Bürgerschaft

verliert, muß aus der Deputation ausscheiden.

Art. 84.

Zur Annahme der Wahl in eine Deputation sind Diejenigen nicht verpflichtet, welche am Tage der Wahlhandlung
ihr sechszigstes Lebensjahr zurückgelegt haben, sowie Diejenigen,
welche bereits Mitglieder derselben Deputation gewesen sind
oder dem Bürger-Ausschuß angehören. Auch ist Niemand
verpflichtet, Mitglied zweier Deputationen oder Mitglied einer

¹ Die gesperrten Worte sind Zusatz ber 2. Verfassungsände= rung v. 2. Nov. 1896 § 4 (s. oben S. 3).

Deputation und Handelsrichter oder Mitglied der Vormundschaftsbehörde oder der Handelskammer zu gleicher Zeit zu sein. Welche Wahlen den Austritt des Gewählten aus ans deren Deputationen oder Gerichten, deren Mitglied derselbe ist, nothwendig machen, oder ihn zu solchem Austritt berechtigen, bestimmt das Gesetz.

Art. 85.

In jeder Deputation führt ein Senatsmitglied den Vorsitz; in einzelnen Abtheilungen der Deputation ist dies jedoch nicht nothwendig.

Art. 86.

Jede Deputation faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Jedoch ist der Vorsitzende der Deputation verpslichtet, gegen einen Beschluß, welcher nach seiner Ansicht der Verstalsung oder einem Gesetz zuwiderläuft, oder eine Ueberschreitung der verfassungsmäßigen Geldbewilligungen veranlassen würde, Einspruch zu thun und die Sache dem Senate vorzulegen, welcher Letztere sodann über das erhobene Bedenken entscheidet, unbeschadet der Besugniß der Deputation, die Sache zur etwaigen Einseitung des im Art. 60 unter 5 bezeichneten Versschurens dem Bürger-Ausschuß vorzulegen.

Art. 87.

Nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist jedes Mitglied einer Deputation für die, ihm als Einzelnem obliegende Amtsführung dem Staate verantwortlich; der Vorssitzende außerdem dafür, daß durch die Beschlüsse der Deputation die Versassung nicht verletzt werde.

| Art. 88.

S. 375.

Ueber Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten entscheibet der Senat in letzter Instanz, unbeschadet der gerichtslichen Entscheidung in dem in Art. 89 vorgeschriebenen Falle.

Art. 89.

Die Verwaltungsbehörden können, ohne daß es einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf, von Jedem, der sich durch ihre amtlichen Handlungen in seinem Privatrechte verletzt glaubt, auf Entschäbigung ober Genugthuung gerichtlich bestangt werden.

Das Nähere bestimmt bas Gesetz.

Art. 90.

Die einzelnen Deputationen sind besugt, dem Senate Vorschläge über die in ihren Geschäftskreiß fallenden Angelegensheiten zu machen, und verpflichtet, demselben über solche ihnen vorgelegte Gegenstände Berichte und Gutachten zu ertheilen.

Art. 91.

Jeder Verwaltungszweig hat sein Special-Budget für das nächste Jahr und die Abrechnung über Einnahmen und Aussgaben für das verstossene Jahr so zeitig dem Senate einzureichen, daß dieser das General-Budget und die vollständige Jahresrechnung rechtzeitig der Bürgerschaft vorzulegen im Stande ist.

Art. 92.

Die Behörde, welche die Hauptstaatscasse zu verwalten hat, darf niemals einer anderen Behörde eine größere Summe auszahlen, als dieser letzteren versassungsmäßig bewilligt ist. Ausnahmsbestimmungen für die Anfangszeit des Rechnungsziahres, falls das Budget alsdann noch nicht sestgestellt sein sollte, bleiben der Gesetzebung vorbehalten.

Art. 93.

Zur Förderung der Interessen des Handels erwählt die Kaufmannschaft, zur Förderung des Gewerbebetriebs wählen die Gewerbetreibenden einen Ausschuß. Die Art der Wahl, der Wirkungskreis dieser Ausschüsse und deren Verhältnisse zu den Staatsbehörden werden durch die Gesetzebung bestimmt.

Art. 94.

Der Senat übt die Oberleitung und Oberaufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen vermittelst einer Oberschulbehörde aus. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

| Art. 95.

S. 376.

Sämmtliche milbe Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten stehen unter Oberaussicht des Staates. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Art. 96.

Die gesetymäßig bestehenden und die künftig sich bildenden religiösen Gemeinschaften verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig, jedoch unter Oberaufsicht des Staates.

Ueber die Bedingungen für die Bildung neuer religiöser

Gemeinschaften bestimmt das Gesetz.

Siebenter Abschnitt.

Die Gemeinden.

Art. 97.

Die Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Hamburg werden in derselben Weise wie die Angelegenheiten des Staates von Senat und Bürgerschaft geleitet, insoweit das Gesetz nicht etwas Anderes bestimmen wird. Die Verhältnisse der Vorstadt St. Pauli und derzenigen Theile des Landgebietes, auf welche die Landgemeinde-Ordnung keine Anwendung leidet, werden durch Specialgesete geregelt.

Art. 98.

Die Grundsätze für die Verfassungen der Landgemeinden werden durch das Gesetz bestimmt. Nach Anleitung der Landsgemeindes Ordnung werden diejenigen Landgemeinden, auf welche dieselbe Anwendung findet, ihre Verfassungen selbstständig feststellen.

Art. 99.

Jeder Landgemeinde stehen folgende Rechte zu, bei deren Ausübung der Staat die Oberaufsicht führt:

1) Freie Wahl der Gemeindevorsteher und Vertreter;

- 2) Selbstständige Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten;
- 3) Deffentlichkeit der Verhandlungen der Gemeindevertreter;

4) Selbstbesteuerung zu Gemeindezwecken;

5) Veröffentlichung des Gemeindehaushaltes.

Art. 100.

Bur Bildung einer neuen Landgemeinde ist ein Beschluß der gesetzgebenden Gewalt erforderlich.

©. 377.

Achter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Art. 101.

Bu einer die Verfassung abändernden Bestimmung ist

erforderlich:

a. ein im Wege der Gesetzgebung, und zwar von der Bürgerschaft bei Anwesenheit von mindestens drei Viertheilen sämmtlicher Mitglieber, und mit Drei-Viertheils-Majorität

ber anwesenden Mitglieder gefaßter Beschluß;

b. die Bestätigung dieses Beschlusses der Gesetzgebung durch einen ebenfalls bei Anwesenheit von mindestens drei Viertheilen sämmtlicher Mitglieder mit Drei-Viertheils-Majorität der anwesenden Mitglieder, frühestens 21 Tage nach der ersten Beschluffassung der Bürgerschaft gefaßten Beschluß.

Treten weniger als drei Viertheile der in der erforderlichen Anzahl anwesenden Mitglieder dem Beschlusse bei, so ist demselben keine weitere Folge zu geben, und der bezügliche

Vorschlag als abgelehnt zu betrachten.

Art. 102.

Im Fall eines Krieges ober Aufruhrs können die verfassungsmäßigen ober gesetlichen Bestimmungen über Gerichtsstand, Verhaftung, Haussuchung, Presse und Versammlungsrecht von dem Senate zeitweilig außer Kraft gesetzt werden. Doch bedarf diese Suspension der sofortigen Zustimmung der Bürgerschaft. Kommt die Bürgerschaft auf erfolgte Berufung nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammen, so hat der Senat alsbald die Austimmung des Bürger-Ausschusses einzuholen.

Art. 103.

Eine solche Suspension tritt jedesmal nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage des gefaßten Beschlusses an, außer

Kraft. Die etwaige Verlängerung derselben kann immer nur auf höchstens vier Wochen und nur in derselben Weise gesichehen, wie die ursprüngliche Beschlußnahme.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 13. October 1879.

Anlage 1.

Das Wahlgesek.

S. 4. | No 2.

ben 19. Januar 1880.

Wahlgesek für die Wahlen zur Bürgerschaft.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet als Geset, mas folgt:

I. Bahlberechtigung.

Die hundert und sechszig Mitglieder der Bürgerschaft werden aus den nach Art. 32, 35 und 36 der Verfassung wählbaren Bürgern gewählt und zwar:

1) achtzig durch alle Bürger;

2) vierzig durch diejenigen Bürger, welche Eigenthümer von innerhalb der Stadt, der Vorstadt ober der Vororte belegenen Grundstücken sind;

3) vierzig durch diejenigen Bürger, welche Mitglieder ber in Un= lage C zu diesem Gesetze verzeichneten Gerichte oder Ber-

waltungsbehörden sind oder gewesen sind.

§ 2.

Ausgeschlossen von der Ausübung des Wahlrechts sind:

1) Diejenigen, welche noch nicht das fünf und zwanzigste Lebensjahr vollendet haben:

S. 5. | 2) Diejenigen, welche keine Einkommensteuer bezahlen ober zur Beit der Ausschreibung der Wahlen mit derfelben im Rudstande sind;

3) Diejenigen, welche entmündigt sind;

4) Diejenigen, über beren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, bis sie von allen Ansprüchen ihrer Gläubiger befreiet sind;

5) Diejenigen, denen durch strafrechtliches Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind, während des dafür festgesetzten Zeitraums;

6) Diejenigen, welche sich in Straf- ober Untersuchungshaft befinden.

§ 3.

An den Wahlen der zweiten Kategorie nehmen nur diejenigen Grundeigenthümer Theil, denen das betreffende Grundstück in den öffentlichen Hypothekenbüchern eigenthümlich zugeschrieben ist, und zwar ohne Clauseln und Bestimmungen, welche ergeben, daß das Eigenthum in Wirklichkeit einem Andern zusteht.

Der Besitz mehrerer Grundstücke giebt nur ein einmaliges Wahlrecht. Von mehreren Miteigenthümern eines Grundstücks kann nur Einer das Wahlrecht ausüben. Die Miteigenthümer haben der Central-Wahlcommission anzuzeigen, welcher von ihnen als zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt in die Wählerlisten eingetragen werden soll.

6 4.

Zum Behufe der allgemeinen Wahlen wird das Hamburgische Staatsgebiet in 40 Wahlbezirke (Anl. A zu diesem Gesetze) und zum Behufe der Grundeigenthümer-Wahlen werden die Stadt, Vorstadt und Vororte in 20 Wahlbezirke (Anl. B) eingetheilt.

Jeder Wahlberechtigte ist in die Listen desjenigen Wahlbezirks einzutragen, in welchem er seine regelmäßige Wohnung, oder wenn diese außerhalb des Hamburgischen Staatsgebiets liegt, sein ge- wöhnliches Geschäftslocal hat.

Wahlberechtigte Grundeigenthümer, welche innerhalb der Bezirke für die Grundeigenthümer-Wahlen weder Wohnung noch Gezschäftslocal haben, werden auf ihren Antrag in die Wählerlisten eines Bezirks eingetragen, in welchem sie mit Grundeigenthum angesessen sind.

Zum Behufe der Wahlen der gegenwärtigen und früheren Mitglieder der Gerichte und Verwaltungsbehörden werden sämmtliche Wahlberechtigte zu einem Wahlkörper vereinigt.

§ 5.

Zur Ausübung des Wahlrechts sind nur diejenigen Wähler befugt, welche am Tage der Wahl in die Wählerlisten eingetragen sind. Bei den allgemeinen und den Grundeigenthümer-Wahlen hat jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht in demjenigen Bezirke auszuüben, in dessen Liste er eingetragen ist.

S. 6.

II. Wahlbehörden.

§ 6.

Alle Wahlen werben vom Senate angeordnet. Die Leitung und Beaufsichtigung des Wahlgeschäfts geschieht durch die Central-Wahlcommission, die Bezirks-Commissionen und Abtheilungs-Commissionen.

6 7.

Die Central-Wahlcommmission besteht aus zwei Mitgliedern des Senats, zwei Mitgliedern des Bürger-Ausschusses und den fünf durch die Bürgerschaft erwählten Mitgliedern der Steuer-Deputation.

§ 8.

Für die Wahlen der ersten und zweiten Kategorie sind örtlich sehr ausgedehnte Bezirke des Landgebiets einschließlich der Vororte unter Berücksichtigung der Zahl der Wähler und der Lage ihrer Wohnungen in Abtheilungen zu zerlegen.

§ 9.

Behufs Vornahme der Wahlen der ersten und zweiten Kategorie in der Stadt und der Vorstadt wird von der Central-Wahlcommission für jeden Bezirk eine Bezirks-Commission gebildet, welche aus zwei Steuerschätzungsbürgern und vier auf deren Vorschlag von der Central-Wahlcommission zu bestimmenden wahlberechtigten Bürgern des betreffenden Bezirks besteht. In den Commissionen für die Grundeigenthümer-Wahlen müssen die zugezogenen Bürger als Grundeigenthümer wahlberechtigt sein.

Für die Wahlen der beiden ersten Kategorien werden auf dem Landgebiete einschließlich der Vororte von der Central-Wahlcommission gleichfalls Bezirks-Commissionen beziehungsweise für die Abstheilungen (§ 8) Abtheilungs-Commissionen gebildet, bei deren Zussammensetzung sie sowohl was die Anzahl als was die Qualification der Mitglieder anlangt, auf die Local-Verhältnisse Kücksicht zu nehmen hat. Vorzugsweise sind Mitglieder der Gemeindevorstände zuzuziehen.

§ 10.

Für die Wahlen der dritten Kategorie bildet die Central-Wahlcommission eine besondere, aus zwei ihrer Mitglieder und vier von diesen vorgeschlagenen, für diese Wahlen wahlberechtigten Bürgern bestehende Commission.

§ 11.

Den Vorsitz führt:

in den Bezirks-Commissionen, in welchen Steuerschätzungsbürger sitzen, derjenige von ihnen, welcher dem Amtsalter nach und bei gleichem Amtsalter derjenige, welcher dem Lebensalter nach der älteste ist;

in den Bezirks-Commissionen des Landgebiets, einschließlich S. 7. der Vororte und in den Abtheilungs-Commissionen, in welchen kein Steuerschätzungsbürger sitzt, sowie in der Commission für die Wahlen der dritten Kategorie ein von der Central-Wahlcommission zu bestimmendes Mitglied.

Der Vorsitzende kann in Behinderungsfällen den Vorsitz einem anderen Mitgliede übertragen. In seiner Abwesenheit oder auf sein Verlangen wählt die Commission seinen Stellvertreter.

§ 12.

Zur Vornahme einer amtlichen Handlung ist die Gegenwart von wenigstens drei Mitgliedern der betreffenden Commission ersforderlich.

III. Wählerliften.

§ 13.

Die Central-Wahlcommission hat für die Feststellung der Wählerlisten zu sorgen und wegen Entwersung derselben rechtzeitig die erforderlichen Aufträge des Senats an die Steuer-Deputation zu veranlassen. Für jeden Wahlbezirk, beziehungsweise für jede Abtheilung eines Wahlbezirks (§ 8) sind besondere Listen anzulegen.

§ 14.

Die Wählerlisten werden im statistischen Bureau der Steuers Deputation entworsen und der Central-Wahlcommission zugestellt, welche dieselben spätestens drei Wochen vor dem betreffenden Wahltage unter öffentlicher Bekanntmachung, daß und wo dies geschehe, auf acht Tage, und zwar die Wählerlisten der ersten und zweiten Kategorie in der Regel innerhalb der Bezirke beziehungsweise Abstheilungen oder in der Nähe derselben zu Jedermanns Einsicht

auslegen läßt. So weit die Einsichtnahme in die Wählerlisten und die Sicherheit derselben dadurch nicht beeinträchtigt wird, ist es gesstattet von den Wählerlisten Abschrift zu nehmen.

§ 15.

Einsprachen gegen die öffentlich ausgelegten Wählerlisten sind nur zulässig, wenn sie spätestens zwei Werktage nach dem Schlusse der Auslegungszeit der Listen unter Beisügung der erforderlichen Beweisstücke (Bürgerbrief, Steuerquittung, Beschwerung des Grundstücks u. s. w.) bei der Central-Wahlcommission eingebracht werden.

Die Central-Wahlcommission hat bei Auslegung der Wählerlisten eine öffentliche Bekanntmachung darüber zu erlassen, bis zu welchem Tage Einsprache gegen die Wählerliste zulässig und wo

solche anzubringen ist.

Ueber die rechtzeitig eingegangenen Einsprachen hat die Central-Wahlcommission innerhalb acht Tagen nach Ablauf der Frist für Anbringung der Einsprachen endgültig zu entscheiden und den Be-

theiligten die Entscheidung schriftlich mitzutheilen.

S. 8. Die Wählerliste ist, nachdem die Central-Wahlcommission über sämmtliche eingelaufenen Einsprachen Beschluß gesaßt und dementssprechend die Liste berichtigt hat, unter Angabe der Zahl der nunsmehr endgültig in dieselbe aufgenommenen Wähler von dem Vorssitzenden der Central-Wahlcommission als abgeschlossen zu unterzeichnen. Nur die in diese berichtigten Wählerlisten aufgenommenen Personen sind zur Theilnahme an den Wahlen berechtigt.

§ 16.

Für jede neue Wahl sind neue Wählerlisten aufzustellen, wenn nicht die Central-Wahlcommission bei Nachwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Wählerliste stattfinden, die Aus-legung der früheren Wählerliste für ausreichend erklärt.

IV. Wahlverfahren.

1) Bei ben regelmäßigen Bahlen.

§ 17.

Die regelmäßigen Wahlen zur Bürgerschaft sinden nach Maaße gabe der Art. 38 bis 41 der Verfassung alle drei Jahre statt.

In den beiden ersten Katezorien wählt abwechselnd das eine Mal die eine und nach drei Jahren die andere Hälfte der Wahl-

bezirke. In jedem Bezirke hat der Wähler so viele Personen namhast zu machen, wie der Bezirk Abgeordnete wählt. In der dritten Kategorie wird die Neuwahl für die jedes Mal ausscheidende Hälste der Mitglieder von sämmtlichen Wählern dieser Kategorie vorgenommen und zwar in Einer Wahlhandlung, bei welcher jeder Wähler zwanzig Personen namhast macht.

§ 18.

Die Wahlen der ersten Kategorie sinden an Einem Tage statt. Nachdem die allgemeinen Wahlen stattgefunden haben, wählen die zehn Wahlbezirke der Grundeigenthümer an Einem Tage.

Zuletzt finden die Wahlen der dritten Kategorie ebenfalls an

Einem Tage statt.

Die Wahltage sind so zu bestimmen, daß sämmtliche Wahlen vor dem Erneuerungstermine beendigt sein können. Nachdem der betreffende Wahltag vom Senate bestimmt worden, erfolgt die öffentliche Aufforderung zu den Wahlen durch die Central-Wahlscommission, welche zugleich bekannt macht, wo und während welcher Zeit die Stimmzettel abzugeben sind. Das Wahlbureau nuß in der Regel innerhalb des betreffenden Wahlbezirks, beziehungsweise innerhalb der betreffenden Abtheilung belegen sein.

§ 19.

Die Wahlhandlung beginnt um 9 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

§ 20.

S. 9.

Die Wahlhandlung, sowie die Ermittelung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllocale weder Discussionen stattsinden, noch Ansprachen gehalten, noch Besichlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hiervon sind die Discussionen und Beschlüsse der Wahlcommission, welche durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingt sind.

§ 21.

Die Wahlen geschehen mittels Stimmzettels.

Vor Abgabe des Stimmzettels hat der Stimmende seinen Namen den anwesenden Commissaren anzugeben und falls er densselben nicht persönlich bekannt ist, sich über seine Person auszusweisen.

Jeder Wähler hat seinen Zettel, auf welchem die Personen, denen er seine Stimme geben will, namhaft zu machen sind, nachs dem derselbe verdeckt gestempelt worden, persönlich in den versichlossenen Zettelbehälter zu legen. Der Stimmzettel muß von weißem Papier, ohne äußere

Der Stimmzettel muß von weißem Papier, ohne äußere Kennzeichen und derart zusammengefaltet sein, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt ist. Stimmzettel, welche diesen Ersfordernissen nicht entsprechen, sind zurückzuweisen.

§ 22.

Die Wahlcommission hat in der amtlichen Wählerliste bei dem Namen eines jeden Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, einen betreffenden Vermerk zu machen, und ist ferner von der Wahlcommission eine Gegenliste zu führen, in welche der Name eines jeden Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, nach der Reihenfolge des Erscheinens aufzunehmen ist.

§ 23.

Die nach Vorschrift des § 22 aufgenommenen Verzeichnisse der gestimmt habenden Wähler bilden später die Grundlage für die Prüsung der Gültigkeit der Wahlen durch den betressenden Aussschuß der Bürgerschaft, welcher auch die Verechtigung der Wähler zu berücksichtigen und davon auszugehen hat, daß eine Wahl unsgültig ist, wenn so viele Nichtberechtigte mitgestimmt haben, daß dies von Einfluß auf das Ergebniß der Wahl gewesen sein kann. Entstehen hinsichtlich der Verechtigung von Wählern Zweisel, so ist der Ausschuß befugt, von diesen die erforderlichen Nachweise zu verlangen und bei den Behörden die behusige Erkundigung einzuziehen.

§ 24.

Sofort nach geschlossener Annahme der Wahlzettel hat die Bezirks-Commission, beziehungsweise die Abtheilungs-Commission den versiegelten Zettelbehälter zu eröffnen, die abgegebenen Stimmzettel zu zählen und danach das Ergebniß der Wahl zu ermitteln. S. 10. |Ueber die gesammte Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von sämmtlichen gegenwärtigen Mitgliedern der betreffenden Wahlcommission zu unterzeichnen ist.

§ 25.

Die Wahl geschieht durch relative Stimmenmehrheit. Unter Personen, welche gleich viel Stimmen bei der Wahl erhalten haben,

entscheidet das Loos, welches in jedem Falle in der Central= Wahlcommission durch die Hand des Borsitzenden der= selben gezogen wird.

Wenn auf einem Stimmzettel ein Name unleserlich geschrieben ober die von dem Wähler gemeinte Person nicht genügend erkennbar ist, so wird dieser Name als nicht geschrieben betrachtet.

Wenn mehr als die vorschriftmäßige Anzahl von Namen auf einem Stimmzettel stehen, so gelten nur die voranstehenden.

Wenn auf einem Stimmzettel derselbe Name zweimal steht, so gilt derselbe nur einmal.

Wenn ein Stimmzettel weniger Namen enthält als er entshalten sollte, so macht dieser Mangel benselben nicht ungültig.

Stimmzettel, welche keinen Namen oder keinen lesbaren Namen enthalten, sind ungültig und werden bei Ermittelung des Wahlsergebnisses nicht mitgezählt.

§ 26.

Die Wahlprotokolle nebst sämmtlichen dazu gehörigen Schriftsstücken einschließlich der versiegelten Stimmzettel sind von den Bezirks-Commissionen beziehungsweise den Abtheilungs-Commissionen fördersamst, jedenfalls aber so zeitig der Central-Wahlcommission einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des zweiten Tages nach dem Wahltermine in deren Hände gelangen.

Die Central-Wahlcommission hat die ihr von den Bezirks-Commissionen mitgetheilten, beziehungsweise die von ihr selbst aus den Protokollen der Abtheilungs-Commissionen zu ermittelnden, Ergebnisse der Wahlen spätestens am Tage nach Empfang obiger Schriftstücke dem Senat mitzutheilen und öffentlich bekannt zu machen.

§ 27.

Wenn die Wahl eine Person trifft, die schon an einem früheren Tage gewählt war, so ist die zweite Wahl ungültig. Fand die Doppelwahl an demselben Tage Statt, so hat sich der Gewählte innerhalb dreier Tage darüber zu entscheiden, welche Wahl er annehmen will, widrigenfalls die Central-Wahlcommission die Entsscheidung zu treffen hat. Es sindet sodann eine Neuwahl Statt.

Ist die Wahl auf eine Person gefallen, welche nach Art. 34, 35 und 36 der Verfassung berechtigt ist, die Wahl abzulehnen, so

¹ Die gesperrten Worte sind durch die Bekanntmachung, betreffend Zusatzum § 25 des Wahlgesetz, vom 10. Mai 1889 (Gesetziammlung 1889 S. 106) eingefügt.

hat der Gewählte, falls er die Wahl nicht annehmen will, innershalb drei Tagen, nachdem er von der auf ihn gefallenen Wahl amtliche Kenntniß erhalten hat, die Central-Wahlcommission unter S. 11. Anführung der ihm zustehenden Ablehnungsgründe hiervon in Kenntniß zu setzen, widrigenfalls er zur Annahme der Wahl verspslichtet ist.

2) Bei einzelnen Bahlen.

§ 28.

Wenn nicht durch die regelmäßige Erneuerung der Bürgersschaft, sondern durch das Eintreten von Vacanzen nach Art. 43 der Verfassung eine Neuwahl nothwendig wird, so gelten dafür analog die Vorschriften der vorstehenden Paragraphen.

V. Transitorifche Bestimmungen.

§ 29.

Die ersten auf Grund dieses Gesetzes vorzunehmenden Wahlen zur Bürgerschaft werden vom Senate so zeitig angeordnet, daß die neugewählte Bürgerschaft spätestens in der ersten Woche des Monat März 1880 zusammentreten kann.

Die zur Zeit bestehende Central-Commission für die allgemeinen directen Wahlen übernimmt die Functionen der Central-Wahlcommission (§ 7) und setzt die übrigen Commissionen ein (§§ 9 und 10). Bezirks-Commissionen können für das erste Mal aus Einem Steuersschätzungsbürger und fünf wahlberechtigten Bürgern des betreffenden Bezirks gebildet werden.

§ 30.

Bei diesen ersten Wahlen wählen sämmtliche Bezirke der ersten und zweiten Kategorie. Bon den Wählern der dritten Kategorie werden bei diesen ersten Wahlen vierzig Mitglieder gewählt. Die neugewählte Bürgerschaft bestimmt in einer ihrer ersten Sitzungen durch Ausloosung, welche Bezirke der ersten und zweiten Kategorie für sechs und welche nur für drei Jahre gewählt haben sollen, sowie diesenigen zwanzig Abgeordneten der dritten Kategorie, welche für drei, und diesenigen, welche für sechs Jahre gewählt sein sollen.

6 31.

Zum Behuse der Ausloosung werden die Wahlbezirke für die allgemeinen Wahlen und die Grundeigenthümer-Wahlen in zwei Hälften getheilt, so daß für die allgemeinen Wahlen die Bezirke 1 bis 7, 17 bis 21 und 33 bis 40 die eine, und die Bezirke 8 bis 16 und 22 bis 32 die andere Hälfte bilden; serner sür die Grundeigenthümer-Wahlen die Bezirke 1 bis 4, 9 bis 10 und 17 bis 20 die eine Hälfte, und die Bezirke 5 bis 8 und 11 bis 16 die andere Hälfte bilden. Alsdann wird zwischen diesen Hälften geloost.

§ 32.

Nachdem in dieser Weise durch das Loos sestgestellt worden, welche Bezirke bei den nächsten, nach drei Jahren stattsindenden regelmäßigen Wahlen und welche erst | nach sechs Jahren bei der s. 12. zweiten halbschichtigen Erneuerung der Bürgerschaft zu wählen haben werden, sowie ferner, welche Mitglieder der dritten Kategorie bei den nächsten Neuwahlen auszutreten haben, wird von dem Resultate der Aussossung dem Senat und von diesem der Centrals Wahlcommission amtlich Kenntniß gegeben.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 19. Januar 1880.

Unlage A.

Bezirke für die allgemeinen direkten Wahlen.

Run folgt S. 12-19 unten die Abgrenzung ber 40 Wahlbezirke1.

Unlage B.

Bezirke für die Wahlen der Grundeigenthümer.

Nun folgt S. 20—24 die Abgrenzung der 20 Wahlbezirke2.

¹ S. aber S. 46 Note 1.

² Defigleichen.

€. 25.

Unlage C1.

Verzeichniß der Gerichte und Behörden, deren gegenwärtige und frühere Mitglieder in der dritten Kategorie mahlen.

Gegenwärtige Behörben:

Vormalige Behörden:

a) Berwaltunge-Abtheilung für bie Finanzen.

Finanz-Deputation.

Deputation für directe Steuern.

Deputation für indirecte Steuern und Abgaben.

Pensionscasse-Deputation.

Kämmerei.

Steuer-Deputation.

Bolls und Accise-Deputation.

Stempel-Deputation.

Schulden-Administration8-Depu-

Revisions-Commission des allge-meinen Rechnungswesens.

b) Berwaltungs-Abtheilung für Hanbel und Gewerbe.

Deputation für Handel und | Schifffahrt.

Handelstammer.

Gewerbekammer.

Schifffahrt- und Hafen-Deputa-

Commerz-Deputation. Bank-Collegium.

Bank-Deputation.

Post-Deputation.

Deputation für das Posts Eisens bahns und Telegraphenwesen. Kornordnung. Theerhoss-Deputation².

c) Berwaltungs-Abtheilung für das Bauwesen.

Bau-Deputation.

| Stadtwassertunst-Deputation.

¹ Zu Anlage A vgl. die getroffene Abänderung vom 11. December 1882 (Gesetssammlung 1882 S. 159. 160), zu Anlage A—C die v. 21. Descember 1888 (Gesetssammlung 1888 S. 107—111) und die v. 4. Januar 1892 (Gesetssammlung S. 4—26), in welcher der berichtigte Text der drei Anlagen neu abgedruckt ist. Die Anlage C wird andei in dieser jett geltenden Fassung abgedruckt; ihre Abweichungen vom ursprünglichen Text sind angegeben.

2 Steht in der Publ. v. 19. Jan. 1880 noch links.

Gegenwärtige Behörden:

Vormalige Behörden:

d) Berwaltungs-Abtheilung für bas Militairmesen.

Militair-Departement. Bürgermilitair-Commission.

e) Berwaltungs-Abtheilung für bas Unterrichtswesen.

Dberschulbehörde. Verwaltung der Allgemeinen Gewerbeschule und der Schule für Bauhandwerker. Interimistische Oberschulbehörde. Scholarchat.

f) Berwaltungs-Abtheilung für bas Justizwesen.

S. 26.

Landgericht, einschließlich der Rammern für Handelssachen. Umtsgerichte. Vormundschafts=Behörde.

Dbergericht.
Niedergericht.
Handelsgericht.
Uemtergericht.

g) Berwaltungs-Abtheilung für polizeiliche und innere Angelegenheiten.

Medicinal-Collegium.
Gefängniß-Deputation.
Feuercasse-Deputation.
Deputation für das Feuerlöschwesen.
Todtenladen-Deputation.
Friedhoss-Deputation.
Friedhoss-Deputation.
Behörde für Krankenversicherung².
Behörde für Zwangserziehung³.
Schlachthos-Deputation⁴.

Gesundheitsrath. Gefängniß-Collegium. Polizeiwachen-Deputation.

h) Berwaltungs-Abtheilung für öffentliche Wohlthätigkeit.

Armen-Collegium. Krankenhaus-Collegium. Waisenhaus-Collegium. Armen-Collegien der Ortsarmenverbände der Geestlande und der Marschlande.

3 Schon aufgenommen burch die Abanderung v. 21. December 1888.

4 Aufgenommen burch bie Abanderung v. 4. Jan. 1892.

¹ Aufgenommen durch die Abänderung v. 4. Januar 1892.

Unlage 2.

Geset, betreffend die Anständigkeit des Reichsgerichts für Streitfragen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft von Hamburg. Vom 14. März 1881.

Reichs-Gesethlatt 1881 No 6 S. 37.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Das Reichsgericht entscheidet in den vereinigten Civilsenaten die ihm durch Artikel 71 Ziffer 1 und Artikel 76 der Versassung der freien und Hansestadt Hamburg vom 13. Oktober 1879 (Gesetze Samml. der freien und Hansestadt Hamburg 1879 S. 353) zuzgewiesenen Streitfragen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und

beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. März 1881.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismard.

Ausgegeben zu Berlin, den 24. März 1881.